

VermögensManagement Wachstumsländer Balance

Verkaufsprospekt/Verwaltungsreglement

16. April 2026

Allianz Global Investors GmbH

Allgemeine Informationen

Dieser Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als 16 Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber zusätzlich ein Halbjahresbericht auszuhändigen. Insbesondere die Jahres- und Halbjahresberichte sowie der Verkaufsprospekt, das Verwaltungsreglement, das Basisinformationsblatt sowie Ausgabe- und Rücknahmepreise sind kostenlos am Sitz der Luxemburger Zweigniederlassung der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, bei den Informationsstellen und bei der Verwahrstelle erhältlich.

Andere als in diesem Verkaufsprospekt sowie in den im Verkaufsprospekt erwähnten Dokumenten enthaltene und der Öffentlichkeit zugängliche Auskünfte dürfen nicht erteilt werden.

Anlagebeschränkungen für US-Personen

Der Fonds ist nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika (die „Vereinigten Staaten“) gemäß dem US-Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften von 1940 (der „Investment Company Act“) in seiner jeweils gültigen Fassung registriert und wird auch nicht registriert werden. Die Vereinigten Staaten umfassen die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien und Besitzungen, sämtliche Bundesstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika und den District of Columbia. Die Fondsanteile sind nicht in den Vereinigten Staaten gemäß dem US-Wertpapiergesetz von 1933 (United States Securities Act) in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Securities Act“) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten registriert und werden auch nicht registriert werden. Die im Rahmen dieses Angebots zur Verfügung gestellten Fondsanteile dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person (wie in Vorschrift 902 von Verordnung S gemäß dem Securities Act festgelegt) noch zugunsten einer US-Person direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden. Antragsteller müssen ggf. erklären, dass sie keine US-Person sind und weder Anteile im Auftrag einer US-Person noch mit der Absicht erwerben wollen, sie an eine US-Person weiter zu veräußern. Sollte ein Anteilinhaber eine US-Person werden, kann er in den USA einer Quellensteuer sowie einer steuerlichen Meldepflicht unterliegen.

US-Person

Jede Person, bei der es sich um eine US-Person im Sinne von Vorschrift 902 von Verordnung S gemäß dem United States Securities Act von 1933 (der „Securities Act“) handelt, wobei sich die Definition dieses Begriffs durch Gesetzesänderungen, Verordnungen oder gerichtliche oder behördliche Auslegungen von Zeit zu Zeit ändern kann.

Als US-Person gilt unter anderem: i. jede natürliche Person mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten; ii. jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten gegründet wurde oder organisiert ist; iii. jeder Nachlass, bei dem ein Vollstrecker bzw. Verwalter eine US-Person ist; iv. jedes Treuhandvermögen („Trust“), bei dem ein Treuhänder („Trustee“) eine US-Person ist; v. jede in den USA gelegene Vertretung oder Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft; vi. jedes von einem Händler oder sonstigen Vermögensverwalter zu Gunsten bzw. für Rechnung einer US-Person geführte Konto ohne Verwaltungsvollmacht oder gleichartige Konto (mit Ausnahme von Nachlässen oder Treuhandvermögen); vii. jedes von einem in den Vereinigten Staaten organisierten, gegründeten oder (im Falle von natürlichen Personen) wohnhaften Händler oder sonstigen Vermögensverwalter geführte Konto mit Verwaltungsvollmacht oder gleichartige Konto (mit Ausnahme von Nachlässen oder Treuhandvermögen); und viii. jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, wenn diese: (1) nach den Gesetzen einer fremden Rechtsordnung organisiert oder eingetragen wurde und (2) von einer US-Person grundsätzlich für Zwecke der Anlage in nicht nach dem Securities Act registrierte Wertpapiere errichtet wurde, sofern sie nicht von bevollmächtigten Investoren, die keine natürlichen Personen, Nachlässe oder Treuhandvermögen sind, organisiert bzw. gegründet wurde und in deren Eigentum steht.

Allianz Global Investors GmbH
Bockenheimer Landstraße 42-44
D-60323 Frankfurt am Main
Internet: <https://de.allianzgi.com>
E-Mail: info@allianzgi.de

Die Allianz Global Investors GmbH stellt die Funktion der OGA-Verwaltungsstelle durch ihre Zweigniederlassung in Luxemburg dar:

6A, route de Trèves
L-2633 Senningerberg
Internet: <https://lu.allianzgi.com>
E-Mail: info-lux@allianzgi.com

Inhalt

Definitionen.....	5	Zusammenschluss mit anderen Fonds und Anteilklassen.....	63
Der Fonds im Überblick	7	Das Verwaltungsreglement.....	64
Anlageziel.....	7	Hinweis für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland ..	64
Anlagegrundsätze.....	8	Verwaltungsreglement	66
Allgemeiner Ausschluss von bestimmten Emittenten	14	Allgemeiner Teil.....	66
Anteilklassen	14	Besonderer Teil.....	82
Informationstabelle.....	18	Von der Allianz Global Investors GmbH verwaltete Fonds nach luxemburgischem Recht	93
Ertragsermittlung und Verwendung der Erträge	19	Ihre Partner	94
Ertragsausgleichsverfahren.....	20		
Risikofaktoren.....	20		
Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken.....	29		
Risikoprofil des Fonds	39		
Mögliche Auswirkung der Verwendung von Derivaten auf das Fondsrisikoprofil.....	40		
Anlegerprofil	40		
Verwaltungsgesellschaft und OGA-Verwaltungsstelle	40		
Fondsmanagement.....	42		
Aufsichtsbehörde.....	42		
Verwahrstelle.....	42		
Vertriebsgesellschaften	45		
Wertentwicklung.....	46		
Risikomanagement-Verfahren.....	46		
Interessenkonflikte.....	46		
Gemeinsame Verwaltung von Vermögensgegenständen.....	47		
Wertpapiere gemäß Artikel 144A United States Securities Act	47		
Rechtsstellung der Anleger	47		
Auswahl und Nutzung von Liquiditätsmanagementinstrumenten.....	49		
Nettoinventarwertermittlung.....	51		
Ausgabe von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten	54		
Befugnis zur Stornierung eines Anteilkauauftrags bei nicht erfolgter Zahlung	55		
Rücknahme von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten.....	56		
Börsenzulassung	57		
Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises sowie weitergehende Auskünfte	57		
Rechnungslegung.....	58		
Besteuerung des Fonds.....	58		
Kosten	59		
Vergütungspolitik.....	61		
Laufzeit und Auflösung des Fonds und der Anteilklassen.....	63		

Definitionen

ABS/MBS

steht für „Asset-Backed Securities“ (forderungsbesicherte Wertpapiere) bzw. „Mortgage-Backed Securities“ (hypothekenbesicherte Wertpapiere). ABS und/oder MBS können insbesondere Folgendes umfassen: forderungsbesicherte Commercial Paper, Collateralised Debt Obligations, Collateralised Mortgage Obligations, Commercial Mortgage-Backed Securities, Credit Linked Notes, Real Estate Mortgage Investment Conduits, Residential Mortgage-Backed Securities und Synthetic Collateralised Debt Obligations. Zu den Pools von Basiswerten der ABS und/oder MBS können Darlehen (z. B. Kfz-Darlehen, Hypothekendarlehen), Mietverträge oder Forderungen (beispielsweise Kreditkartenschulden sowie das Gesamtgeschäft im Falle von ABS und Gewerbe- und Wohnbau-Hypotheken von einem geregelten und zugelassenen Finanzinstitut im Falle von MBS) sowie Cashflows aus Flugzeug-Leasingverträgen, Lizenzzahlungen und Filmeinnahmen zählen.

Aktien

bezeichnet alle Aktien und ähnlichen Wertpapiere, insbesondere Vorzugsaktien, wandelbare Vorzugsaktien, Optionsscheine auf Aktien, Depotscheine (z. B. American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts), REIT-Aktien, REIT-Anteile, Aktienanleihen und Optionsscheine für die Zeichnung von Aktien. Aktien umfassen auch Indexzertifikate, Aktienzertifikate, andere vergleichbare Zertifikate und Aktienkörbe sowie Vermögenswerte, deren Risikoprofil mit der relevanten Aktie oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögenswerte zuzuordnen sind.

Benchmark-Verordnung

bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (in der jeweils geltenden Fassung). Die zur Berechnung einer erfolgsbezogenen Vergütung genutzten Referenzwerte und Indizes, die unter die Benchmark-Verordnung fallen, sind unter „Kosten“ aufgeführt. Falls im Rahmen der Benchmark-Verordnung Referenzwerte und Indizes genutzt werden, um zu entscheiden in welche Vermögensgegenstände investiert wird, sind diese unter „Anlageziel“ oder „Anlagegrundsätze“ aufgeführt. Die Verwaltungsgesellschaft hat robuste schriftliche Pläne aufgestellt, in denen sie Maßnahmen dargelegt hat, die sie ergreifen würde, wenn der Vergleichsindex sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Diese schriftlichen Pläne sind auf Anfrage kostenlos am Sitz der Luxemburger Zweigniederlassung der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

EU

steht für die Europäische Union.

EU-Mitgliedstaat

bezeichnet einen Mitgliedstaat der EU; die Staaten, die Parteien des Vertrags zur Gründung des EWR und keine Mitgliedstaaten der EU sind, werden innerhalb der durch diesen Vertrag und damit zusammenhängenden Gesetzen festgelegten Grenzen als den Mitgliedstaaten der EU gleichwertig betrachtet.

Eurozone/Euroraum

bezeichnet die Währungsunion der EU-Mitgliedsstaaten, die den Euro als ihre Gemeinschaftswährung eingeführt haben.

EWR

bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum.

Geldmarktinstrumente

bezeichnet Schuldtitel und andere Instrumente mit kurzer Laufzeit (insbesondere Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, Commercial Paper und Bankakzepte usw.) zum Zeitpunkt des Erwerbs.

Investment Grade

bezeichnet eine Anlage in Schuldtiteln, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating von mindestens BBB- (Standard & Poor's und Fitch) oder von mindestens Baa3 (Moody's) oder ein entsprechendes Rating von einer anderen Ratingagentur besitzen oder, wenn sie kein Rating besitzen, nach Ansicht des Fondsmanagers von vergleichbarer Qualität sind. Wenn zwei verschiedene Ratings mit mindestens einem

Investment Grade-Rating für einen Schuldtitel vorhanden sind, wird dieser Schuldtitel als Investment Grade-Anlage angesehen.

LMT oder LMTs

bezeichnet sogenannte „Liquidity Management Tools“ (die „Liquiditätsmanagementinstrumente“), die im Kapitel „Auswahl und Nutzung von Liquiditätsmanagementinstrumenten“ im Detail beschrieben werden.

OECD

bezeichnet die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

PAI-Indikatoren

sind verschiedene Indikatoren, die die erheblichen oder wahrscheinlich erheblichen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zeigen sollen. Die PAI-Indikatoren umfassen unter anderem Treibhausgasemissionen, biologische Vielfalt, Wasser, Abfall sowie Sozial- und Arbeitnehmerbelange bei Unternehmensemittenten, und gegebenenfalls einen Indikator für Anlagen in Wertpapieren staatlicher Emittenten. PAI-Indikatoren werden verwendet, um zu messen, wie Emittenten Nachhaltigkeitsindikatoren beeinträchtigen.

Schuldtitel

bezeichnet alle verzinslichen Wertpapiere, insbesondere Staatsanleihen, Geldmarktinstrumente, Hypothekenanleihen und ähnliche ausländische Asset-Backed Securities (ABS), die von Finanzinstituten begeben werden, Anleihen des öffentlichen Sektors, variabel verzinsliche Anleihen, Instrumente mit Verlustübernahmemerkmale (einschließlich unter anderem CoCo-Bonds), Wandelschuldverschreibungen, Unternehmensanleihen, ABS und MBS, sowie andere besicherte Anleihen. Zu den Wandelschuldverschreibungen gehören insbesondere Wandelanleihen, Optionsanleihen und/oder Aktienoptionsanleihen. Zu den Schuldtiteln gehören auch Indexzertifikate und andere Zertifikate mit einem Risikoprofil, das typischerweise mit den vorgenannten Vermögenswerten oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögenswerte zugeordnet werden können, sowie unverzinsliche Wertpapiere wie Nullkuponanleihen.

Zielfonds

bezeichnet jeden OGAW und/oder OGA, der entweder direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist (interner Zielfonds) oder von einer anderen dritten Gesellschaft (externer Zielfonds) verwaltet wird,

Der Fonds im Überblick

Der VermögensManagement Wachstumsländer Balance wurde als „fonds commun de placement“ (FCP) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg am 29. August 2011 im Großherzogtum Luxemburg gegründet und fällt unter den Anwendungsbereich des Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz“) und ist somit ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG. Die Basiswährung des Fonds ist der Euro.

Der Fonds wird von der Allianz Global Investors GmbH, einer Tochtergesellschaft der Allianz Asset Management GmbH, München, Bundesrepublik Deutschland, und Mitglied der Allianz Gruppe, nach luxemburgischem Recht verwaltet und – auch unter Nutzung dieser Finanzgruppe – vertrieben. Die Allianz Global Investors GmbH stellt die Funktion der OGA-Verwaltungsstelle durch ihre Zweigniederlassung in Luxemburg dar (gesamthaft die „Verwaltungsgesellschaft“).

Dieser Verkaufsprospekt trat am 16. April 2026 in Kraft.

Das ursprüngliche Verwaltungsreglement des Fonds trat am 29. August 2011 in Kraft. Die letzte Änderung trat am 16. April 2026 in Kraft. Ein Vermerk auf die Hinterlegung des Verwaltungsreglements beim Handelsregister im Großherzogtum Luxemburg erfolgte am 29. Mai 2026 im RESA, Recueil électronique des sociétés et associations („RESA“).

Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik ist es, durch Anlageengagements insbesondere in den globalen Emerging Markets (hier vor allem in die Aktien- und Rentenmärkte) auf langfristige Sicht einen Kapitalzuwachs zu erwirtschaften. Dabei ist die Einschätzung der Volatilität der Kapitalmärkte durch das Fondsmanagement ein wichtiger Faktor, mit dem Ziel, im mittel- bis langfristigen Durchschnitt eine Volatilität des Anteilspreises in einer Spanne von 8 % bis 22 % typischerweise nicht zu unter- bzw. zu überschreiten.

Verwaltungsansatz des Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt bei der Verwaltung des Fonds einen aktiven Managementansatz. Dies bedeutet, dass das Fondsmanagement auf der Grundlage des Investmentprozesses über die Auswahl und die Gewichtung der einzelnen nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den Anlagegrundsätzen des Fonds zugelassenen Vermögensgegenständen selbstständig und unabhängig entscheidet.

Fonds, bei denen ein Vergleichsindex entweder eine Rolle für (i) die explizite oder implizite Definition der Portfoliozusammensetzung des Fonds und/oder für (ii) die Leistungsziele und -maßnahmen dieses Fonds spielt, werden als Fonds bezeichnet, die in Bezug auf einen Vergleichsindex verwaltet werden.

Dieser Fonds verfügt über keinen Vergleichsindex und wird daher seitens des Fondsmanagements nicht in Bezug auf einen Vergleichsindex verwaltet.

Folge hiervon ist, dass sich das Fondsmanagement des Fonds bei der Auswahl und der Gewichtung der Vermögensgegenstände nicht an einem Vergleichsmaßstab (z.B. ein Vergleichsindex) im Rahmen der diskretionären Verwaltung des Fondsvermögens orientiert. Der Fondsmanager des Fonds setzt Total Return Swaps ein, um ein positives oder negatives Engagement in den jeweiligen Anlageklassen zu erzielen. (Weitere Informationen sind unter dem Abschnitt „Wertpapierfinanzierungsverordnung“ zu finden).

Der Fondsmanager berücksichtigt im Rahmen seines Due-Diligence-Prozesses alle relevanten finanziellen Risiken, einschließlich aller relevanten Nachhaltigkeitsrisiken, die sich erheblich negativ auf die Kapitalrendite auswirken könnten, in seiner Anlageentscheidung und bewertet sie fortlaufend. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken umfasst keine Barmittel und Einlagen, Derivate und nicht bewertete Anlagen. Nachhaltigkeitsrisiken werden wie folgt zusammengefasst

- **Makronachhaltigkeitsrisiken mit globaler Relevanz (z. B. globale Erwärmung und Klimawandel).**
- **Risiken des Nachhaltigkeitssektors mit Relevanz für Fonds, die bestimmten Sektoren ausgesetzt sind (z. B. das Risiko nicht wiederherstellbarer Vermögenswerte für den Öl- und Gassektor).**

- **Idiosynkratische Nachhaltigkeitsrisiken auf der Ebene einzelner Unternehmens- und Staatsemittenten mit Relevanz für Fonds, die diesen Emittenten ausgesetzt sind (z. B. Risiko des Klimawandels).**
- **Nachhaltigkeitsinvestitionsrisiken auf Portfolioebene, die sich aus dem Portfolioexposure in Bezug auf das Makronachhaltigkeitsrisiko, die Risiken des Nachhaltigkeitssektors und insbesondere die investierten Nachhaltigkeitsemittenten ergeben.**

Nachhaltigkeitsrisiken werden anhand externer Nachhaltigkeitsresearchdaten und/oder internem Research und Analyse bewertet. Sowohl externe als auch interne Untersuchungen zielen darauf ab, potenzielle finanzielle Risiken einer Anlage in Wertpapiere eines Emittenten im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit zu identifizieren. Emittenten können Unternehmensemittenten, staatliche Emittenten oder Emittenten von unterstaatlichen Einheiten sein. Details finden Sie in der Erklärung zur Risikomanagementrichtlinie unter <https://www.allianzgi.com/de/our-firm/esg>.

Darüber hinaus berücksichtigt das Fondsmanagement PAI-Indikatoren zu Nachhaltigkeitsfaktoren in ähnlicher Weise wie zuvor beschrieben bei allen Anlageentscheidungen, die für den Fonds zu treffen sind. Weitere Einzelheiten sind in der Erklärung der Verwaltungsgesellschaft zu den wesentlichen nachteiligen Auswirkungen enthalten, die auf der Website www.allianzglobalinvestors.com verfügbar ist.

PAI-Indikator(en) sind verschiedene Indikatoren, die die wesentlichen oder voraussichtlich wesentlichen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aufzeigen sollen. Zu den PAI-Indikatoren gehören unter anderem Treibhausgasemissionen, biologische Vielfalt, Wasser, Abfall sowie soziale und Arbeitnehmerbelange für Unternehmensemittenten und gegebenenfalls ein Indikator für Anlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten. PAI- Indikatoren werden verwendet, um zu messen, wie Emittenten die Nachhaltigkeitsfaktoren negativ beeinflussen.

Die diesem Fonds zugrunde liegenden Investitionen (vgl. Kapitel „Anlagegrundsätze“) berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Der Fonds mildert die PAI-Indikatoren nicht ab, da er die nachhaltigen Mindestausschlusskriterien nicht anwendet.

Anlagegrundsätze

Hierzu wird das Vermögen des Fonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung wie folgt angelegt:

- a) Das Fondsvermögen darf unbegrenzt in OGAW und OGA im Sinne von § 4 Nr. 2 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements angelegt werden.

Es kann sich hierbei um breit diversifizierende Fonds (ggf. auch Mischfonds und auch einen Absolut Return-Ansatz verfolgende Fonds), um Aktien- (einschließlich REIT-), Renten- oder Geldmarktfonds, um Fonds, die an Warentermin-, Edelmetall- oder Rohstoffindices partizipieren, um Länder-, Regionen- und Branchenfonds (einschließlich Fonds, die in Unternehmen investieren, die im Private Equity-Bereich tätig sind) sowie um auf bestimmte Emittenten, Währungen oder Laufzeiten ausgerichtete Fonds handeln.

- b) Zudem dürfen für den Fonds

- aa) Aktien (inklusive Aktien gleichwerte Wertpapiere und Optionsscheine auf Aktien) und
- bb) verzinsliche Wertpapiere (inklusive Zerobonds, insbesondere Staatsanleihen, Pfandbriefe und ähnliche ausländische, von Kreditinstituten begebene grundpfandrechtlich gesicherte Schuldverschreibungen, Kommunalschuldverschreibungen, variabel verzinsliche Anleihen, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und Unternehmensanleihen) und
- cc) Zertifikate – jedoch ausschließlich Wertpapiere im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 - erworben werden. Zertifikate gemäß Satz 1 müssen sich auf Basiswerte in Form von
 - Aktien (einschließlich REITs und Aktien von Unternehmen, die im Private Equity-Sektor tätig sind),
 - verzinslichen Wertpapieren,
 - OGAW und OGA im Sinne von § 4 Nr. 2 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements,

- Finanzindices (einschließlich Hedgefonds-, Warentermin-, Edelmetall- oder Rohstoffindices sowie Indices für Unternehmen des Private Equity-Bereichs), sofern der entsprechende Index Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe g) des Gesetzes und Artikel 9 der Richtlinie des Großherzogtums Luxemburg vom 8. Februar 2008 entspricht,
- Hedgefonds und Dachhedgefonds,
- Rohstoffen,
- Edelmetallen,
- Warenterminkontrakten oder
- Körbe bestehend aus den vorgenannten Basiswerten

beziehen.

Der Erwerb von Zertifikaten mit den vorgenannten Basiswerten ist unabhängig davon möglich, ob nach den jeweiligen Zertifikatsbedingungen der Basiswert ausgetauscht oder modifiziert werden kann, solange der ausgetauschte oder modifizierte Basiswert ein für Zertifikate zulässiger Basiswert im Sinne dieses Buchstabens ist.

Zertifikate mit einem Basiswert im Sinne des fünften bis achten Spiegelstrichs dürfen nur erworben werden, sofern die Zertifikatsstruktur nicht den Einsatz einer Hebelwirkung vorsieht, das heißt, die Zertifikatsstruktur eine eindeutige (1:1) Nachbildung des Basiswerts anstrebt und dessen Risikoprofil im größtmöglichen Umfang widerspiegelt. Dies gilt entsprechend für Zertifikate im Sinne des neunten Spiegelstrichs, sofern sie Basiswerte im Sinne des fünften bis achten Spiegelstrichs haben.

Zertifikate mit einem Basiswert im Sinne des sechsten bis achten Spiegelstrichs dürfen keine obligatorische stückmäßige Lieferung vorsehen oder dem Emittenten das Recht gewähren, eine stückmäßige Lieferung des entsprechenden Basiswerts vorzunehmen. Dies gilt entsprechend für Zertifikate im Sinne des neunten Spiegelstrichs, sofern sie Basiswerte im Sinne des sechsten bis achten Spiegelstrichs haben.

Die Regelungen in den Buchstaben g), h), i) und j) bleiben unberührt.

- c) Vorbehaltlich insbesondere Buchstabe p), werden mindestens 20 % und höchstens 75 % des Werts des Fondsvermögens in OGAW und OGA im Sinne von § 4 Nr. 2 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements, die Aktienfonds sind angelegt.

Aktienfonds im vorgenannten Sinne ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Aktienmärkte korreliert.

Der anhand der jeweiligen bei Morningstar GIFS (Morningstar's Global Investment Fund Sector) erhältlichen Informationen ermittelte Aktienteil eines Mischfonds wird zum jeweiligen Stichtag des Jahres- bzw. Halbjahresberichts des Fonds auf die in Satz 1 dieses Buchstabens c) genannte Grenze angerechnet. Soweit keine aktuelleren Informationen hinsichtlich des betroffenen Mischfonds bei Morningstar GIFS erhältlich sind, sind die im jeweils aktuellen Jahres- oder Halbjahresbericht des Mischfonds ausgewiesenen Daten zugrunde zu legen.

Zudem dürfen unter Anrechnung auf die in Satz 1 dieses Buchstabens c) genannte Grenze Zertifikate im Sinne des Buchstabens b) Unterfall cc) und (bis zu 20 % des Fondsvermögens) Aktien im Sinne des Buchstabens b) Unterfall aa), deren Risikoprofil typischerweise mit den im ersten Satz dieses Buchstabens c) genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, erworben werden.

- d) Vorbehaltlich insbesondere Buchstabe p), werden mindestens 25 % und höchstens 80 % des Werts des Fondsvermögens in OGAW und OGA im Sinne von § 4 Nr. 2 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements, die Rentenfonds (einschließlich solcher Fonds, die in Hochzinsanleihen investieren) sind angelegt.

Rentenfonds im vorgenannten Sinne ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Rentenmärkte korreliert.

Der anhand der jeweiligen bei Morningstar GIFS (Morningstar's Global Investment Fund Sector) erhältlichen Informationen ermittelte Rententeil eines Mischfonds wird zum jeweiligen Stichtag des Jahres- oder Halbjahresberichts des Fonds auf die in Satz 1 dieses Buchstabens d) genannte Grenze angerechnet. Soweit keine aktuelleren Informationen hinsichtlich des betroffenen Mischfonds bei

Morningstar GIFS erhältlich sind, sind die im jeweils aktuellen Jahres- oder Halbjahresbericht des Mischfonds ausgewiesenen Daten zugrunde zu legen.

Als Hochzinsanleihen gelten festverzinsliche Wertpapiere, die kein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur besitzen (so genanntes Non Investment Grade-Rating) oder hinsichtlich derer überhaupt kein Rating existiert, jedoch nach Einschätzung des Fondsmanagements davon ausgegangen werden kann, dass sie im Falle eines Ratings einer Einstufung von Non Investment Grade entsprächen.

Wenn zwei unterschiedliche Ratings vorliegen, ist das geringere Rating für die Beurteilung der Möglichkeit eines Kaufs ausschlaggebend. Wenn drei oder mehr Ratings vorliegen, die den entsprechenden Vermögensgegenstand unterschiedlich bewerten, ist das geringere der beiden besten Ratings für die Beurteilung der Möglichkeit eines Kaufs maßgeblich.

Zudem dürfen unter Anrechnung auf die in Satz 1 dieses Buchstabens d) genannte Grenze Zertifikate im Sinne des Buchstabens b) Unterfall cc) und (bis zu 20 % des Fondsvermögens) festverzinsliche Wertpapiere im Sinne des Buchstabens b) Unterfall bb), deren Risikoprofil typischerweise mit den im ersten Satz dieses Buchstabens d) genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, erworben werden.

- e) Vorbehaltlich insbesondere Buchstabe p), werden höchstens 30 % des Werts des Fondsvermögens in OGAW und OGA im Sinne von § 4 Nr. 2 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements, die Geldmarktfonds sind, angelegt.

Geldmarktfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Geldmärkte korreliert.

Der anhand der jeweiligen bei Morningstar GIFS (Morningstar's Global Investment Fund Sector) erhältlichen Informationen ermittelte Geldmarktanteil eines Mischfonds wird zum jeweiligen Stichtag des Jahres- oder Halbjahresberichts des Fonds auf die in Satz 1 dieses Buchstabens e) genannte Grenze angerechnet. Soweit keine aktuelleren Informationen hinsichtlich des betroffenen Mischfonds bei Morningstar GIFS erhältlich sind, sind die im jeweils aktuellen Jahres- oder Halbjahresbericht des Mischfonds ausgewiesenen Daten zugrunde zu legen.

Zudem dürfen unter Anrechnung auf die in Satz 1 dieses Buchstabens e) genannte Grenze festverzinsliche Wertpapiere im Sinne des Buchstabens b) Unterfall bb), die im Zeitpunkt ihres Erwerbs für den Fonds eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben und Zertifikate im Sinne des Buchstabens b), deren Risikoprofil typischerweise mit den im ersten Satz dieses Buchstabens e) genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, erworben werden.

Auf die Grenze nach Satz 1 dieses Buchstabens e) sind ebenfalls die Anlagen gemäß Buchstaben f) anzurechnen.

- f) Für den Fonds dürfen zudem Einlagen im Sinne des § 4 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements gehalten und Geldmarktinstrumente im Rahmen der Bestimmungen des § 4 und § 5 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements erworben werden.
- g) Vorbehaltlich insbesondere Buchstabe p), dürfen kumulativ bis zu 20 % des Werts des Fondsvermögens in folgenden Vermögensgegenständen angelegt sein:
- Zertifikate im Sinne des Buchstabens b), die sich an REIT-Indices orientieren und Zertifikate im Sinne des Buchstabens b), deren Risikoprofil typischerweise mit REITs oder REIT-Märkten korreliert,
 - Techniken und Instrumente im Sinne von §§ 8 f. des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements, insbesondere Swaps und Futures, die sich auf REIT-Indices, REITs oder REIT-Märkte beziehen, und/oder
 - Fonds, die im Wesentlichen in REITs investieren.
- h) Vorbehaltlich insbesondere Buchstabe p), dürfen kumulativ bis zu 20 % des Werts des Fondsvermögens in folgenden Vermögensgegenständen angelegt sein:
- Zertifikate im Sinne des Buchstabens b), die sich an Indices für Unternehmen des Private Equity-Bereichs orientieren und Zertifikate im Sinne des Buchstabens b), deren Risikoprofil typischerweise

mit Vermögensgegenständen von Unternehmen, die im Private Equity-Sektor tätig sind, oder Private Equity-Märkten korreliert,

- Techniken und Instrumente im Sinne von §§ 8 f. des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements, insbesondere Swaps und Futures, die sich auf Indices für Unternehmen des Private Equity-Bereichs, Vermögensgegenstände von Unternehmen, die im Private Equity-Sektor tätig sind, oder Private Equity Märkte beziehen, und/oder
 - Fonds, die auf Unternehmen ausgerichtet sind, die im Wesentlichen im Private Equity-Bereich tätig sind.
- i) Vorbehaltlich insbesondere Buchstabe p), dürfen kumulativ bis zu 20 % des Werts des Fondsvermögens in folgenden Vermögensgegenständen angelegt sein:
- Zertifikate im Sinne des Buchstabens b), die sich an Hedgefonds, Dachhedgefonds oder Hedgefondsmärkten orientieren und in ihrer Derivatstruktur nicht den Einsatz von Hebelwirkungen vorsehen, das heißt, die eine eindeutige Nachbildung des Basisindex, des Hedgefonds oder des Hedgefondsmarkts anstreben und deren Risikoprofile im größtmöglichen Umfang widerspiegeln,
 - Zertifikate im Sinne des Buchstabens b), die sich an Hedgefondsindices orientieren, und/oder
 - Techniken und Instrumente im Sinne von §§ 8 f. des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements, insbesondere Swaps und Futures, die auf Hedgefondsindices, Hedgefonds oder Hedgefondsmärkten beruhen.
- j) Vorbehaltlich insbesondere Buchstabe p) dürfen kumulativ bis zu 20 % des Werts des Fondsvermögens in folgenden Vermögensgegenständen angelegt sein:
- Zertifikate im Sinne des Buchstabens b), die sich an Warentermin-, Edelmetall- oder Rohstoffindices, Edelmetallen, Rohstoffen oder Warentermin-, Edelmetall- oder Rohstoffmärkten orientieren,
 - Techniken und Instrumente im Sinne von §§ 8 f. des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements, insbesondere Swaps und Futures, die auf Warentermin-, Edelmetall- oder Rohstoffindices beruhen,
 - Fonds, die an Warentermin-, Edelmetall- oder Rohstoffindices partizipieren.
- k) Vorbehaltlich insbesondere Buchstabe p) dürfen die Vermögensanlagen gemäß Buchstaben g), h), i) und j) insgesamt 40 % des Werts des Fondsvermögens nicht überschreiten.
- l) Vorbehaltlich insbesondere Buchstabe p) müssen kumulativ mindestens zwei Drittel des Werts des Fondsvermögens in Vermögensgegenstände im Sinne der Buchstaben a), c), d) und e) angelegt sein, die ihrerseits ihr Fondsvermögen gemäß den Angaben in den jeweiligen Vertragsbedingungen zu mindestens 51 % in Emerging Markets, bei denen es sich um regulierte Märkte im Sinne des Gesetzes handelt, investieren.

Vermögensgegenstände im Sinne der Buchstaben a), c), d) und e) werden auf die in Satz 1 dieses Buchstabens l) genannte Grenze angerechnet, wenn sie nach der Einordnung im Morningstar GIFS (Morningstar's Global Investment Fund Sector) entweder als Emerging Market klassifiziert sind oder nach Morningstar GIFS einer Region oder einem Land zugeordnet werden, welche(s) laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fällt, d. h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert wird. Darüber hinaus gelten hinsichtlich der Vermögensgegenstände im Sinne des Buchstabens c) auch solche Länder als Emerging Markets, die laut der Indexklassifizierung von MSCI nicht den „Developed Countries“ zuzuordnen sind. Die entsprechenden Vermögensgegenstände im Sinne des Buchstabens c) werden ebenfalls auf die in Satz 1 dieses Buchstabens l) genannte Grenze angerechnet.

Des Weiteren gelten hinsichtlich der Vermögensgegenstände im Sinne des Buchstabens d) auch solche Länder als Emerging Markets, die laut der Indexklassifizierung von JP Morgan nicht den „Developed Countries“ zuzuordnen sind. Die entsprechenden Vermögensgegenstände im Sinne des Buchstabens d) werden ebenfalls auf die in Satz 1 dieses Buchstabens l) genannte Grenze angerechnet.

Sollte einer der genannten Maßstäbe nicht mehr verfügbar sein, kann die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Zuordnung auf Basis von ihr zu bestimmender

Ersatzmaßstäbe vornehmen.

m) Die Vermögensgegenstände des Fonds können auch auf Fremdwährungen lauten.

Insbesondere im Rahmen von Anteilklassen können Geschäfte getätigt werden, mit denen gegen eine bestimmte andere Währung weitgehend abgesichert wird. Hierbei gelten Anlageinstrumente, die nicht auf eine Währung lauten, als auf die Währung des Sitzlandes ihres Emittenten (bei Aktien vertretenden Papieren: des Unternehmens, bei Zertifikaten: des Basiswerts) lautend.

n) Im Rahmen und unter Beachtung der oben genannten Beschränkungen kann das Fondsvermögen – je nach Einschätzung der Marktlage – sowohl

- auf einzelne Typen von Vermögensgegenständen und/oder
- auf einzelne Währungen und/oder
- auf einzelne Branchen und/oder
- auf einzelne Länder und/oder
- auf Vermögensgegenstände mit kürzeren bzw. längeren (Rest-)Laufzeiten und/oder
- auf Vermögensgegenstände bestimmter Aussteller/Schuldner (z. B. Staaten oder Unternehmen)

konzentriert als auch breit übergreifend investiert werden. Eine Beschränkung der durchschnittlichen barwertgewichteten Restlaufzeit (Duration) des Renten- und Geldmarktteils des Fonds ist nicht vorgesehen.

Das Fondsmanagement kann indirekt insbesondere in entsprechende Vermögensgegenstände von Unternehmen aller Größenordnungen investieren. Dabei kann sich das Fondsmanagement – je nach Einschätzung der Marktlage – sowohl auf Unternehmen einer bestimmten Größenordnung bzw. einzelner bestimmter Größenordnungen konzentrieren als auch breit übergreifend investieren. Insbesondere soweit Aktien sehr kleiner Unternehmen erworben werden, kann es sich auch um Spezialwerte handeln, die zum Teil in Nischenmärkten tätig sind.

Das Fondsmanagement kann indirekt insbesondere auch im Vergleich zur jeweiligen Branche in Hinblick auf ihre Substanz unterbewertet erscheinende Titel (Substanzwerte) und Titel, die nach seiner Einschätzung ein nicht hinreichend im aktuellen Kurs berücksichtigtes Wachstumspotential aufweisen (Wachstumswerte), investieren. Dabei kann sich das Fondsmanagement – je nach Einschätzung der Marktlage – sowohl auf Substanz- bzw. auf Wachstumswerte konzentrieren als auch breit übergreifend investieren.

Je nach dem spezifischen Investmentansatz eines Zielfondsmanagers kann den vorgenannten Kriterien für eine Anlageentscheidung auch gar keine Bedeutung zukommen, sodass der Fonds dadurch entsprechend sowohl konzentriert als auch breit übergreifend investiert sein kann.

- o) Eine Über- bzw. Unterschreitung der vorstehend in den Buchstaben c) bis e), sowie g) bis l), beschriebenen Grenzen ist zulässig, wenn dies durch Wertveränderungen von im Fondsvermögen enthaltenen Vermögensgegenständen oder durch Veränderung des Werts des gesamten Fonds z. B. bei Ausgabe oder Rücknahme von Anteilscheinen geschieht (sog. „passive Grenzverletzung“). In diesen Fällen ist die Wiedereinhaltung der genannten Grenzen in angemessener Frist anzustreben.
- p) Eine Über- bzw. Unterschreitung der in den Buchstaben c) bis e), sowie g) bis l) vorstehend genannten Grenzen durch Erwerb oder Veräußerung entsprechender Vermögensgegenstände ist zulässig, wenn gleichzeitig durch den Einsatz von Techniken und Instrumenten sichergestellt ist, dass das jeweilige Marktrisikopotenzial insgesamt die Grenzen einhält.

Die Techniken und Instrumente werden für diesen Zweck mit dem deltagewichteten Wert der jeweiligen Basisgegenstände vorzeichengerecht angerechnet. Marktgegenläufige Techniken und Instrumente werden auch dann als risikomindernd angerechnet, wenn ihre Basiswerte und die Gegenstände des Fonds nicht vollständig übereinstimmen.

Werden Techniken und Instrumente ausschließlich zum Zwecke der Verwaltung und/oder Absicherung der Duration des Fonds verwendet, so werden bestimmte Terminkontrakte und Future-Kontrakte denen bestimmte Staatsanleihen (beispielsweise US-Staatsanleihen (sogenannte „US Treasuries“), britische Staatsanleihen (sogenannte „Gilts“) oder deutsche Bundesanleihen) als Basiswerte (Underlying) zugrunde liegen, wie folgt aus der Berechnung des jeweiligen Marktrisikopotenzials ausgeschlossen:

- Für die Berechnung von Mindestgrenzen für Vermögensgegenstände werden Long-Terminkontrakte und Long-Future-Kontrakte auf Staatsanleihen bei der Berechnung des jeweiligen

Engagements berücksichtigt, während Short-Terminkontrakte und Short-Future-Kontrakte auf Staatsanleihen ausgeschlossen werden.

- Für die Berechnung von Höchstgrenzen für Vermögensgegenstände werden Long-Terminkontrakte und Long-Future-Kontrakte auf Staatsanleihen bei der Berechnung des jeweiligen Engagements ausgeschlossen, während Short-Terminkontrakte und Short-Future-Kontrakte auf Staatsanleihen berücksichtigt werden
- q) Die in Buchstaben c), d) und l) genannten Grenzen brauchen in den letzten beiden Monaten vor einer Auflösung oder Verschmelzung des Fonds nicht eingehalten zu werden.
- r) Vorbehaltlich der in den vorstehenden Buchstaben a) bis l) festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 25 % des Aktivvermögens des Fonds (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz i.d.F. vom 1. Januar 2022 („InvStG“) angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt (der die Kriterien eines geregelten Markts erfüllt) zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
 - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - Anteile an Aktienfonds i.S.d. InvStG in Höhe von 51% des Werts des Aktienfonds bzw. Anteile an Mischfonds i.S.d. InvStG in Höhe von 25% des Werts des Mischfonds; sieht der Aktienfonds bzw. der Mischfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51% bzw. 25% seines Aktivvermögens für die fortlaufende Mindestanlage in Kapitalbeteiligungen vor, so gilt der Aktien- bzw. Mischfonds im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung.
- s) Außerdem ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, für den Fonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung (inklusive zu Absicherungszwecken) Techniken und Instrumente einzusetzen (gem. §§ 8 f. des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements bzw. den Erläuterungen im Verkaufsprospekt unter „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“) sowie gem. § 11 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements kurzfristige Kredite aufzunehmen; die Regelungen in den Buchstaben g), h), i) und j) bleiben unberührt. Unter keinen Umständen darf der Fonds beim Einsatz von Techniken und Instrumenten von den genannten Anlagezielen abweichen.
- t) Falls die Morningstar GIFS-Klassifizierung nicht mehr verfügbar sein sollte bzw. der entsprechende Fonds nicht in Morningstar GIFS klassifiziert ist, kann die Verwaltungsgesellschaft diese Zuordnung auf Basis eines von ihr zu bestimmenden Ersatzmaßstabes vornehmen.

Unter keinen Umständen darf der Fonds beim Einsatz von Techniken und Instrumenten von den genannten Anlagezielen abweichen.

Das Fondsmanagement wird das Fondsvermögen nach eingehender Analyse aller ihm zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken in Wertpapiere, Zielfonds und sonstige zulässige Vermögensgegenstände investieren. Die Wertentwicklung der Fondsanteile bleibt aber von den Kursänderungen an den Märkten abhängig. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anleger riskieren, gegebenenfalls einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückzuerhalten.

Das Fondsmanagement richtet die Zusammensetzung des Fonds je nach seiner Einschätzung der Marktlage und unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagegrundsätze aus, was auch zu einer vollständigen oder teilweisen Neuausrichtung der Zusammensetzung des Fonds führen kann. Derartige Anpassungen können deshalb ggf. auch häufig erfolgen.

Real Estate Investment Trust/REIT

Ein Real Estate Investment Trust („REIT“) ist eine juristische Person, deren Geschäftszweck auf den Eigentumserwerb von Immobilien und/oder Tätigkeiten in Verbindung mit dem Immobilieneigentum ausgerichtet ist. Sofern nichts anderes angegeben ist, sind REITs Gesellschaften, die in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder eines Fonds gegründet wurden. Im Falle eines REIT in der Rechtsform eines Fonds, können geschlossene REIT-Fonds erworben werden.

Bei Vorliegen eines geschlossenen REIT-Fonds ist der REIT-Fonds selbst oder die Gesellschaft, die den REIT-Fonds aufgelegt hat, nicht zur Rücknahme der Anteilscheine des REIT-Fonds verpflichtet. In diesem Fall sind die Anteilscheine des REIT-Fonds ausschließlich über den Sekundärmarkt zu veräußern. Ein offener REIT-Fonds ist hingegen rechtlich verpflichtet, ausgegebene Anteilscheine des REIT-Fonds – neben der ggf. weiterhin bestehenden Möglichkeit der Veräußerung über den Sekundärmarkt – selbst oder bei der den REIT-Fonds emittierenden Gesellschaft zurückzunehmen.

Eingeschränkte Risikostreuung

Ergänzend zu § 6 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements kann die Verwaltungsgesellschaft nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % des Nettovermögens des Fonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen anlegen, die von der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben werden oder garantiert sind, sofern diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30 % des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten dürfen. Hierbei ist zu beachten, dass – ggf. durch den entsprechenden Einsatz von Techniken und Instrumenten – durch eine solche Anlage, die in den Buchstaben c) bis e), sowie g) bis l) der Anlagegrundsätze genannten Grenzen stets eingehalten werden.

Allgemeiner Ausschluss von bestimmten Emittenten

Der Fonds verzichtet auf direkte Anlagen in Wertpapiere von Emittenten, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft unerwünschte Geschäftsaktivitäten entfalten. Zu den unerwünschten Geschäftsaktivitäten gehören insbesondere die folgenden:

- Bestimmte umstrittene Waffen: Die Art der umstrittenen Waffen, die in den Anwendungsbereich des Ausschlusses fallen, kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden und kann auf der Website https://regulatory.allianzgi.com/ESG/Exclusion_Policy eingesehen werden.
- Kohle: Emittenten, die eine Geschäftsaktivität im Zusammenhang mit Kohle ausüben, fallen nur dann in den Anwendungsbereich des Ausschlusses, wenn sie bestimmte quantitative Kriterien erfüllen. Diese Kriterien können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden und sind auf der Website https://regulatory.allianzgi.com/ESG/Exclusion_Policy abrufbar.

Der Ausschluss gilt nur für Unternehmen als Emittenten. Der Fonds kann in Wertpapierkörbe wie Indizes investieren, die Wertpapiere enthalten können, die unter die oben genannten Ausschlusskriterien fallen. Um diesen Ausschluss vorzunehmen, werden verschiedene externe Daten- und Research-Anbieter herangezogen.

Anteilklassen

Der Fonds kann mit mehreren Anteilklassen, die sich in der Kostenbelastung, der Kostenerhebungsart, der Ertragsverwendung, dem erwerbsberechtigten Personenkreis, dem Mindestanlagebetrag, der Referenzwährung, einer ggf. auf Anteilklassenebene erfolgenden Währungssicherung, der Bestimmung des Abrechnungszeitpunkts nach Auftragserteilung, der Bestimmung des zeitlichen Abwicklungsprozedere nach Abrechnung eines Auftrags und/oder einer Ausschüttung oder sonstigen Merkmalen unterscheiden können, ausgestattet werden. Alle Anteile nehmen in gleicher Weise an den Erträgen und am Liquidationserlös ihrer Anteilklasse teil.

Für den Fonds können Anteile ausschüttender und thesaurierender Anteilklassen ausgegeben werden. Bei den Anteilklassentypen A, C, P, I, X und W handelt es sich um grundsätzlich ausschüttende Anteilklassentypen, bei den Anteilklassentypen AT, CT, PT, IT, XT und WT handelt es sich um grundsätzlich thesaurierende, also die anfallenden Erträge wieder im Rahmen der Anteilklasse anlegende Anteilklassentypen.

Die verschiedenen Anteilklassentypen können in den nachfolgend aufgeführten Referenzwährungen ausgegeben werden:

CHF (Schweizer Franken), CZK (Tschechische Krone), DKK (Dänische Krone), EUR (Euro), GBP (Britisches Pfund), HKD (Hong Kong Dollar), HUF (Ungarischer Forint), JPY (Japanischer Yen), NOK (Norwegische Krone), PLN (Polnischer Zloty), SEK (Schwedische Krone), SGD (Singapur Dollar) und USD (US-Dollar).

Die jeweilige Referenzwährung einer Anteilklasse ist dem dem Anteilklassentyp beigefügten Klammerzusatz zu entnehmen [z. B. bei dem Anteilklassentyp A und der Referenzwährung USD: A (USD)].

Die oben genannten Anteilklassen können den Zusatz von „2“ bis „99“ tragen.

Bei Anteilklassen mit dem Zusatz „20“ oder „21“ handelt es sich um Anteilklassen im Sinne von § 10 Investmentsteuergesetz (die „steuerfreien Anteilklassen“), die sich u.a. hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen unterscheidet. Diese Anteilklassen dürfen nur erworben und gehalten werden von:

- (a) deutschen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen und die die Anteile nicht in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb halten;
- (b) deutschen Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen;
- (c) deutschen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen; sowie
- (d) den Buchstaben a) bis c) vergleichbaren ausländischen Anlegern mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen hat der Anleger der Verwaltungsgesellschaft eine gültige Bescheinigung nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 Investmentsteuergesetz zu übermitteln. Fallen bei einem Anleger die vorgenannten Voraussetzungen weg, so ist er verpflichtet, dies der Verwaltungsgesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen. Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds erhält und die auf Erträge von steuerfreien Anteilklassen entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern dieser steuerfreien Anteilklassen auszuzahlen.

Abweichend hiervon ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Fonds zugunsten der Anleger solcher steuerfreien Anteilklassen zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben.

Anteile von steuerfreien Anteilklassen dürfen nicht übertragen werden. Überträgt ein Anleger dennoch Anteile, so ist er verpflichtet, dies der Verwaltungsgesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Übertrag mitzuteilen. Das Recht zur Rückgabe der Anteile nur an die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds gemäß § 14 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements bleibt unberührt.

Anteile in steuerfreien Anteilklassen können auch im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen erworben und gehalten werden, unter der Voraussetzung, dass sie gemäß § 5 oder 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) zertifiziert sind. Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzung hat der Anbieter des Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrages die Verwaltungsgesellschaft darüber zu informieren, dass die betreffenden Anteile der steuerfreien Anteilklasse ausschließlich im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen erworben werden. Fallen die vorgenannten Voraussetzungen weg, so ist der Anleger verpflichtet, dies der Verwaltungsgesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen. Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds erhält und die auf Erträge von steuerfreien Anteilklassen entfallen, sind grundsätzlich dem Anbieter des Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrages auszuzahlen. Der Anbieter ist verpflichtet, diese Beträge zugunsten derjenigen Personen wiederanzulegen, die gemäß dem entsprechenden Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrag bezugsberechtigt sind. Abweichend hiervon ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Fonds zugunsten der Anleger der steuerfreien

Anteilklassenzuführung; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben. Das verwendete Verfahren wird auch im Verkaufsprospekt erläutert.

Der Umtausch von einer Anteilklassenzuführung in eine andere Anteilklassenzuführung ist ausgeschlossen.

Anteile der Anteilklassentypen C und CT können von Anlegern, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, nur im Rahmen fondsgebundener Versicherungen oder professioneller Vermögensverwaltung erworben werden.

Anteile der Anteilklassentypen I, IT, X, XT, W und WT können nur von nicht natürlichen Personen erworben werden. Der Erwerb ist gleichwohl unstatthaft, wenn zwar der Anteilzechner selbst eine nicht natürliche Person ist, er jedoch als Zwischenverwahrer für einen endbegünstigten Dritten fungiert, der seinerseits eine natürliche Person ist. Die Ausgabe von Anteilen dieser Anteilklassentypen kann davon abhängig gemacht werden, dass der Erwerber zuvor eine entsprechende schriftliche Versicherung abgibt.

Bei Anteilen der Anteilklassentypen X und XT wird dem Fonds auf Anteilklassenebene keine Pauschalvergütung belastet; stattdessen wird dem jeweiligen Anteilinhaber eine Vergütung von der Verwaltungsgesellschaft direkt in Rechnung gestellt. Anteile dieser Anteilklassentypen können nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und nach Abschluss einer individuellen Sondervereinbarung zwischen dem Anteilinhaber und der Verwaltungsgesellschaft ausgegeben werden. Es steht im freien Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, ob sie einer Anteilausgabe zustimmt, ob sie eine individuelle Sondervereinbarung abzuschließen bereit ist und wie sie ggf. eine individuelle Sondervereinbarung ausgestaltet.

In Bezug auf Angaben zu der Pauschalvergütung der anderen Anteilklassentypen sowie in Bezug auf die sonstigen Kosten, insbesondere auch hinsichtlich eines Ausgabeaufschlags und eines Rücknahmeabschlags bzw. einer Deinvestitionsgebühr, wird auf die Informationstabelle sowie die Abschnitte „Kosten“, „Ausgabe von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten“ und

„Rücknahme von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten“ verwiesen.

Es können auch Anteilklassen, deren Referenzwährung nicht auf die Basiswährung des Fonds lautet, ausgegeben werden. Hierbei können sowohl Anteilklassen ausgegeben werden, bei denen eine Währungssicherung zugunsten der Referenzwährung angestrebt wird, als auch Anteilklassen, bei denen dies unterbleibt. Die Kosten dieser Währungssicherungsgeschäfte werden von der entsprechenden Anteilklassenzuführung getragen.

Wird bei einer Anteilklassenzuführung eine Währungssicherung zugunsten der jeweiligen Referenzwährung angestrebt, wird der Bezeichnung der Referenzwährung ein „H-“ vorangestellt [z. B. bei dem Anteilklassentyp A, der Referenzwährung USD und einer angestrebten Währungssicherung gegenüber dieser Referenzwährung: A (H-USD)]. Ist in diesem Verkaufsprospekt von Anteilklassen A, AT, C, CT, P, PT, I, IT, X, XT, W oder WT ohne weitere Zusätze die Rede, bezieht sich dies auf den jeweiligen Anteilklassentyp.

Die ausschüttenden Anteilklassen A, C, P, I, X und W können einen zusätzlichen Hinweis „M“ berücksichtigen, was grundsätzlich auf eine monatliche Ausschüttung hinweist. Diese Anteilklassen können nur von Anlegern erworben werden, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Angaben zum jeweiligen zeitlichen Abwicklungsprozedere nach Abrechnung eines Auftrags sind den Abschnitten „Ausgabe von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten“ und „Rücknahme von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten“ zu entnehmen.

Die Berechnung des Nettoinventarwerts (§ 17 Nr. 1, 2 und 3 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements) erfolgt für jede Anteilklassenzuführung durch Teilung des Werts des einer Anteilklassenzuführung zuzurechnenden Nettovermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Anteilklassenzuführung (siehe insoweit auch Abschnitt „Nettoinventarwertermittlung“). Bei Ausschüttungen wird der Wert des Nettovermögens, der den Anteilen der ausschüttenden Anteilklassen zuzurechnen ist, um den Betrag dieser Ausschüttungen gekürzt. Wenn der Fonds Anteile ausgibt, so wird der Wert des Nettovermögens der jeweiligen Anteilklassenzuführung um den bei der Ausgabe erzielten Erlös abzüglich eines erhobenen Ausgabeaufschlags erhöht.

Wenn der Fonds Anteile zurücknimmt, so vermindert sich der Wert des Nettovermögens der jeweiligen Anteilklassenzuführung um den auf die zurückgenommenen Anteile entfallenden Nettoinventarwert.

Angaben zur Ausschüttungspolitik der einzelnen Anteilklassentypen sind dem Abschnitt „Ertragsermittlung und Verwendung der Erträge“ zu entnehmen.

Der Erwerb von Anteilen der Anteilklassentypen P, PT, I, IT, W und WT ist nur bei einer Mindestanlage in der nachfolgend genannten Höhe (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) möglich. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, im Einzelfall einen niedrigeren Mindestanlagebetrag zu akzeptieren. Folgeanlagen sind auch mit geringeren Beträgen statthaft, sofern die Summe aus dem aktuellen Wert der vom Erwerber zum Zeitpunkt der Folgeanlage bereits gehaltenen Anteile derselben Anteilklasse und dem Betrag der Folgeanlage (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) mindestens der Höhe der Mindestanlage der betreffenden Anteilklasse entspricht. Berücksichtigt werden nur Bestände, die der Erwerber bei derselben Stelle verwahren lässt, bei der er auch die Folgeanlage tätigen möchte. Fungiert der Erwerber als Zwischenverwahrer für endbegünstigte Dritte, so kann er Anteile der genannten Anteilklassentypen nur erwerben, wenn die vorstehend genannten Bedingungen hinsichtlich eines jeden endbegünstigten Dritten jeweils gesondert erfüllt sind. Die Ausgabe von Anteilen dieser Anteilklassentypen kann davon abhängig gemacht werden, dass der Erwerber zuvor eine entsprechende schriftliche Versicherung abgibt.

Anteilklasse	P/PT	I/IT	W/WT
Mindestanlage	CHF 100.000,00	CHF 8.000.000,00	CHF 20.000.000,00
	CZK 1.500.000,00	CZK 120.000.000,00	CZK 300.000.000,00
	DKK 500.000,00	DKK 40.000.000,00	DKK 100.000.000,00
	EUR 50.000,00	EUR 4.000.000,00	EUR 10.000.000,00
	JPY 10.000.000,00	JPY 800.000.000,00	JPY 2.000.000.000,00
	GBP 50.000,00	GBP 4.000.000,00	GBP 10.000.000,00
	HKD 500.000,00	HKD 40.000.000,00	HKD 100.000.000,00
	HUF 12.500.000,00	HUF 1.000.000.000,00	HUF 2.500.000.000,00
	NOK 400.000,00	NOK 32.000.000,00	NOK 80.000.000,00
	PLN 200.000,00	PLN 16.000.000,00	PLN 40.000.000,00
	SEK 500.000,00	SEK 40.000.000,00	SEK 100.000.000,00
	SGD 100.000,00	SGD 8.000.000,00	SGD 20.000.000,00
	USD 50.000,00	USD 4.000.000,00	USD 10.000.000,00

Informationstabelle

Anteilklasse	A/AT	C/CT	P/PT
Erstnettoinventarwert pro Anteil	CHF 100,00 CZK 3.000,00 DKK 1.000,00 EUR 100,00 GBP 100,00 HKD 100,00 HUF 25.000,00 JPY 20.000,00 NOK 1.000,00 PLN 400,00 SEK 1.000,00 SGD 100,00 USD 100,00	CHF 100,00 CZK 3.000,00 DKK 1.000,00 EUR 100,00 GBP 100,00 HKD 100,00 HUF 25.000,00 JPY 20.000,00 NOK 1.000,00 PLN 400,00 SEK 1.000,00 SGD 100,00 USD 100,00	CHF 1.000,00 CZK 30.000,00 DKK 10.000,00 EUR 1.000,00 GBP 1.000,00 HKD 1.000,00 HUF 250.000,00 JPY 200.000,00 NOK 10.000,00 PLN 4.000,00 SEK 10.000,00 SGD 1.000,00 USD 1.000,00
Ausgabeaufschlag ¹⁾	6,00 %	6,00 %	3,00 %
Rücknahmeabschlag/ Deinvestitionsgebühr	Es wird bis auf Weiteres kein/e Rücknahmeabschlag bzw. Deinvestitionsgebühr erhoben.		
Pauschalvergütung nach Maßgabe des Verwaltungsreglements ²⁾	2,50 % p.a.	3,25 % p.a. ³⁾	1,75 % p.a.
Taxe d'Abonnement	0,05 % p.a.	0,05 % p.a.	0,05 % p.a.
Anteilklasse	I/IT	X/XT	W/WT
Erstnettoinventarwert pro Anteil	CHF 1.000,00 CZK 30.000,00 DKK 10.000,00 EUR 1.000,00 GBP 1.000,00 HKD 1.000,00 HUF 250.000,00 JPY 200.000,00 NOK 10.000,00 PLN 4.000,00 SEK 10.000,00 SGD 1.000,00 USD 1.000,00	CHF 1.000,00 CZK 30.000,00 DKK 10.000,00 EUR 1.000,00 GBP 1.000,00 HKD 1.000,00 HUF 250.000,00 JPY 200.000,00 NOK 10.000,00 PLN 4.000,00 SEK 10.000,00 SGD 1.000,00 USD 1.000,00	CHF 1.000,00 CZK 30.000,00 DKK 10.000,00 EUR 1.000,00 GBP 1.000,00 HKD 1.000,00 HUF 250.000,00 JPY 200.000,00 NOK 10.000,00 PLN 4.000,00 SEK 10.000,00 SGD 1.000,00 USD 1.000,00
Ausgabeaufschlag ¹⁾	3,00 %	-	-
Rücknahmeabschlag/ Deinvestitionsgebühr	Es wird bis auf Weiteres kein/e Rücknahmeabschlag bzw. Deinvestitionsgebühr erhoben.		
Pauschalvergütung nach Maßgabe des Verwaltungsreglements ²⁾	1,75 % p.a.	1,75 % p.a. ⁴⁾	1,75 % p.a.
Taxe d'Abonnement	0,01 % p.a.	0,01 % p.a.	0,01 % p.a.

¹⁾ Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu erheben.

²⁾ Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben.

³⁾ Für zusätzliche Leistungen der Vertriebsstelle(n) ist eine separate Vertriebskomponente enthalten.

⁴⁾ Es sei denn, aufgrund einer individuellen Sondervereinbarung zwischen Verwaltungsgesellschaft und dem jeweiligen Anteilinhaber wird eine – ggf. auch eine erfolgsbezogene Komponente beinhaltende – andere Vergütung vereinbart.

Auflagedatum der bereits aufgelegten Anteilklassen:

- Anteilklasse A (EUR) (ISIN LU0654786689 / WKN A1JDGT): 4. Oktober 2011
- Anteilklasse P (EUR) (ISIN LU1717021353 / WKN A2H65H): 1. Dezember 2017

Ertragsermittlung und Verwendung der Erträge

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt jedes Jahr, ob, wann und in welcher Höhe für eine Anteilklasse eine Ausschüttung entsprechend den im Großherzogtum Luxemburg gültigen Bestimmungen erfolgt.

Bei ausschüttenden Anteilklassen werden die zur Ausschüttung verwendbaren Erträge ermittelt, indem von den angefallenen Zinsen, Dividenden und Erträgen aus Zielfondsanteilen sowie den Entgelten aus Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – die zu zahlenden Vergütungen, Gebühren, Steuern und sonstigen Ausgaben abgezogen werden.

Die derzeitige Ausschüttungspolitik sieht für Anteile ausschüttender Anteilklassen vor, dass grundsätzlich jährlich nach Abzug der Kosten im Wesentlichen die im oben genannten Sinn zur Ausschüttung verwendbaren Erträge des entsprechenden Zeitraums ausgeschüttet werden. Ungeachtet dessen kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, auch realisierte Kapitalgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie nicht realisierte Kapitalgewinne und das Kapital gemäß Artikel 16 in Verbindung mit Artikel 23 des Gesetzes auszuschütten.

Derzeit ist grundsätzlich eine Ausschüttung zum 15. April eines Kalenderjahres vorgesehen. Fällt der Ausschüttungstermin auf ein Wochenende oder einen Bankfeiertag, gilt für die Ausschüttung der nächstfolgende Bankarbeitstag. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch Zwischenausschüttungen festsetzen.

Für die ausschüttenden Anteilklassen A, C, P, I, X und W, welche den zusätzlichen Hinweis „M“ berücksichtigen, ist die Ausschüttung grundsätzlich zum 15. jeden Monats vorgesehen. Fällt der Ausschüttungstermin auf ein Wochenende oder einen Bankfeiertag, gilt für die Ausschüttung der nächstfolgende Bankarbeitstag.

Thesaurierende Anteilklassen behalten sämtliche Erträge, also Zinsen, Dividenden, Erträge aus Zielfondsanteilen, Entgelte aus Wertpapierleihgeschäften und -pensionsgeschäften, sonstige Erträge sowie realisierte Kapitalgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – abzüglich der zu zahlenden Vergütungen, Gebühren, Steuern und sonstigen Ausgaben zum Geschäftsjahresende des Fonds ein und legen sie erneut an. Daher sind Ausschüttungen an die Anteilinhaber nicht zu erwarten. Ungeachtet dessen kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, wie Erträge und realisierte Kapitalgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – zu verwenden sind, dass ggf. das Kapital gemäß Artikel 16 in Verbindung mit Artikel 23 des Gesetzes ausgeschüttet wird und dass Ausschüttungen in Form von Barauszahlungen vorgenommen werden. Derzeit ist grundsätzlich eine Thesaurierung zum 31. Dezember eines Kalenderjahres vorgesehen.

Keinesfalls können Ausschüttungen erfolgen, sofern der Nettoinventarwert des Fonds als Folge der Ausschüttung unter EUR 1.250.000,00 fallen würde.

Zahlungen im Zusammenhang mit ggf. erfolgenden Ausschüttungen erfolgen in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse derzeit bei

- Anteilklassen mit den Referenzwährungen CZK, HKD, HUF, PLN oder SGD regelmäßig innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem Ausschüttungstag;
- allen anderen Anteilklassen regelmäßig innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem Ausschüttungstag;

jeweils allerdings spätestens innerhalb von zehn Bewertungstagen nach dem jeweiligen Ausschüttungstag. Die Register- und Transferstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften, oder andere, von der Register- und Transferstelle nicht zu vertretende Umstände (z.B. Feiertage in Ländern, in denen Anleger oder zur Abwicklung der Zahlung eingeschaltete Intermediäre bzw. Dienstleister ihren Sitz haben) der Überweisung der Ausschüttung entgegenstehen.

Ausschüttungsbeträge, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach Veröffentlichung der Ausschüttungserklärung geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten der Anteilklasse. Ungeachtet dessen ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, Ausschüttungsbeträge, die nach Ablauf dieser Verjährungsfrist geltend gemacht werden, zulasten der Anteilklasse an die Anteilinhaber auszuzahlen.

Ertragsausgleichsverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft wendet für die Anteilklassen des Fonds ein so genanntes Ertragsausgleichsverfahren an. Das bedeutet, dass die während des Geschäftsjahrs angefallenen anteiligen Erträge und realisierten Kapitalgewinne/-verluste, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt.

Das Ertragsausgleichsverfahren dient dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und realisierten Kapitalgewinnen/-verlusten einerseits und sonstigen Vermögensgegenständen andererseits auszugleichen, die durch Nettomittelzuflüsse oder Nettomittelabflüsse aufgrund von Anteilkäufen oder -rückgaben verursacht werden. Denn jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel würde andernfalls den Anteil der Erträge und realisierten Kapitalgewinne/-verluste am Nettoinventarwert des Fonds verringern, jeder Abfluss ihn vermehren.

Risikofaktoren

Eine Anlage in den Fonds ist insbesondere mit den nachfolgend aufgeführten Risikofaktoren verbunden:

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

Adressenausfallrisiko

Der Aussteller eines vom Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zum Fonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögensgegenstände des Fonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Allgemeines Marktrisiko

Soweit der Fonds direkt oder indirekt in Wertpapiere und sonstige Vermögensgegenstände investiert, ist er den – auf vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren zurückgehenden – generellen Trends und Tendenzen an den Märkten, insbesondere an den Wertpapiermärkten, und der allgemeinen Konjunkturentwicklung ausgesetzt. Diese können ggf. auch zu erheblichen und länger andauernden, den gesamten Markt betreffenden Kursrückgängen führen. Dem allgemeinen Marktrisiko sind Wertpapiere von erstklassigen Ausstellern grundsätzlich in gleicher Weise ausgesetzt wie andere Wertpapiere oder Vermögensgegenstände.

Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Ausstellers eines vom Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Papiers, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

Emerging Markets Risiken

Anlagen in Emerging Markets sind Anlagen in Ländern, die laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fallen, d. h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert werden. Anlagen in diesen Ländern unterliegen – neben den spezifischen Risiken der konkreten Anlageklasse – in besonderem Maße dem Liquiditätsrisiko sowie dem allgemeinen Marktrisiko. Zudem können bei der Transaktionsabwicklung in Werten aus diesen Ländern in verstärktem Umfang Risiken auftreten und zu Schäden für den Anleger führen, insbesondere weil dort im Allgemeinen eine Lieferung von Wertpapieren nicht Zug um Zug gegen Zahlung möglich oder üblich sein kann. In Emerging Markets können zudem das rechtliche sowie das regulatorische Umfeld und die Buchhaltungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards deutlich von dem Niveau und den Standards, die sonst international üblich sind, zulasten eines Investors abweichen. Auch kann in solchen Ländern ein erhöhtes Verwahrnisrisiko bestehen, was insbesondere auch aus unterschiedlichen Formen der Eigentumsbeschaffung an erworbenen Vermögensgegenständen resultieren kann.

Erfolgsrisiko

Es kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele des Fonds sowie der vom Anleger gewünschte Anlageerfolg erreicht werden. Insbesondere im Hinblick auf die Risiken, denen die auf Fondsebene erworbenen einzelnen Vermögensgegenstände im Allgemeinen unterliegen und die im Rahmen der

Einzelauswahl der Vermögensgegenstände im Besonderen eingegangen werden, kann der Nettoinventarwert des Fonds auch schwanken, insbesondere fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Anleger riskieren, ggf. einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückzuerhalten. Garantien der Verwaltungsgesellschaft oder Dritter hinsichtlich eines bestimmten Anlageerfolgs des Fonds bestehen nicht.

Flexibilitätseinschränkungsrisiko

Die Rücknahme von Anteilen des Fonds kann Beschränkungen unterliegen. Im Fall der Anteilrücknahmeaussetzung oder der hinausgeschobenen Anteilrücknahme ist es einem Anleger nicht möglich, seine Anteile zurückzugeben, sodass er gezwungen ist – unter Inkaufnahme der mit seiner Anlage verbundenen grundsätzlichen Risiken – länger im Fonds investiert zu bleiben, als er ggf. möchte. Im Fall einer Fondsauflösung sowie im Fall der Ausübung eines zwingenden Rücknahmerechts der Verwaltungsgesellschaft hat der Anleger nicht die Möglichkeit, weiter im Fonds investiert zu bleiben. Entsprechendes gilt, falls der vom Anleger gehaltene Fonds mit einem anderen Fonds verschmolzen wird, wobei der Anleger in diesem Fall automatisch Inhaber von Anteilen am übernehmenden Fonds wird. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer einen Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren. Im Fall der Anteilrücknahme können dem Anleger zudem, neben den bereits entstandenen Kosten (wie z. B. ein Ausgabeaufschlag bei Anteilkau), weitere Kosten entstehen, z. B. im Fall eines Rücknahmeabschlags beim gehaltenen Fondsanteil oder in Form eines Ausgabeaufschlags für den Kauf anderer Anteile. Diese Geschehnisse und Umstände können beim Anleger zu Verlusten führen.

Inflationsrisiko

Unter dem Inflationsrisiko ist die Gefahr zu verstehen, durch Geldentwertung Vermögensschäden zu erleiden. Die Inflation kann dazu führen, dass sich der Ertrag des Fonds sowie der Wert der Anlage als solcher hinsichtlich der Kaufkraft reduziert. Dem Inflationsrisiko unterliegen verschiedene Währungen in unterschiedlich hohem Ausmaß.

Kontrahentenrisiko

Soweit Geschäfte für den Fonds nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden (z.B. „OTC-Geschäfte“), besteht – über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus – das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Ein Ausfall des Kontrahenten kann zu Verlusten für den Fonds führen. Insbesondere im Hinblick auf OTC-Derivate kann dieses Risiko durch die Entgegennahme von Sicherheiten vom Kontrahenten im Einklang mit den weiter unten beschriebenen Grundsätzen des Fonds zur Sicherheitenverwaltung (Collateral Management) jedoch erheblich gemindert werden.

Konzentrationsrisiko

Soweit sich der Fonds im Rahmen seiner Investitionstätigkeit auf bestimmte Märkte oder Anlagen fokussiert, kann aufgrund dieser Konzentration eine Aufteilung des Risikos auf verschiedene Märkte von vornherein nicht in demselben Umfang betrieben werden, wie sie ohne eine solche Konzentration möglich wäre. Infolgedessen ist der Fonds in besonderem Maße von der Entwicklung dieser Anlagen sowie der einzelnen oder miteinander verwandten Märkte bzw. in diese einbezogenen Unternehmen abhängig.

Länder- und Transferrisiko

Wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen der Fonds investiert ist, kann dazu führen, dass der Fonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers oder sonstigen Vermögensgegenstands nicht oder nicht in vollem Umfang erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen oder sonstige Rechtsänderungen sein.

Liquiditätsrisiko

Bei illiquiden (marktengen) Wertpapieren kann bereits eine nicht allzu große Order zu deutlichen Kursveränderungen sowohl bei Käufen als auch Verkäufen führen. Ist ein Vermögensgegenstand nicht liquide, besteht die Gefahr, dass im Fall der Veräußerung des Vermögensgegenstands dies nicht oder nur unter Inkaufnahme eines deutlichen Abschlags auf den Verkaufspreis möglich ist. Im Fall des Kaufs kann die Illiquidität eines Vermögensgegenstands dazu führen, dass sich der Kaufpreis deutlich erhöht.

Nachhaltigkeitsrisiko

bezeichnet ein Umwelt-, Sozial- oder Governance-Ereignis oder eine Bedingung, die, falls sie eintritt, einen tatsächlichen oder potenziellen wesentlichen negativen Einfluss auf den Wert der Investition haben könnte. Es gibt systematische Forschungsergebnisse, die belegen, dass sich Nachhaltigkeitsrisiken in extremen emittentenbezogenen Verlustrisiken materialisieren können. Solche emittentenbezogenen Nachhaltigkeitsrisikoereignisse treten normalerweise mit geringer Häufigkeit und Wahrscheinlichkeit auf, können jedoch hohe finanzielle Auswirkungen haben und zu erheblichen finanziellen Verlusten führen. Nachhaltigkeitsrisiken können das Potenzial haben, die Anlageperformance von Portfolios negativ zu beeinflussen. Allianz Global Investors betrachtet Nachhaltigkeitsrisiken als potenzielle Treiber für mit Anlagen verbundene finanzielle Risikofaktoren wie das Kurs-, Kredit-, Liquiditäts- und operative Risiko.

Operationelles Risiko

Die Verwaltungsgesellschaft kann einem Verlustrisiko ausgesetzt sein, das z.B. durch unzureichende interne Prozesse und menschliches Versagen oder Systemausfälle bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle oder externen Dritten entstehen kann. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich somit auch negativ auf den Nettoinventarwert pro Fondsanteil und das vom Anteilinhaber investierte Kapital auswirken.

Rechtsrisiko

Rechtsrisiken können das Risiko eines Verlusts aufgrund der unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Vorschrift oder aufgrund der Nichtdurchsetzbarkeit eines Vertrags beinhalten. Bei besicherten Transaktionen besteht das Risiko, dass das einschlägige Insolvenzrecht einen Aufschub verhängt, der den Sicherungsnehmer daran hindert, die Sicherheit zu verwerten, selbst wenn die Sicherungsvereinbarung korrekt aufgesetzt wurde.

Risiko der Änderung des Verwaltungsreglements, der Anlagepolitik sowie der sonstigen Grundlagen des Fonds

Der Anteilinhaber wird darauf hingewiesen, dass das Verwaltungsreglement, die Anlagepolitiken eines Fonds sowie die sonstigen Grundlagen eines Fonds im Rahmen des Zulässigen geändert werden können. Insbesondere durch eine Änderung der Anlagepolitik eines richtlinienkonformen Fonds innerhalb des zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Risiko der Änderung von Rahmenbedingungen

Im Laufe der Zeit können sich die Rahmenbedingungen, z. B. in wirtschaftlicher, rechtlicher oder steuerlicher Hinsicht, ändern. Dies kann sich ggf. negativ auf die Anlage als solche sowie auf die Behandlung der Anlage beim Anleger auswirken.

Risiko der Besteuerung bzw. einer sonstigen Belastung aufgrund lokaler Bestimmungen hinsichtlich vom Fonds gehaltener Vermögensgegenstände

Aufgrund lokaler Bestimmungen können hinsichtlich vom Fonds gehaltener Vermögensgegenstände jetzt oder künftig Steuern, Abgaben, Gebühren und andere Einbehalte anfallen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Erlöse bzw. Gewinne aus einer Veräußerung, Rückzahlungen bzw. Umstrukturierung von Vermögensgegenständen des Fonds, auf zahlungsflussfreie Umstrukturierungen von Vermögensgegenständen des Fonds, auf lagerstellenbezogene Änderungen sowie auf vom Fonds erhaltene Dividenden, Zinsen und andere Erträge. Bestimmte Steuern oder Belastungen, beispielsweise sämtliche im Rahmen von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act, weitere Details unter „Besteuerung des Fonds“) erhobene Belastungen, können in Form einer Quellensteuer bzw. eines Einbehalts bei der Auszahlung oder Weiterleitung von Zahlungen erhoben werden.

Risiko der Entstehung anteilbewegungsbedingter Transaktionskosten auf Fondsebene

Ausgaben von Anteilen können auf Fondsebene zur Investition der zugeflossenen Mittel, Rücknahmen von Anteilen zur Veräußerung von Anlagen zur Erzielung von Liquidität führen. Derartige Transaktionen verursachen Kosten, die insbesondere dann, wenn sich an einem Tag erfolgende Anteilausgaben und -rücknahmen nicht in etwa ausgleichen, die Wertentwicklung des Fonds nennenswert beeinträchtigen können.

Risiko der Erhebung von Zinsen auf Guthaben

Die Verwaltungsgesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds an. In Abhängigkeit von der Marktentwicklung, insbesondere der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank, können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige

Bankguthaben einer Erhebung von Zinsen auf Guthaben unterliegen. Solche Zinsen können sich negativ auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken.

Risiko der Übertragung des Fonds auf eine andere Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds auf eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen. Der Fonds wie auch die Stellung der Anleger bleibt durch eine solche Übertragung unverändert. Der Anleger muss aber im Rahmen der Übertragung entscheiden, ob er die neue Verwaltungsgesellschaft für ebenso geeignet hält wie die bisherige. Wenn er in den Fonds unter neuer Verwaltung nicht investiert bleiben möchte, muss er seine Anteile zurückgeben. Hierbei können Ertragssteuern anfallen.

Risiko hinsichtlich des Fondskapitals

Aufgrund der hier beschriebenen Risiken, denen die Bewertung der im Fondskapital/Anteilklasse enthaltenen Vermögensgegenstände ausgesetzt ist, besteht die Gefahr, dass sich das Fondskapital oder das einer Anteilklasse zuzuordnende Kapital vermindert. Den gleichen Effekt könnte die übermäßige Rückgabe von Fondsanteilen oder eine übermäßige Ausschüttung von Anlageergebnissen haben. Durch das Abschmelzen des Fondskapitals oder des einer Anteilklasse zuzuordnenden Kapitals könnte die Verwaltung des Fonds oder einer Anteilklasse unwirtschaftlich werden, was letztlich auch zur Auflösung des Fonds oder einer Anteilklasse und zu Verlusten beim Anleger führen kann.

Risiko im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft kann Sicherheiten z.B. für OTC-Derivate erhalten. Derivate sowie verliehene und verkaufte Wertpapiere können im Wert steigen. Daher kann es sein, dass die erhaltenen Sicherheiten nicht mehr ausreichen, um den Anspruch der Verwaltungsgesellschaft auf Lieferung oder Rücknahme von Sicherheiten gegenüber einer Gegenpartei vollständig zu decken. Die Verwaltungsgesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten hinterlegen oder in hochwertige Staatsanleihen oder in Geldmarktfonds mit kurzfristiger Laufzeitstruktur investieren. Allerdings kann das betreffende Kreditinstitut, das die Einlagen verwahrt, in die Insolvenz fallen; die Wertentwicklung von Staatsanleihen und Geldmarktfonds kann zudem negativ sein. Nach Abschluss einer Transaktion können die hinterlegten oder entgegengenommenen Sicherheiten möglicherweise nicht mehr in vollem Umfang zur Verfügung stehen, obwohl die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet ist, die entgegengenommenen Sicherheiten zum ursprünglich gewährten Betrag zurückzuzahlen. Daher kann die Verwaltungsgesellschaft ggf. verpflichtet sein, die Sicherheiten auf den gewährten Betrag aufzustocken und so die durch die Hinterlegung oder Anlage der Sicherheiten entstandenen Verluste auszugleichen.

Risiko im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung

Die Sicherheitenverwaltung erfordert den Einsatz von Systemen und bestimmte Prozessdefinitionen. Das Versagen von Prozessen sowie menschliche oder Systemfehler auf der Ebene der Verwaltungsgesellschaft oder Dritter im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung können das Risiko mit sich bringen, dass Vermögenswerte, die als Sicherheiten dienen, an Wert verlieren und nicht mehr ausreichen, um den Anspruch der Verwaltungsgesellschaft auf Lieferung oder Rückübertragung von Sicherheiten gegenüber einer Gegenpartei vollständig zu decken.

Schlüsselpersonenrisiko

Ein Fonds, dessen Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, hat diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Spezifische Risiken bei (indirekter) Investition an den Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffmärkten

Bei Engagements an den Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffmärkten besteht im Wesentlichen das allgemeine Marktrisiko. Die Entwicklung der Rohstoffe, Edelmetalle und Warentermingeschäfte hängt aber auch von der allgemeinen Versorgungslage mit den jeweiligen Gütern, deren Verbrauch, der erwarteten Förderung, Gewinnung, Herstellung und Produktion sowie dem erwarteten Verbrauch ab und kann daher in besonderem Maße volatil sein.

Bei einer indexbasierten Anlage kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich zum einen die Zusammensetzung eines Indexes sowie die Gewichtung der einzelnen Bestandteile während eines Engagements ändert und zum anderen Indexstände nicht aktuell bzw. auf aktuellen Daten ermittelt werden, was sich zum Nachteil eines Anlegers in diesem Index auswirken könnte.

Bei derivativebasierten Anlagen bestehen zudem die allgemeinen Risiken, die mit Anlagen in Derivaten verbunden sind.

Investitionen in auf Warentermin-, Edelmetall- oder Rohstoffmärkte ausgerichtete Fonds beinhalten auch die spezifischen Risiken der Anlage in Zielfonds.

Bei zertifikatebasierten Anlagen treten noch zusätzlich die allgemeinen Risiken auf, die mit Anlagen in Zertifikaten verbunden sind. Nach Maßgabe der im Detail in den Zertifikatsbedingungen des Emittenten des Zertifikats festgelegten Bestimmungen verbrieft ein Zertifikat für den Inhaber des Zertifikats das Recht, am Erfüllungstag die Zahlung eines gewissen Geldbetrags oder die Auslieferung gewisser Vermögensgegenstände zu verlangen. Ob und ggf. inwieweit der Inhaber eines Zertifikats einen entsprechenden Anspruch auf Wertentwicklung hat, hängt von gewissen Kriterien ab, wie der Performance des zugrunde liegenden Vermögensgegenstandes während der Laufzeit des Zertifikats oder seines Kurses an bestimmten Tagen. Zertifikate als Anlagevehikel enthalten im Wesentlichen die folgenden Risiken (bezogen auf den Emittenten des Zertifikats): das Bonitätsrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Adressenausfallrisiko und das Kontrahentenrisiko. Weitere hervorzuhebende Risiken sind das allgemeine Marktrisiko, das Liquiditätsrisiko und ggf. das Währungsrisiko. Zertifikate werden in der Regel nicht durch andere Vermögensgegenstände oder durch Garantien Dritter abgesichert. Entsprechendes gilt bei einem ggf. zulässigen Engagement über ein anderes schuldrechtlich begründetes Instrument.

Zusätzlich zu den bei Erwerb und Verkauf eines Zertifikats, eines Derivats oder von Anteilen an auf Warentermin-, Edelmetall- oder Rohstoffmärkte ausgerichteten Fonds anfallenden Kosten können weitere Kosten auf der Ebene eines Indexes, eines Zertifikates, eines Derivates oder der vorgenannten Fonds anfallen, welche den Wert der Anlage möglicherweise auch erheblich beeinträchtigen könnten.

Spezifische Risiken bei (indirekter) Investition in Hedgefondsindices und andere Hedgefonds bezogene Anlagen

Eine (ggf. indirekte) Investition in Hedgefondsindices und andere Hedgefonds bezogene-Anlagen gehört zur Kategorie der „Alternativen Anlagen“.

Entgegen der Bezeichnung „Hedge“-fondsindex bezieht sich ein solcher Index nicht auf Fonds, die Investmentrisiken absichern und neutralisieren wollen, sondern vielmehr auf Fonds, die in der Regel rein spekulative Anlageziele verfolgen. Investoren, die direkt oder indirekt in Hedgefondsindices oder in Hedgefonds selbst anlegen, müssen die wirtschaftlichen Risiken einer Anlage in solche Fonds und das damit verbundene Risiko des teilweisen oder gesamten Verlusts des investierten Kapitals auf sich nehmen können. Auch bei einer Hedgefondsindex bezogenen Anlage wirken sich Verluste auf Ebene eines zu einem Index gehörenden Hedgefonds negativ aus.

Zusätzlich zu den allgemein mit der Anlagepolitik und den Vermögensgegenständen eines Hedgefonds (z. B. Aktien, Anleihen, High-Yield-Anlagen, Derivate) verbundenen Anlagerisiken und zum stark erhöhten Erfolgsrisiko sind die folgenden Risiken besonders hervorzuheben:

Hedgefonds und ihre Geschäftsaktivitäten unterliegen in der Regel keiner behördlichen Aufsicht oder Kontrolle zum Schutz ihrer Investoren und sind in der Regel an keine Anlagebeschränkungen oder -begrenzungen gebunden und sind vor allem nicht dem Grundsatz der Risikostreuung verpflichtet. Die Vermögensgegenstände von Hedgefonds werden in der Regel nicht durch ein spezielles Institut, das sich verpflichtet, den Anleger zu schützen, separat verwahrt; aus diesem Grund besteht ein erhöhtes Verwahr- und Adressenausfallrisiko. Überdies können das Währungsrisiko, das Risiko im Hinblick auf Änderungen der Rahmenbedingungen und die Länder- und Transferrisiken von besonderer Bedeutung sein.

Die einem Index zugrunde liegenden Hedgefonds arbeiten in der Regel unabhängig voneinander, was einerseits eine Risikostreuung zur Folge haben kann (aber nicht haben muss), andererseits aber auch zu sich gegenseitig ausgleichenden Engagements bei gleichwohl zusätzlich anfallenden Kosten führen kann.

Des Weiteren können Hedgefonds auf gemeinsame Rechnung der Investoren regelmäßig Kredite aufnehmen oder entsprechende Derivate zur Erhöhung des Investitionsgrades einsetzen – möglicherweise sogar ohne Beschränkungen. Während derartige Vorgehensweisen die Möglichkeiten einer Steigerung der Gesamterträge fördern können, unterliegen sie ebenso dem Risiko eines größeren Verlustes und sogar eines Totalverlustes.

Hedgefonds dürfen auch regelmäßig Leerverkäufe durchführen, womit insbesondere der Verkauf von mittels Wertpapierleihen erhaltenen Vermögensgegenständen gemeint ist, für die in wirtschaftlicher Hinsicht eine Verpflichtung besteht, sie an einen Dritten zurückzugeben. Wenn der Kurs der auf diese Art verkauften Vermögensgegenstände in der Folge zurückgeht, kann ein Hedgefonds möglicherweise nach

Abzug der Kosten Gewinne erzielen; spätere Kurserhöhungen solcher Vermögensgegenstände ziehen jedoch Verluste für den Hedgefonds nach sich.

Die einzelnen Bestandteile eines Indexes werden in der Regel durch den Einsatz anerkannter Methoden für die in ihm enthaltenen Vermögensgegenstände bewertet. Diese Bewertungen können insbesondere zunächst nur auf der Grundlage ungeprüfter Zwischenberichte erstellt worden sein; nach einer Prüfung kann sich eine Anpassung nach oben oder unten ergeben. Dadurch könnte sich auch der Wert eines Indexes, in dem der betroffene Hedgefonds enthalten ist, ändern.

Demzufolge kann der veröffentlichte Wert eines Indexes vom tatsächlichen Wert abweichen, wenn eine nachfolgende Korrektur der Nettoinventarwerte der einzelnen Indexkomponenten stattfindet. Entsprechendes gilt aber auch hinsichtlich der Bewertung von Hedgefonds, wenn das Engagement nicht indexbezogen ist.

Bei einer indexbasierten Anlage kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich zum einen die Zusammensetzung eines Indexes sowie die Gewichtung der einzelnen Bestandteile während eines Engagements ändert und zum anderen Indexstände nicht aktuell bzw. auf aktuellen Daten ermittelt werden, was sich zum Nachteil eines Anlegers in diesem Indexauswirken könnte.

Bei derivativebasierten Anlagen bestehen auch die allgemeinen Risiken, die mit Anlagen in Derivaten verbunden sind. Direkte Investitionen in Hedgefonds beinhalten auch die spezifischen Risiken der Anlage in Zielfonds.

Bei zertifikatebasierten Anlagen bestehen auch die allgemeinen Risiken, die mit Anlagen in Zertifikaten verbunden sind. Nach Maßgabe der im Detail in den Zertifikatsbedingungen des Emittenten des Zertifikats festgelegten Bestimmungen verbrieft ein Zertifikat für den Inhaber des Zertifikats das Recht, am Erfüllungstag die Zahlung eines gewissen Geldbetrags oder die Auslieferung gewisser Vermögensgegenstände zu verlangen. Ob und ggf. inwieweit der Inhaber eines Zertifikats einen entsprechenden Anspruch auf Wertentwicklung hat, hängt von gewissen Kriterien ab, wie der Performance des zugrunde liegenden Vermögensgegenstandes während der Laufzeit des Zertifikats oder seines Kurses an bestimmten Tagen. Zertifikate als Anlagevehikel enthalten im Wesentlichen die folgenden Risiken (bezogen auf den Emittenten des Zertifikats): das Bonitätsrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Adressenausfallrisiko und das Kontrahentenrisiko.

Weitere hervorzuhebende Risiken sind das allgemeine Marktrisiko, das Liquiditätsrisiko und ggf. das Währungsrisiko. Zertifikate werden in der Regel nicht durch andere Vermögensgegenstände oder durch Garantien Dritter abgesichert. Entsprechendes gilt bei einem ggf. zulässigen Engagement über ein anderes schuldrechtlich begründetes Instrument.

Zusätzlich zu den bei Erwerb und Verkauf eines Zertifikats, eines Derivats oder von Anteilen eines Hedgefonds anfallenden Kosten können weitere Kosten auf der Ebene eines Hedgefondsindex, eines Zertifikates, eines Derivates oder eines Hedgefonds anfallen, welche den Wert der Anlage möglicherweise auch erheblich beeinträchtigen könnten.

Spezifische Risiken bei (indirekter) Investition in immobilienbezogene Anlagen

Immobilienbezogene Objekte unterliegen – auch bei Investition über Fonds, Immobiliengesellschaften oder sonstige immobilienaktienmarktbezogene Produkte (insbesondere REITs) – Risiken, die sich auf den Anteilwert durch Veränderungen der Erträge, der Aufwendungen und des Werts der immobilienbezogenen Objekte auswirken können. Im Wesentlichen ist auf nachfolgende Risiken hinzuweisen:

Neben der Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gibt es speziell im Grundbesitz liegende Risiken, wie Leerstände, Mietrückstände und -ausfälle bzw. Rückstände/Ausfälle von Nutzungsentgelten, die sich u. a. aus der Veränderung der Standortqualität oder der Mieter-/Schuldnerbonität ergeben können.

Der Gebäudezustand bzw. der Zustand des Bauwerks kann überdies Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen erforderlich machen, die nicht immer vorhersehbar sind. Bauwerke können mit Baumängeln behaftet sein; Risiken aus Altlasten können nicht ausgeschlossen werden. Es kann zudem zu nicht versicherten Schadensfällen kommen.

Weiterhin kann der tatsächliche Ertrag einer Investition von den vorherigen Kalkulationen abweichen. Auch besteht das Risiko einer nur eingeschränkten Fungibilität bzw. Drittverwendungsfähigkeit des Objekts.

Objekte, speziell in Ballungsräumen, können möglicherweise einem Kriegs- oder Terrorrisiko ausgesetzt sein. Ohne selbst von einem Kriegs- oder Terrorakt betroffen zu sein, kann ein Objekt wirtschaftlich entwertet werden, wenn der Immobilienmarkt der betroffenen Gegend nachhaltig beeinträchtigt wird und die Mietersuche erschwert bzw. unmöglich ist.

Bei der Projektentwicklung können sich auch Risiken z. B. durch Änderungen in der Bauleitplanung und Verzögerungen bei der Erteilung von Baugenehmigungen oder anderen notwendigen behördlichen Erlaubnissen sowie aus Baukostenerhöhungen ergeben. Der Erfolg der Erstvermietung ist insbesondere von der Nachfragesituation zum Zeitpunkt der erst späteren Fertigstellung abhängig.

Bei der Investition im Ausland sind überdies Risiken, die sich aus der Begebenheit des konkreten Objekts ergeben (z. B. abweichende Rechts- und Steuersystematik, unterschiedliche Interpretationen von Doppelbesteuerungsabkommen und ggf. Veränderungen der Wechselkurse) zu berücksichtigen. Auch sind bei ausländischen Investitionen das erhöhte Verwaltungsrisiko, etwaige technische Erschwernisse, einschließlich des Transferrisikos hinsichtlich laufender Erträge oder Veräußerungserlöse, sowie Währungsrisiken in Betracht zu ziehen.

Beim Erwerb von Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften sind zudem Risiken, die sich aus deren Gesellschaftsform ergeben, Risiken im Zusammenhang mit dem möglichen Ausfall von Gesellschaftern und Risiken der Änderung der steuerrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere, wenn die Immobilien-Gesellschaften ihren Sitz im Ausland haben. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im Falle des Erwerbs von Beteiligungen an Immobiliengesellschaften diese mit nur schwer erkennbaren Verpflichtungen belastet sein können. Es kann auch für den Fall der beabsichtigten Veräußerung der Beteiligung an einem liquiden Sekundärmarkt hierfür fehlen.

Weiterhin wirken sich bei in Anspruch genommener Fremdfinanzierung von Objekten Wertänderungen der Objekte verstärkt auf das eingesetzte Eigenkapital aus. Der Anleger profitiert damit stärker an Mehrwerten und wird stärker von Minderwerten belastet als bei einer vollständigen Eigenfinanzierung.

Bei Veräußerung von Objekten können Gewährleistungsansprüche des Käufers oder sonstiger Dritter entstehen.

Bei Belastung eines Objekts mit einem Erbbaurecht oder sonstigen Rechten besteht das Risiko, dass der Erbbauberechtigte seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere den Erbbauzins oder sonstige Entgelte nicht zahlt. Insbesondere bei Erbbaurechten kann es dann zu einem vorzeitigen Heimfall des Erbbaurechts kommen mit der Folge, dass dann eine andere wirtschaftliche – ggf. auch nicht entsprechend aussichtsreiche – Nutzung des Objekts angestrebt werden muss als ursprünglich gewollt. Dies gilt sinngemäß auch für den Heimfall nach Vertragsablauf oder in ggf. ähnlichen Situationen bei anderen einem Dritten eingeräumten Rechten. Schließlich können die Belastungen eines Objekts mit einem Erbbaurecht oder einem sonstigen Recht dessen Fungibilität einschränken, d. h. das Objekt lässt sich möglicherweise nicht so leicht veräußern wie ohne eine derartige Belastung.

Bei einer indexbasierten Anlage kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich zum einen die Zusammensetzung eines Indexes sowie die Gewichtung der einzelnen Bestandteile während eines Engagements ändert und zum anderen Indexstände nicht aktuell bzw. auf aktuellen Daten ermittelt werden, was sich zum Nachteil eines Anlegers in diesem Index auswirken könnte.

Bei derivativebasierten Anlagen bestehen auch die allgemeinen Risiken, die mit Anlagen in Derivaten verbunden sind.

Investitionen in auf REITS ausgerichtete Fonds beinhalten auch die spezifischen Risiken der Anlage in Zielfonds; immobilienaktienmarktbezogene Produkte beinhalten die mit dem Aktienmarkt verbundenen Risiken.

Bei zertifikatebasierten Anlagen bestehen auch die allgemeinen Risiken, die mit Anlagen in Zertifikaten verbunden sind. Nach Maßgabe der im Detail in den Zertifikatsbedingungen des Emittenten des Zertifikats festgelegten Bestimmungen verbrieft ein Zertifikat für den Inhaber des Zertifikats das Recht, am Erfüllungstag die Zahlung eines gewissen Geldbetrags oder die Auslieferung gewisser

Vermögensgegenstände zu verlangen. Ob und ggf. inwieweit der Inhaber eines Zertifikats einen entsprechenden Anspruch auf Wertentwicklung hat, hängt von gewissen Kriterien ab, wie der Performance des zugrunde liegenden Vermögensgegenstandes während der Laufzeit des Zertifikats oder seines Kurses an bestimmten Tagen. Zertifikate als Anlagevehikel enthalten im Wesentlichen die folgenden Risiken (bezogen auf den Emittenten des Zertifikats): das Bonitätsrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Adressenausfallrisiko und das Kontrahentenrisiko.

Weitere hervorzuhebende Risiken sind das allgemeine Marktrisiko, das Liquiditätsrisiko und ggf. das Währungsrisiko. Zertifikate werden in der Regel nicht durch andere Vermögensgegenstände oder durch Garantien Dritter abgesichert. Entsprechendes gilt bei einem ggf. zulässigen Engagement über ein anderes schuldrechtlich begründetes Instrument.

Zusätzlich zu den bei Erwerb und Verkauf eines Zertifikats, eines Derivats oder von Anteilen an auf REITS ausgerichtete Fonds anfallenden Kosten können weitere Kosten auf der Ebene eines Indexes, eines Zertifikates, eines Derivates oder der vorgenannten Fonds anfallen, welche den Wert der Anlage möglicherweise auch erheblich beeinträchtigen könnten.

Spezifische Risiken bei (indirekter) Investition in Private Equity-Anlagen

Vermögensgegenstände, die von im Bereich Private Equity tätigen Unternehmen ausgestellt werden, können zwar börsennotiert sein, jedoch sind die von diesen Unternehmen getätigten Anlagen in Private Equity (Private Equity- Unternehmen) regelmäßig nicht börsengehandelt. Im Bereich Private Equity tätige Unternehmen können im Rahmen der Investition in Private Equity-Unternehmen die verschiedensten Arten von Vermögensgegenständen erwerben, insbesondere kann die Investition sich aus Sicht des Private Equity-Unternehmens als Eigen-, Hybrid- oder Fremdkapital darstellen. Das zur Verfügung gestellte Kapital kann insbesondere auch nachrangig gegenüber anderen Gläubigern des Private Equity-Unternehmens ausgestaltet sein.

Anlässe für Beteiligungen an Private Equity-Unternehmen können insbesondere sein:

- Finanzierung zur Umsetzung neuer Produkte oder Geschäftsideen neu gegründeter Unternehmen bei Gründung und im Zuge der späteren Entwicklung (sogenanntes Venture Capital),
- Finanzierung der Übernahme von Unternehmen (sogenannte Buy-out-Anlagen), ggf. unter Beteiligung des Managements des Private Equity-Unternehmens sowie ggf. unter wesentlichem Einsatz von Fremdkapital,
- Finanzierung von Sondersituationen (sogenannte Special Situations-Anlagen), wie z. B. unmittelbar vor oder nach einem Börsengang, einer Unternehmenskrise oder einer Neustrukturierung.

Anlagen im Private Equity-Bereich weisen typischerweise Risiken auf, die bei herkömmlichen Anlagen börsennotierter Unternehmen nicht in entsprechendem Umfang bestehen und sich dementsprechend auf die im Bereich Private Equity tätigen Unternehmen sowie deren Vermögens-, Ertrags- und Liquiditätslage sowie deren Wert auswirken können. So können oft Private Equity-Unternehmen insbesondere erst kurze Zeit bestehen oder sich in einer Umstrukturierungsphase oder Krise befinden, über eher geringe Markterfahrung und -durchdringung verfügen, neue, noch nicht am Markt etablierte Produkte anbieten sowie eine eher angespannte Finanzlage, eine Planungsunsicherheit und einen unterdurchschnittlichen Organisationsgrad aufweisen. Die von einem Private Equity-Unternehmen angewandten Standards an Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung, Finanzberichtserstattung und geübte Publizität können deutlich hinter den Standards herkömmlicher börsengehandelter Vermögensanlagen zurückbleiben. Private Equity-Unternehmen können oft keiner oder nur eingeschränkter staatlicher Aufsicht unterliegen. Anlagen in Private Equity-Unternehmen sind regelmäßig langfristiger Natur, nicht börsengehandelt, illiquide und nur eingeschränkt fungibel. Zudem kann der Anlagevorgang in Private Equity- Unternehmen an sich besonderen technischen Schwierigkeiten und Risiken unterworfen sein.

Bei einer indexbasierten Anlage kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich zum einen die Zusammensetzung eines Indexes sowie die Gewichtung der einzelnen Bestandteile während eines Engagements ändert und zum anderen Indexstände nicht aktuell bzw. auf aktuellen Daten ermittelt werden, was sich zum Nachteil eines Anlegers in diesem Index auswirken könnte.

Bei derivativebasierten Anlagen bestehen auch die allgemeinen Risiken, die mit Anlagen in Derivaten verbunden sind.

Investitionen in Fonds, die auf Unternehmen ausgerichtet sind, die im Wesentlichen im Private Equity-Bereich tätig sind, beinhalten auch die spezifischen Risiken der Anlage in Zielfonds.

Bei zertifikatebasierten Anlagen bestehen auch die allgemeinen Risiken, die mit Anlagen in Zertifikaten verbunden sind. Nach Maßgabe der im Detail in den Zertifikatsbedingungen des Emittenten des Zertifikats festgelegten Bestimmungen verbrieft ein Zertifikat für den Inhaber des Zertifikats das Recht, am Erfüllungstag die Zahlung eines gewissen Geldbetrags oder die Auslieferung gewisser Vermögensgegenstände zu verlangen. Ob und ggf. inwieweit der Inhaber eines Zertifikats einen entsprechenden Anspruch auf Wertentwicklung hat, hängt von gewissen Kriterien ab, wie der Performance des zugrunde liegenden Vermögensgegenstandes während der Laufzeit des Zertifikats oder seines Kurses an bestimmten Tagen. Zertifikate als Anlagevehikel enthalten im Wesentlichen die folgenden Risiken (bezogen auf den Emittenten des Zertifikats): das Bonitätsrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Adressenausfallrisiko und das Kontrahentenrisiko.

Weitere hervorzuhebende Risiken sind das allgemeine Marktrisiko, das Liquiditätsrisiko und ggf. das Währungsrisiko. Zertifikate werden in der Regel nicht durch andere Vermögensgegenstände oder durch Garantien Dritter abgesichert. Entsprechendes gilt bei einem ggf. zulässigen Engagement über ein anderes schuldrechtlich begründetes Instrument.

Zusätzlich zu den bei Erwerb und Verkauf eines Zertifikats, eines Derivats oder von Anteilen von Fonds, die auf Unternehmen ausgerichtet sind, die im Wesentlichen im Private Equity-Bereich tätig sind, anfallenden Kosten können weitere Kosten auf der Ebene eines Indexes, eines Zertifikates, eines Derivates oder der vorgenannten Fonds anfallen, welche den Wert der Anlage möglicherweise auch erheblich beeinträchtigen könnten.

Spezifische Risiken bei Investition in so genannte High Yield-Anlagen

Unter High Yield-Anlagen werden im Zinsbereich Anlagen verstanden, die entweder kein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur besitzen (Non Investment Grade-Rating) oder für die überhaupt kein Rating existiert, jedoch davon ausgegangen wird, dass sie im Falle eines Ratings einer Einstufung von Non Investment Grade entsprächen.

Hinsichtlich solcher Anlagen bestehen die allgemeinen Risiken dieser Anlageklassen, allerdings in einem erhöhten Maße. Mit solchen Anlagen sind regelmäßig insbesondere ein erhöhtes Bonitätsrisiko, Zinsänderungsrisiko, allgemeines Marktrisiko, unternehmensspezifisches Risiko sowie Liquiditätsrisiko verbunden.

Spezifische Risiken der Anlage in Zielfonds

Nutzt ein Fonds andere Fonds (Zielfonds) als Investmentvehikel zur Anlage seiner Mittel, indem er deren Anteile erwirbt, geht er neben den allgemein mit deren Anlagepolitik verbundenen Risiken auch die Risiken ein, die sich aus der Struktur des Vehikels „Fonds“ ergeben. So unterliegt er insoweit selbst dem Risiko hinsichtlich des Fondskapitals, dem Abwicklungsrisiko, dem Flexibilitätseinschränkungsrisiko, dem Risiko der Änderung von Rahmenbedingungen, dem Risiko der Änderung der Vertragsbedingungen, der Anlagepolitik sowie der sonstigen Grundlagen eines Fonds, dem Schlüsselpersonenrisiko, dem Risiko der Entstehung anteilbewegungsbedingter Transaktionskosten auf Fondsebene sowie – allgemein – dem Erfolgsrisiko. Soweit die Anlagepolitik eines Zielfonds auf Anlagestrategien ausgerichtet ist, die auf steigende Märkte setzen, sollten sich entsprechende Engagements bei steigenden Märkten regelmäßig positiv und bei fallenden Märkten regelmäßig negativ auf das Zielfondsvermögen auswirken. Soweit die Anlagepolitik eines Zielfonds auf Anlagestrategien ausgerichtet ist, die auf fallende Märkte setzen, sollten sich entsprechende Engagements bei fallenden Märkten regelmäßig positiv und bei steigenden Märkten regelmäßig negativ auf das Zielfondsvermögen auswirken.

Die Zielfondsmanager unterschiedlicher Zielfonds handeln voneinander unabhängig. Dies kann dazu führen, dass mehrere Zielfonds Chancen und Risiken übernehmen, die letztlich auf den gleichen oder verwandten Märkten oder Vermögensgegenständen beruhen, wodurch sich auf der einen Seite die Chancen und Risiken des diese Zielfonds haltenden Fonds auf die gleichen oder verwandten Märkte oder Vermögensgegenstände konzentrieren. Auf der anderen Seite können sich die von verschiedenen Zielfonds übernommenen Chancen und Risiken aber auch hierdurch wirtschaftlich ausgleichen.

Investiert ein Fonds in Zielfonds, fallen regelmäßig sowohl auf Ebene des investierenden Fonds als auch auf Ebene der Zielfonds Kosten, insbesondere Pauschalvergütungen, Verwaltungsvergütungen (fix und/oder erfolgsbezogen), Verwahrstellenvergütungen sowie sonstige Kosten, an und führen wirtschaftlich zu einer entsprechend gesteigerten Belastung des Anlegers des investierenden Fonds.

Steuerliche Risiken durch Wertabsicherungsgeschäfte für wesentlich beteiligte Anleger

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kapitalertragsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus inländischen eigenkapitalähnlichen Genussrechten, die der Anleger originär erzielt, ganz oder teilweise nicht anrechenbar bzw. erstattungsfähig ist. Die Kapitalertragssteuer wird voll angerechnet bzw. erstattet, wenn (i) der Anleger deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge (insgesamt 91 Tage) ununterbrochen 45 Tage hält und (ii) in diesen 45 Tagen ununterbrochen das Risiko aus einem sinkenden Wert der Anteile oder Genussrechte Risiken von mindestens 70 % trägt (sogenannte 45-Tage-Regelung). Weiterhin darf für die Anrechnung der Kapitalertragssteuer keine Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren Vergütung der Kapitalerträge an eine andere Person (z.B. durch Swaps, Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte) bestehen. Daher können Kurssicherungs- oder Termingeschäfte schädlich sein, die das Risiko aus deutschen Aktien oder deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten unmittelbar oder mittelbar absichern. Kurssicherungsgeschäfte über Wert- und Preisindices gelten dabei als mittelbare Absicherung. Soweit der Fonds als nahestehende Person des Anlegers anzusehen ist und Absicherungsgeschäfte tätigt, können diese dazu führen, dass diese dem Anleger zugerechnet werden und der Anleger die 45-Tage-Regelung deshalb nicht einhält.

Im Falle des Nichteinbehalts von Kapitalertragsteuer auf entsprechende Erträge, die der Anleger originär erzielt, können Absicherungsgeschäfte des Fonds dazu führen, dass diese dem Anleger zugerechnet werden und der Anleger die Kapitalertragsteuer an das Finanzamt abzuführen hat.

Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der vom Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ist daneben auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ungeachtet einer auch ggf. sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

Verwahrungsrisiko

In lokalen Märkten können Unterverwahrer ernannt werden, um Vermögenswerte in diesen Märkten zu verwahren. Wenn der Fonds in Märkten investiert, in denen die Verwahrungs- und/oder Abrechnungssysteme nicht vollständig entwickelt sind, können die von dem Fonds erworbenen Vermögenswerte einem Verwahrungsrisiko ausgesetzt sein. Der Fonds kann im Falle von Insolvenz, Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten oder betrügerischen Handlungen seitens der Verwahrstelle oder der Unterverwahrstelle der Zugang zu den verwahrten Vermögenswerten ganz oder teilweise verwehrt werden. Unter solchen Umständen kann es länger dauern oder sogar unmöglich sein, dass der Fonds einen Teil seiner Vermögenswerte wiedererlangt (unter extremen Umständen wie der rückwirkenden Anwendung von Gesetzen und/oder Betrug und/oder der nicht ordnungsgemäßen Eintragung von Eigentumsrechten), was zu erheblichen Verlusten für den Fonds führen und sich folglich nachteilig auf die Anlage eines Anlegers in den Fonds auswirken kann. Das Verwahrungsrisiko kann sich sowohl auf Vermögenswerte als auch auf Sicherheiten beziehen.

Währungsrisiko

Hält der Fonds direkt oder indirekt Vermögensgegenstände, die auf eine Fremdwährung lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Fonds führt dazu, dass der Wert der auf eine Fremdwährung lautenden Vermögensgegenstände sinkt.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der Fonds direkt oder indirekt verzinsliche Vermögensgegenstände hält, ist er einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Wert der zum Fonds gehörenden verzinslichen Vermögensgegenstände erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Maße, soweit der Fonds auch verzinsliche Vermögensgegenstände mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken

Die Verwaltungsgesellschaft kann Techniken und Instrumente im Sinne von §§ 8 ff. des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements, insbesondere Wertpapierpensions- und Wertpapierleihgeschäfte sowie

Derivate im Sinne von § 4 Nr. 4 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements, nach Maßgabe der Anlagebeschränkungen für den Fonds im Hinblick auf eine effiziente Portfolioverwaltung (inklusive der Tätigkeit von Geschäften zu Absicherungszwecken) sowie zu spekulativen Anlagezwecken einsetzen. Die Verwaltungsgesellschaft darf Techniken und Instrumente insbesondere auch marktgegenläufig einsetzen, was zu Gewinnen des Fonds führen kann, wenn die Kurse der Bezugswerte fallen, bzw. zu Verlusten des Fonds, wenn diese Kurse steigen.

Die Möglichkeit, diese Anlagestrategien anzuwenden, kann durch Marktbedingungen oder gesetzliche Beschränkungen eingeschränkt sein und es kann nicht zugesichert werden, dass der mit der Verwendung solcher Strategien verfolgte Zweck tatsächlich erreicht wird.

Techniken und Instrumente müssen für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung verwendet werden, wofür die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

- (a) Sie sind insofern ökonomisch angemessen, als dass sie kostenwirksam eingesetzt werden;
- (b) sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:
 - Risikosenkung;
 - Kostensenkung;
 - Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für den Fonds mit einem Risiko, das dem Risikoprofil des OGAW und den Risikodiversifizierungsvorschriften gemäß § 6 Nr. 1 bis 4 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements entspricht;
- (c) ihre Risiken werden durch das Risikomanagement des Fonds in angemessener Weise erfasst.

Der Einsatz von Techniken und Instrumenten darf nicht

- (a) zu einer Veränderung des erklärten Anlageziels des Fonds führen; oder
- (b) mit wesentlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zur ursprünglichen, im Verkaufsprospekt beschriebenen Risikostrategie verbunden sein.

Sofern für den Fonds Transaktionen für eine effiziente Portfolioverwaltung vorgenommen werden, müssen diese bei der Erarbeitung des Risikomanagementprozesses für Liquiditätsrisiken berücksichtigt werden, um sicherzustellen, dass der Fonds seinen Rücknahmeverpflichtungen jederzeit nachkommen kann.

Derivate

Die Verwaltungsgesellschaft darf verschiedenste Formen von Derivaten einsetzen, die ggf. auch mit anderen Vermögensgegenständen kombiniert sein können. Zudem kann die Verwaltungsgesellschaft auch Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erwerben, in die ein oder mehrere Derivate eingebettet sind („Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente“). Derivate beziehen sich auf Basiswerte, die für den Fonds erworben werden dürfen. Diese Basiswerte können sowohl die in § 4 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements aufgeführten zulässigen Instrumente als auch Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sein. Zu den Derivaten bzw. den Finanzinstrumenten mit derivativen Komponenten zählen insbesondere Futures, Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einer Börse oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, und/ oder derivative Finanzinstrumente, die nicht dort gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern es sich bei den Basiswerten um Vermögensgegenstände, die für den Fonds erworben werden dürfen oder um Finanzindices im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16 EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf. Die Finanzindices im vorgenannten Sinn umfassen insbesondere Indices auf Währungen, auf Wechselkurse, auf Zinssätze, auf Kurse und Gesamttrenditen auf Zinsindices sowie weiterhin insbesondere Renten-, Aktienindices und Indices, die die in § 4 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements aufgezählten zulässigen Instrumente zum Gegenstand haben, sowie Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindices.

Um jedweden Zweifel auszuschließen, werden keine derivativen Transaktionen eingegangen, die eine Lieferung einer Komponente der als Basiswerte fungierenden Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindices erfordern.

Darüber hinaus sind bei OTC-Derivaten die nachfolgenden Bedingungen zu erfüllen:

- (a) Die Kontrahenten müssen Finanzeinrichtungen erster Ordnung sein, die auf derartige Transaktionen spezialisiert sind und zudem mit einem Rating einer anerkannten Rating Agentur (wie z.B. Moody's, S&P oder Fitch) von mindestens Baa3 (Moody's), BBB- (S&P oder Fitch) bewertet wurden. Sie müssen einer Aufsichtsbehörde unterstehen. Es bestehen keine weiteren Einschränkungen in Bezug auf den Rechtsstatus oder das Ursprungsland.
- (b) Die OTC-Derivate müssen einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit zu einem angemessenen Wert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- (c) Die Transaktionen müssen auf der Grundlage standardisierter Verträge getätigt werden.
- (d) Die Transaktionen unterliegen den im nachstehenden Kapitel „Grundsätze zur Sicherheitenverwaltung (Collateral Management)“ beschriebenen Grundsätzen der Verwaltungsgesellschaft.
- (e) Der Kauf oder Verkauf dieser Instrumente anstelle von an einer Börse oder an einem geregelten Markt gehandelten Instrumenten muss nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft für die Anleger von Vorteil sein. Der Einsatz von OTC- Derivaten ist insbesondere dann von Vorteil, wenn er eine laufzeitkongruente und damit kostengünstigere Absicherung von Vermögenswerten ermöglicht.

Beispiele für die Funktionsweise ausgewählter Derivate, die der Fonds und ggf. auch Anteilklassen je nach Ausgestaltung der jeweiligen Anlagerichtlinien einsetzen können:

Optionen

Der Kauf einer Kauf- bzw. Verkaufsoption beinhaltet das Recht, einen bestimmten Basiswert für einen festgelegten Preis an einem zukünftigen Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist zu kaufen oder zu verkaufen bzw. einen bestimmten Vertrag einzugehen oder aufzulösen. Hierfür ist eine Optionsprämie zu entrichten, die unabhängig davon anfällt, ob die Option ausgeübt wird.

Der Verkauf einer Kauf- bzw. Verkaufsoption, für die der Verkäufer eine Optionsprämie erhält, beinhaltet die Verpflichtung, einen bestimmten Basiswert für einen festgelegten Preis an einem zukünftigen Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist zu verkaufen oder zu kaufen bzw. einen bestimmten Vertrag einzugehen oder aufzulösen.

Futures-Kontrakte

Futures-Kontrakte sind börsengehandelte Instrumente, und für ihren Handel gelten die Vorschriften der Börsen, an denen sie gehandelt werden. Weder die Beträge des Basiswerts noch der Erfüllungstag des Kontrakts können geändert werden. Futures-Geschäfte werden über Broker durchgeführt, die die Umsetzung für das Portfolio des Fonds übernehmen und/oder die Kontrakte für das Portfolio des Fonds an der Börse abwickeln. Für Futures-Kontrakte gelten Margenbestimmungen.

Zum Zeitpunkt des Kaufs oder Verkaufs wird die Einschussmarge über den Clearing-Broker an die Börse überwiesen. Wenn der Preis des Kontrakts mit dem Preis des Basiswerts steigt oder fällt, wird über einen Clearing-Broker eine Schwankungsmarge vom Portfolio des Fonds gestellt oder bezogen.

Futures-Kontrakte auf Aktienindizes (Aktienindex-Futures) werden sowohl zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements als auch zu Absicherungszwecken eingesetzt. Ein Aktienindex-Future ist ein Futures-Kontrakt, dessen zugrunde liegendes Instrument ein Aktienindex ist. Der Marktwert eines Index-Futures steigt und fällt in der Regel im Verhältnis zum zugrunde liegenden Index. Der Preis eines Index-Futures steigt allgemein, wenn der Kurs des Basiswerts steigt.

Futures-Kontrakte auf Zinssätze und Währungen werden verwendet, um das Zins- oder Währungsengagement gegenüber einem bestimmten Markt zu erhöhen oder zu vermindern. Der Kauf von Zins- oder Währungs-Futures bietet dem Fonds ein Zinsengagement gegenüber den Zinsen auf die Staatsanleihen eines bestimmten Landes oder Währungsraums (z. B. der Eurozone). Der Verkauf eines Futures-Kontrakts vermindert das Zins- oder Währungsengagement in gleicher Weise.

Futures-Kontrakte können seitens des Fonds in Kombination mit anderen Wertpapieren verwendet werden. Indem der Fonds beispielsweise Unternehmensanleihen kauft und eine durationsgewichtete Menge anderer Anleihen-Futures-Kontrakte gegen diese Käufe verkauft, kann er sich Bewegungen an den Kreditspreads zunutze machen, ohne ein Zinsrisiko in dem jeweiligen Markt eingehen zu müssen. Börsengehandelte Anleihen-, Währungs- und Zins-Futures können als kostengünstige Alternative zur Einrichtung direkter Positionen in zugrunde liegenden Wertpapieren oder zur Absicherung bestimmter Risiken im Zusammenhang mit den Portfoliobeständen des Fonds genutzt werden.

Termingeschäfte

Ein Terminkontrakt ist ein gegenseitiger Vertrag, der die Vertragsparteien berechtigt beziehungsweise verpflichtet, einen bestimmten Basiswert zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einem bereits im Voraus bestimmten Preis abzunehmen oder zu liefern bzw. einen entsprechenden Barausgleich zur Verfügung zu stellen. Dabei ist regelmäßig nur jeweils ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße sofort zu leisten („Einschuss“).

Differenzkontrakte

Ein Differenzkontrakt ist ein Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und einem Kontrahenten. Üblicherweise wird eine Partei als „Käufer“ und die andere als „Verkäufer“ bezeichnet, wobei im Vertrag festgelegt wird, dass der Verkäufer die Differenz zwischen dem aktuellen Wert eines Vermögensgegenstandes und dessen Wert zum Vertragszeitpunkt an den Käufer bezahlen wird. (Ist die Differenz negativ, wird diese stattdessen vom Käufer an den Verkäufer bezahlt.)

Differenzkontrakte können eingegangen werden, um von steigenden Preisen (Long-Positionen) bzw. fallenden Preisen (Short-Positionen) der im Fonds zugrunde liegenden Finanzinstrumente zu profitieren und werden häufig zur Spekulation an diesen Märkten eingesetzt. Bei der Anwendung auf Aktien stellt ein solcher Vertrag beispielsweise ein Aktienderivat dar, das es dem Fondsmanager ermöglicht, auf Aktienkursbewegungen zu spekulieren, ohne die Basisaktien selbst im Eigentum zu halten.

Swaps

Unter einem Swap versteht man ein Tauschgeschäft, bei dem die dem Geschäft zugrunde liegenden Bezugsgrößen zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze insbesondere zins-, währungs-, aktien-, renten- und geldmarktbezogene Swapgeschäfte als auch Credit Default-Swapgeschäfte eingehen. Die von der Verwaltungsgesellschaft an die Gegenseite und umgekehrt zu leistenden Zahlungen werden unter Bezugnahme auf das jeweilige Instrument und einen vereinbarten Nominalbetrag berechnet.

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein eventuelles Kreditausfallrisiko wirtschaftlich auf andere zu übertragen. Credit Default Swaps können u. a. zur Absicherung von Bonitätsrisiken aus von dem Fonds erworbenen Anleihen (z. B. Staats- oder Unternehmensanleihen) eingesetzt werden. Regelmäßig wird der Vertragspartner im Falle im Vorfeld festgelegter Ereignisse, wie z. B. der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten, zur Abnahme des Basiswerts zu einem vereinbarten Preis oder zum Barausgleich verpflichtet sein. Als Gegenleistung für die Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Käufer des Credit-Default-Swaps eine Prämie an den Vertragspartner.

OTC-Derivatgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft darf sowohl Geschäfte in Derivaten tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, als auch sogenannte over-the-counter-Geschäfte (OTC-Geschäfte). Bei OTC-Geschäften schließen die Kontrahenten direkt individuell ausgehandelte, nicht standardisierte Vereinbarungen ab, die die Rechte und Pflichten der Vertragspartner beinhalten. OTC-Derivate sind häufig nur begrenzt liquide und können relativ hohen Kursschwankungen unterliegen.

TBA-Derivate

TBA-Derivate sind Termingeschäfte auf einen generischen Hypothekenpool. Im Allgemeinen werden die spezifischen Hypothekenpools eine gewisse Zeit vor dem Liefertermin bekannt gegeben und zugeteilt. Die allgemeinen Merkmale dieses Hypothekenpools sind festgelegt (z. B. Emittent, Laufzeit, Kupon, Preis, Nennwert und/oder Abrechnungstermin), die exakten Wertpapiere hingegen, die an den

Käufer geliefert werden sollen, werden in der Regel zwei Tage vor der Lieferung und nicht zum Zeitpunkt des ursprünglichen Geschäfts festgelegt.

Beim Einsatz von Derivaten zur Absicherung des Fondsvermögens wird versucht, das in einem Vermögensgegenstand des Fonds liegende wirtschaftliche Risiko für den Fonds weitestgehend zu reduzieren (Hedging). Dies führt aber gleichzeitig dazu, dass bei einer positiven Entwicklung des abgesicherten Vermögensgegenstands der Fonds nicht mehr an dieser positiven Entwicklung partizipieren kann.

Bei dem Einsatz von Derivaten zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels geht der Fonds zusätzliche Risikopositionen ein, welche von den Merkmalen sowohl des jeweiligen Derivates als auch des zugrunde liegenden Basiswerts abhängen. Engagements in Derivaten können Hebelwirkungen unterliegen, sodass sich bereits eine kleine Anlage in Derivaten erheblich auch negativ auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken kann.

Ein Engagement in Derivaten ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden, denen der Fonds nicht unterläge, falls diese Strategien nicht angewendet würden.

Mit der Anlage in Derivaten sind spezifische Risiken verbunden und es besteht keine Garantie, dass eine bestimmte Annahme des Fondsmanagements letztlich zutrifft oder dass eine Anlagestrategie unter Einsatz von Derivaten erfolgreich sein wird. Der Einsatz von Derivaten kann mit erheblichen bzw. – je nach Ausgestaltung des jeweils eingesetzten Derivates – theoretisch auch unbegrenzten Verlusten verbunden sein. Die Risiken stehen im Wesentlichen im Zusammenhang mit dem allgemeinen Marktrisiko, dem Erfolgsrisiko, dem Liquiditätsrisiko, dem Bonitätsrisiko, dem Abwicklungsrisiko, dem Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen und dem Kontrahentenrisiko. Hervorgehoben werden kann in diesem Zusammenhang:

- Eingesetzte Derivate können fehlerhaft oder – bedingt durch verschiedene Bewertungsmethoden – unterschiedlich bewertet sein.
- Die Korrelation zwischen den Werten der eingesetzten Derivate einerseits und den Kursbewegungen der damit abgesicherten Positionen andererseits oder auch die Korrelation unterschiedlicher Märkte/Positionen bei derivativer Absicherung über nicht exakt der abzusichernden Position entsprechende Basiswerte kann unvollständig sein mit der Folge, dass eine vollständige Absicherung unter Umständen tatsächlich nicht erreicht wird.
- Das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem fest vorgegebenen Zeitpunkt kann mit der Folge verbunden sein, dass eine Derivatposition unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden kann, obwohl dies anlagepolitisch sinnvoll und wünschenswert wäre.
- OTC-Märkte können besonders illiquide und von hohen Kursschwankungen geprägt sein. Beim Einsatz von OTC- Derivaten kann es daher vorkommen, dass diese Derivate nicht zu einem angemessenen Zeitpunkt und/oder zu einem angemessenen Preis veräußert oder geschlossen werden können.
- Es kann die Gefahr bestehen, Basiswerte, die als Bezugsgrößen derivativer Instrumente dienen, zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht kaufen bzw. verkaufen zu können bzw. zu einem ungünstigen Zeitpunkt kaufen oder verkaufen zu müssen.

Bei Derivatpositionen mittels Zertifikate kommen noch die allgemeinen Risiken hinzu, die mit Anlagen in Zertifikaten verbunden sind. Gemäß den im Detail in den Geschäftsbedingungen des Emittenten des Zertifikats festgelegten Bestimmungen verbrieft ein Zertifikat für den Emittenten des Zertifikats das Recht, am Erfüllungstag die Zahlung eines gewissen Geldbetrags oder die Auslieferung gewisser Vermögenswerte zu verlangen. Ob und ggf. inwieweit der Inhaber eines Zertifikats einen entsprechenden Anspruch auf Wertentwicklung hat, hängt von gewissen Kriterien ab, wie der Performance des zugrunde liegenden Wertpapiers während der Laufzeit des Zertifikats oder seines Kurses an bestimmten Tagen. Zertifikate als Anlageinstrument enthalten im Wesentlichen die folgenden Risiken (in Verbindung mit dem Emittenten des Zertifikats): das Bonitätsrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Adressenausfallrisiko und das Kontrahentenrisiko. Weitere hervorzuhebende Risiken sind das allgemeine Marktrisiko, das Liquiditätsrisiko und ggf. das Währungsrisiko. Zertifikate werden in der Regel nicht durch andere Vermögenswerte oder durch Garantien Dritter abgesichert.

Gegebenenfalls werden (1) bestimmte Techniken und Instrumente auf Basis ihres deltagewichteten Werts berücksichtigt, und (2) marktgegenläufige Transaktionen werden auch dann als risikomindernd angesehen, wenn ihre Basiswerte und die Vermögenswerte des Fonds nicht vollständig übereinstimmen.

Der Fondsmanager kann insbesondere direkt oder indirekt in zulässige Vermögenswerte investieren, indem er Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (einschließlich Hedging) und/oder spekulativen Anlagezwecke einsetzt, sofern der Fondsmanager sicherstellt, dass der Fonds die gemäß den Grundsätzen des (i) Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements oder denen des (ii) Besonderen Teils des Verwaltungsreglements und den damit einhergehenden für den Fonds geltenden Anlagegrenzen einhält. Der Einsatz dieser Techniken und Instrumente sollte nicht zu einer Änderung des festgelegten Anlageziels des Fonds führen oder das Risikoprofil des Fonds wesentlich erhöhen. Die Techniken und Instrumente werden für diesen Zweck mit dem deltagewichteten Wert der jeweiligen Basiswerte in der vorgeschriebenen Weise berücksichtigt. Marktgegenläufige Techniken und Instrumente werden auch dann als risikomindernd angerechnet, wenn ihre Basiswerte und die Vermögenswerte des Fonds nicht vollständig übereinstimmen.

Der Einsatz von Techniken und Instrumenten zum effizienten Portfoliomanagement des Fonds erfolgt unter folgenden Umständen:

- (a) sie sind kostengünstig;
- (b) sie werden zur Minderung von Risiken oder Kosten oder zur Generierung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge eingegangen, wobei das Risikoniveau dem Risikoprofil des Fonds und den geltenden Bestimmungen zur Risikostreuung entspricht;
- (c) ihre Risiken werden im Risikomanagement-Verfahren der Gesellschaft angemessen erfasst.

Der Einsatz von Techniken und Instrumenten darf nicht

- (a) zu einer Änderung des Anlageziels des Fonds führen;
- (b) erhebliche zusätzliche Risiken im Vergleich zum Risikoprofil des Fonds nach sich ziehen.

Die Fondsmanager verfolgen bei der Verwendung von Techniken und Instrumenten einen risikokontrollierten Ansatz.

Wertpapierpensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte

Für den Fonds werden keine Wertpapierpensions- und Wertpapierleihgeschäfte abgeschlossen.

Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte (Buy-/Sell-back-Geschäfte)/Verkaufs-/Rückkaufgeschäfte (Sell-/Buy-back-Geschäfte)/ Lombardgeschäfte

Für den Fonds werden keine Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte und oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte abgeschlossen. Für den Fonds werden keine Lombardgeschäfte abgeschlossen.

Total Return Swaps (TRS) und Finanzinstrumente mit ähnlichen Eigenschaften

Der Fonds kann gemäß den Anforderungen der Wertpapierfinanzierungsverordnung Total Return Swaps („TRS“) abschließen. Total Return Swaps sind Derivate, mit denen die gesamte wirtschaftliche Entwicklung einer Referenzposition, einschließlich der Zinsen und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kursbewegungen sowie Kreditausfälle, auf eine andere Partei übertragen werden. Total Return Swaps können unter anderem eingesetzt werden, um die Wertentwicklung von zwei unterschiedlichen Portfolios gegeneinander zu tauschen, beispielsweise die Wertentwicklung bestimmter Vermögenswerte des Fonds gegen die Performance eines Index oder eines externen Portfolios, das gemäß einer bestimmten Strategie verwaltet wird, wie in den Anlagebeschränkungen des Fonds näher erläutert. Wenn Total Return Swaps eingesetzt werden, haben die Vertragspartner keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des jeweiligen Basiswerts. Die ausgewählten Kontrahenten erfüllen die Anforderungen von Artikel 3 der Wertpapierfinanzierungsverordnung.

Darüber hinaus kann der Fonds Finanzinstrumente abschließen, deren Eigenschaften denen von Total Return Swaps ähnlich sind (sogenannte „Differenzkontrakte“ bzw. „CFDs“). CFDs sind Derivate, die es Händlern ermöglichen, von steigenden Preisen (Long- Positionen) bzw. fallenden Preisen (Short-Positionen) aller zugrunde liegenden Finanzinstrumente zu profitieren. Ein CFD ist ein Hebelungsinstrument mit eigenen potenziellen Gewinnen und Verlusten. Durch den Einsatz von CFDs

kann der Fonds an den globalen Märkten tätig werden, ohne direkt mit Aktien, Indizes, Rohstoffen oder Währungspaaren zu handeln.

Wertpapierfinanzierungsverordnung

Der Fonds darf die folgenden Geschäfte eingehen:

- (i) Total Return Swaps/CFDs, wie im Abschnitt „Total Return Swaps (TRS) und Finanzinstrumente mit ähnlichen Eigenschaften“ angegeben.

Der Fonds kann TRS/CFDs zu Anlagezwecken sowie zur effizienten Portfolioverwaltung abschließen. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte darf er ausschließlich zur effizienten Portfolioverwaltung eingehen.

In diesem Zusammenhang umfassen die Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung: die Verminderung des Risikos, die Senkung der Kosten und die Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals bzw. zusätzlicher Erträge für den Fonds, wobei das Ausmaß des Risikos stets dem Risikoprofil des Fonds entsprechen muss.

Wenn der Fonds in TRS und/oder CFDs und/oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte investiert, kann der entsprechende Vermögenswert oder Index Aktien oder Festverzinsliche Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder sonstige zulässige Anlagen umfassen, die mit dem Anlageziel und der Anlagegrundsätze des Fonds übereinstimmen. Sowohl der maximale als auch der erwartete auf TRS/CFDs und/oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte entfallende Anteil des Nettoinventarwerts des Fonds ist nachfolgend angegeben.

TRS und CFDs (zusammengefasst)
Erwarteter/maximaler Anteil des Nettoinventarwerts (%)
25/50
Der Fonds nutzt TRS, um auf effiziente Weise ein Long- oder Short-Engagement in bestimmten Anlageklassen einzugehen, um das Ertragsprofil zu verbessern oder das Risiko zu steuern. Darüber hinaus können TRS z. B. in Situationen eingesetzt werden, in denen der Zugang zu den Basiswerten über Wertpapiere nicht oder nicht in ausreichendem Maße möglich ist.

Gemäß den Anforderungen der Wertpapierfinanzierungsverordnung stellt der angegebene erwartete Anteil keinen Grenzwert dar, und der tatsächliche prozentuale Anteil kann in Abhängigkeit unterschiedlicher Faktoren, zu denen unter anderem auch die Marktbedingungen gehören, im Laufe der Zeit schwanken. Der angegebene Maximalwert ist ein Grenzwert.

Der Fonds darf TRS/CFDs und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte nur mit Gegenparteien eingehen, die in diesem Abschnitt vorgegebenen Kriterien (unter anderem im Hinblick auf Rechtsstatus, Ursprungsland und Mindest-Bonitätsrating) erfüllen.

Bei den Basiswerten von TRS/CFDs handelt es sich um Vermögensgegenstände, die für den Fonds erworben werden dürfen oder um Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16 EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, in die der Fonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf.

Die Kategorien von Sicherheiten, die der Fonds entgegennehmen darf, sind im Kapitel „**Grundsätze zur Sicherheitenverwaltung (Collateral Management)**“ aufgeführt und umfassen Barmittel sowie Vermögenswerte wie Aktien, verzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente. Für den Fonds erhaltene Sicherheiten werden gemäß der im Abschnitt „Nettoinventarwertermittlung“ dargelegten Bewertungsmethode bewertet.

Wenn der Fonds aufgrund des Abschlusses von TRS/CFDs oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften Sicherheiten erhält, besteht ein Risiko, dass die vom Fonds gehaltenen Sicherheiten eine Wertminderung erleiden oder illiquide werden.

Darüber hinaus kann nicht gewährleistet werden, dass die Verwertung von Sicherheiten, die dem Fonds zur Besicherung der sich aus einem Total Return Swap oder einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft ergebenden Verpflichtungen einer Gegenpartei gestellt wurden, die Verpflichtungen der Gegenpartei im Fall ihres Ausfalls erfüllen würden. Wenn der Fonds aufgrund des Abschlusses von TRS/CFDs oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften Sicherheiten stellt, ist er dem Risiko ausgesetzt, dass die Gegenpartei nicht in der Lage bzw. nicht bereit ist, ihrer Verpflichtung zur Rückgabe der gestellten Sicherheiten nachzukommen.

Eine Zusammenfassung bestimmter sonstiger Risiken, die mit TRS/CFDs und Wertpapierfinanzierungsgeschäften verbunden sind, ist im Abschnitt „**Mögliche Auswirkungen des Einsatzes von Techniken und Instrumenten auf die Wertentwicklung des Fonds**“ zu finden.

In Verbindung mit TRS/CFDs und Wertpapierfinanzierungsgeschäften kann der Fonds Gegenparteien bestimmte Vermögenswerte als Sicherheiten stellen. Wenn der Fonds in Bezug auf derartige Geschäfte eine Übersicherung vorgenommen hat (d. h., wenn er der Gegenpartei überschüssige Sicherheiten gestellt hat), ist er im Fall einer Insolvenz der Gegenpartei in Bezug auf diese überschüssigen Sicherheiten eventuell ein ungesicherter Gläubiger. Wenn die Verwahrstelle oder sein Unterverwahrer oder ein Dritter Sicherheiten im Namen des Fonds hält, kann die Verwaltungsgesellschaft des Fonds im Fall der Insolvenz einer solchen Stelle ein ungesicherter Gläubiger sein.

Mit dem Abschluss von TRS/CFDs und Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind bestimmte rechtliche Risiken verbunden, die aufgrund einer unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Vorschrift bzw. aufgrund der Tatsache, dass Verträge nicht rechtlich durchsetzbar sind oder falsch dokumentiert wurden, einen Verlust verursachen können.

Vorbehaltlich der im Abschnitt „Grundsätze zur Sicherheitenverwaltung (Collateral Management)“ dargelegten Beschränkungen darf der Fonds erhaltene Barsicherheiten reinvestieren. Wenn von dem Fonds erhaltene Barsicherheiten reinvestiert werden, ist der Fonds dem Risiko eines Verlusts aus dieser Anlage ausgesetzt. Sollte ein solcher Verlust eintreten, verringert sich der Wert der Sicherheit, wodurch der Schutz des Fonds gegenüber einem Ausfall der Gegenpartei sinkt. Die mit der Reinvestition von Barsicherheiten verbundenen Risiken sind im Wesentlichen mit den für die übrigen Anlagen des Fonds geltenden Risiken identisch.

Mögliche Auswirkungen des Einsatzes von Techniken und Instrumenten auf die Wertentwicklung des Fonds

Der Einsatz von Techniken und Instrumenten kann positive oder negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds haben.

Der Fonds kann Derivate zu Absicherungszwecken (Hedging) einsetzen. Dies kann sich in Form von entsprechend geringeren Chancen und Risiken auf das Risikoprofil des Fonds niederschlagen. Hedging kann insbesondere auch zur Darstellung der verschiedenen währungsgesicherten Anteilsklassen eingesetzt werden und damit das Risikoprofil der jeweiligen Anteilklasse prägen.

Darüber hinaus kann der Fonds Derivate auch in spekulativer Hinsicht zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels, namentlich zur Darstellung des Risikoprofils des Fonds und zur Erhöhung des Investitionsgrades über den Investitionsgrad eines voll in Wertpapieren investierten Fonds hinaus, einsetzen. Bei der Darstellung des Risikoprofils durch Derivate werden Direktinvestitionen z. B. in Wertpapiere durch Derivate ersetzt oder auch – das Risikoprofil des Fonds mitgestaltend – bestimmte Komponenten der Anlageziele und -grundsätze des Fonds auf der Grundlage von Derivaten verwirklicht, z. B., indem Währungsengagements durch Derivate abgebildet werden, was sich in der Regel nicht wesentlich auf das Risikoprofil des Fonds auswirkt. Insbesondere wenn das Anlageziel des Fonds darauf lautet, dass der Fondsmanager mit der Absicht der Zusatzertragserzielung zudem separate Währungsrisiken in Bezug auf bestimmte Fremdwährungen und/oder separate Risiken in Bezug auf Aktien-, Renten- und/oder Warendermin-, Edelmetall- oder Rohstoffindices übernehmen kann, basieren diese Komponenten der Anlageziele und -grundsätze hauptsächlich auf Derivaten. Setzt der Fonds Derivate zur Erhöhung des Investitionsgrades ein, strebt er dabei über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum betrachtet ein Risikoprofil an, das bezogen auf einen derivativefreien Fonds mit vergleichbarem Profil eventuell ein wesentlich höheres Marktrisiko aufweist. Dabei verfolgt der Fondsmanager einen risikokontrollierten Ansatz.

Der Einsatz von Wertpapierpensions- und Wertpapierleihgeschäften hat zusätzliche Erlöse für den Fonds zur Folge, indem die Leihgebühr vom jeweiligen Kontrahenten bezahlt wird. Aus dem Einsatz von Wertpapierleihgeschäften ergeben sich jedoch auch gewisse Risiken für den Fonds, die zu Verlusten des Fonds führen können, z. B. bei einem Ausfall des Kontrahenten der Wertpapierleihgeschäfte.

Wertpapierpensionsgeschäfte werden entweder, zumeist kurzfristig, zu Investitionszwecken oder zur Liquiditätsbeschaffung für den Fonds eingesetzt. Wenn der Fonds Wertpapierpensionsgeschäfte als Pensionsnehmer eingeht, erhält er zusätzliche Liquidität, die gemäß der Anlagepolitik des Fonds voll investiert werden kann. Unter diesen Umständen muss der Fonds seiner Rückkaufverpflichtung nachkommen, ungeachtet dessen, ob durch den Einsatz der durch die Wertpapierpensionsgeschäfte

erzielten Liquidität Verluste oder Gewinne für den Fonds erzielt wurden. Wenn der Fonds Wertpapierpensionsgeschäfte als Pensionsgeber eingeht, reduziert er seine Liquidität, die nicht für andere Investitionen verwendet werden kann.

Strategie für direkte und indirekte operationelle Kosten/Gebühren für Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Direkte und indirekte operationelle Kosten und Gebühren, die sich aus den Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, können von den Erträgen für den Fonds aus den entsprechenden Geschäften abgezogen werden (z.B. als Ergebnis von Revenue Sharing Agreements). Diese Kosten und Gebühren sollten keine versteckten Erträge enthalten. Alle Erträge von solchen Transaktionen, abzüglich der direkten und indirekten Kosten und Gebühren, werden an den Fonds gezahlt. Die Unternehmen, an die direkte und indirekte Kosten und Gebühren gezahlt werden können, umfassen Banken, Anlageberater, Broker und Händler oder andere Finanzinstitute und Intermediäre und können verbundene Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle sein.

Grundsätze zur Sicherheitenverwaltung (Collateral Management)

Beim Eingehen von Geschäften mit OTC-Derivaten und beim Einsatz von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung beachtet die Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit dem CSSF Rundschreiben 14/592 vom 30. September 2014 die nachfolgend aufgeführten Grundsätze, sofern Sicherheiten zur Reduzierung des Kontrahentenrisikos eingesetzt werden.

Sofern die Besicherung von Geschäften mit OTC-Derivaten nicht rechtlich zwingend erforderlich ist, steht der Umfang der erforderlichen Besicherung im Ermessen des Fondsmanagers.

Die Risikopositionen, die sich für eine Gegenpartei aus Geschäften mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, sind bei der Berechnung der Grenzen für das Kontrahentenrisiko gemäß § 6 Nr. 1 bis 4 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements zu kombinieren.

Alle Vermögensgegenstände, die der Fonds im Zusammenhang mit Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung erhält, sind zum Zwecke der nachfolgend aufgeführten Grundsätze als Sicherheit zu betrachten und sollten die dort aufgeführten Kriterien erfüllen.

- Liquidität: Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen gemäß § 6 Nr. 9 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements erfüllen.
- Bewertung: Entgegengenommene Sicherheiten sollten mindestens börsentäglich bewertet werden.
- Vermögensgegenstände, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.
- Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, sollte eine hohe Bonität aufweisen.
- Laufzeit: Die Laufzeit der Sicherheiten, welche entgegengenommen werden dürfen soll mit derjenigen der verzinslichen Wertpapiere, die im Rahmen der Anlagepolitik für den Fonds erworben werden dürfen, vergleichbar sein.
- Korrelation: Entgegengenommene Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.
- Diversifizierung der Sicherheiten (Anlagekonzentration): Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration gilt als erfüllt, wenn der Fonds von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettofondsvermögens entspricht. Wenn der Fonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20 %-Grenze für das Exposure gegenüber eines einzelnen Emittenten zu berechnen.

- Der Fonds sollte die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.
- Entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral) sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.
- Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) sollten nur
 - als Sicherheiten bei Rechtsträgern gemäß § 4 Nr. 3 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements angelegt werden;
 - in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden; oder
 - in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.

Reinvestierte Barsicherheiten sollten gemäß den Anforderungen zur Risikostreuung an unbare Sicherheiten gestreut werden. Die Reinvestition von Barsicherheiten entbindet den Fonds nicht davon, erhaltene Barsicherheiten in voller Höhe zurückzuzahlen, d. h. aus der Reinvestition entstehende potenzielle Verluste sind vom Fonds zu tragen.

Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z.B. operationelle und rechtliche Risiken, sind durch das Risikomanagement zu ermitteln, zu steuern und zu mindern.

In Fällen von Rechtsübertragungen sollten die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle des Fonds verwahrt werden. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keiner Verbindung steht.

Wenn der Fonds Sicherheiten von mindestens 30 % des Nettofondsvermögens entgegennimmt, kommt eine angemessene Stressteststrategie zur Anwendung, um sicherzustellen, dass sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßig Stresstests durchgeführt werden, damit der Fonds das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko bewerten kann. Die Strategie für Liquiditätsstresstests sollte mindestens Vorgaben zu folgenden Aspekten beinhalten:

- (a) Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierungs-, Zertifizierungs- und Sensitivitätsanalyse;
- (b) empirischer Ansatz für die Folgenabschätzung, einschließlich Backtesting von Liquiditätsrisikoeinschätzungen;
- (c) Berichtshäufigkeit und Meldegrenzen/Verlusttoleranzschwelle(n);
- (d) Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich Haircut-Strategie und Gap-Risiko-Schutz.

Der Fonds verfügt über eine eindeutige Haircut-Strategie, die auf alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögensgegenständen abgestimmt ist. Der Abschlag („Haircut“) ist ein Prozentsatz, um den der Marktwert der Sicherheiten reduziert wird. In der Regel zieht die Verwaltungsgesellschaft die Haircuts vom Marktwert der Sicherheiten ab, um sich vor Kredit-, Zins-, Währungs- und Liquiditätsrisiken während der Zeit zwischen dem Abrufen von Sicherheiten zu schützen. Der Haircut hängt im Allgemeinen von Faktoren wie der Kursvolatilität der jeweiligen Anlageklasse, der voraussichtlichen Zeit für die Liquidation des Vermögenswerts, der Fälligkeit des Vermögenswerts und der Kreditwürdigkeit des Emittenten ab. Die folgenden Mindestabschlagssätze finden für die jeweiligen Vermögensgegenstände Anwendung:

Barmittel (kein Haircut); Schuldverschreibungen von Regierungen, Zentralbanken und/oder supranationalen Einrichtungen mit Investment Grade Rating (Haircut mindestens 0,5 % des Marktwerts); andere von Unternehmen mit Investment Grade Rating ausgestellte Schuldverschreibungen (Haircut mindestens 2 % des Marktwerts), Schuldverschreibungen in Form von High Yield- Anlagen (Haircut mindestens 10 % des Marktwerts); Aktien (Haircut mindestens 6 % des Marktwerts).

Ein volatiler (aufgrund längerer Duration oder anderer Faktoren), weniger liquider Vermögenswert hat typischerweise einen höheren Haircut. Haircuts werden mit Genehmigung der Risikomanagementfunktion definiert und können sich je nach den sich ändernden Marktbedingungen ändern. Haircuts können sich abhängig von dem zugrunde liegenden Transaktionstyp unterscheiden, z.B. die für OTC-Derivate angewandten Haircuts können sich von den für Wertpapierleihgeschäfte angewandten Haircuts

unterscheiden. Aktien werden in der Regel nur als Sicherheiten akzeptiert, wenn sie in maßgeblichen Aktienindizes enthalten sind. Zusätzliche (additive) Bewertungsabschläge gelten für Schuldverschreibungen mit einer verbleibenden Restlaufzeit von mehr als 10 Jahren. Zusätzliche (additive) Bewertungsabschläge gelten für Barmittel und als Sicherheiten erhaltene Wertpapiere, die auf eine von der Basiswährung des Fonds abweichende Währung lauten.

Risikoprofil des Fonds

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Fonds – verglichen mit anderen Fondstypen – mit den höchsten Chancen und Risiken behaftet, die mit dem renten-, geld- und immobilienmarktbezogenen Engagement des Fondsvermögens zusammenhängen, aber insbesondere auch durch das aktien-, warentermingeschäfts-, edelmetall-, rohstoff- und hedgefondsmarktbezogene Engagement und das Private-Equity-Engagement gesteigert werden.

Dabei spielen – neben den spezifischen Risikofaktoren bei der Anlage in Zielfonds – in Bezug auf die aktienmarktbezogene Ausrichtung des Fonds in sehr hohem Maße insbesondere das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Bonitätsrisiko, das Kontrahentenrisiko, das Adressenausfallrisiko, die Emerging Markets Risiken, das Liquiditätsrisiko, die Länder- und Transferrisiken und das Verwahrungsrisiko eine wesentliche Rolle. Unter anderem ist hinsichtlich der aktienmarktbezogenen Ausrichtung des Fonds hervorzuheben, dass sich insbesondere den gesamten Markt betreffende, ggf. auch erheblich länger andauernde Kursrückgänge negativ auf das Fondsvermögen auswirken können.

Hinsichtlich der rentenmarkt- geldmarkt- und einlagenbezogenen Vermögensgegenstände spielen zudem neben den spezifischen Risikofaktoren bei der Investition in Zielfonds insbesondere das Zinsänderungsrisiko, das Bonitätsrisiko, das Währungsrisiko, das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Kontrahentenrisiko, das Adressenausfallrisiko, die Emerging Markets Risiken, das Liquiditätsrisiko, das Länder- und Transferrisiko und das Verwahrungsrisiko, das Risiko der Erhebung von Zinsen auf Guthaben sowie auch die spezifischen Risiken von Investitionen in High Yield-Anlagen eine wesentliche Rolle.

Hinsichtlich der möglichen Positionen bezüglich Edelmetallen und Rohstoffen sowie Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindices bestehen in hohem Maße die spezifischen Risiken (indirekter) Investition an den Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffmärkten. Unter anderem ist hinsichtlich dieser Art von Position hervorzuheben, dass sich insbesondere den gesamten Markt betreffende, ggf. auch erheblich länger andauernde Kursrückgänge negativ auf das Fondsvermögen auswirken können.

Hinsichtlich der möglichen Positionen bezüglich Hedgefondsindices und Hedgefonds bestehen die spezifischen Risiken bei (indirekter) Investition in Hedgefondsindices und andere Hedgefonds bezogene Anlagen in hohem Maße. Unter anderem ist hinsichtlich dieser Art von Position hervorzuheben, dass sich insbesondere den gesamten Markt betreffende, ggf. auch erheblich länger andauernde Kursrückgänge negativ auf das Fondsvermögen auswirken können.

Hinsichtlich der möglichen Positionen bezüglich Unternehmen im Private Equity-Bereich bestehen in hohem Maße die spezifischen Risiken bei (indirekter) Investition in Private Equity-Anlagen. Unter anderem ist hinsichtlich dieser Art von Position hervorzuheben, dass sich insbesondere den gesamten Markt betreffende, ggf. auch erheblich länger andauernde Kursrückgänge negativ auf das Fondsvermögen auswirken können.

Darüber hinaus bestehen hinsichtlich der immobilienmarktbezogenen Positionen (inklusive immobilienaktienmarktbezogener Positionen) die spezifischen Risiken bei (indirekter) Investition in immobilienbezogene Anlagen.

Für nicht auf Anteilklassenebene besonders gegen eine bestimmte Währung abgesicherten Anteilklassen besteht ein hohes Währungsrisiko. Bei einer auf Anteilklassenebene besonders gegen eine bestimmte Währung abgesicherten Anteilklasse besteht für einen Anleger, der nicht in der Währung agiert, die in Bezug auf die jeweils von ihm gehaltene Anteilklasse abgesichert wird, ein hohes Währungsrisiko; für in dieser Währung agierende Anleger besteht es nur teilweise.

Zudem wird auf das Nachhaltigkeitsrisiko, das Konzentrationsrisiko, das Abwicklungsrisiko, das Risiko hinsichtlich des Fondskapitals, das Flexibilitätseinschränkungsrisiko, das Inflationsrisiko, das Risiko der Änderung von Rahmenbedingungen, das Risiko der Besteuerung bzw. einer sonstigen Belastung

aufgrund lokaler Bestimmungen hinsichtlich vom Fonds gehaltener Vermögensgegenstände, das Risiko der Änderung des Verwaltungsreglements, der Anlagepolitik sowie der sonstigen Grundlagen des Fonds, das Risiko der Entstehung anteilbewegungsbedingter Transaktionskosten auf Fondsebene, das Schlüsselpersonenrisiko, das Risiko der Übertragung des Fonds auf eine andere Verwaltungsgesellschaft, die steuerlichen Risiken durch Wertabsicherungsgeschäfte für wesentlich beteiligte Anleger, das Rechtsrisiko, das operationelle Risiko, das Risiko im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten, das Risiko im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, das Risiko im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften und (umgekehrten) Wertpapierpensionsgeschäften sowie besonders auf das stark erhöhte Erfolgsrisiko hingewiesen.

In Bezug auf die mit dem Einsatz von Techniken und Instrumenten verbundenen besonderen Risiken wird auf die Abschnitte „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“ und „Mögliche Auswirkung der Verwendung von Derivaten auf das Fondsrisikoprofil“ verwiesen.

Die Volatilität (Schwankung) der Anteilwerte des Fonds kann stark erhöht sein.

Mögliche Auswirkung der Verwendung von Derivaten auf das Fondsrisikoprofil

Der Fonds kann Derivate – wie zum Beispiel Futures, Optionen, Swaps – zu Absicherungszwecken (Hedging) einsetzen. Dies kann sich in Form von entsprechend geringeren Chancen und Risiken auf das allgemeine Fondsprofil niederschlagen. Hedging kann insbesondere auch zur Darstellung der verschiedenen währungsgesicherten Anteilklassen eingesetzt werden und damit das Profil der jeweiligen Anteilklasse prägen.

Darüber hinaus kann der Fonds Derivate auch in spekulativer Hinsicht zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels, namentlich zur Darstellung des allgemeinen Fondsprofils und zur Erhöhung des Investitionsgrads über den Investitionsgrad eines voll in Wertpapieren investierten Fonds hinaus, einsetzen. Bei der Darstellung des allgemeinen Fondsprofils durch Derivate wird das allgemeine Fondsprofil umgesetzt, indem Direktinvestitionen z. B. in Wertpapiere durch Derivate ersetzt werden, was sich in der Regel nicht wesentlich auf das allgemeine Fondsprofil auswirkt. Soweit der Fonds Derivate zur Erhöhung des Investitionsgrads einsetzt, strebt er dabei über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum betrachtet ein Risikoprofil an, das ein zusätzliches Marktrisikopotenzial in einem bis zu sehr hohem Umfang bezogen auf einen derivativefreien Fonds mit vergleichbarem Profil aufweist.

Dabei verfolgt das Fondsmanagement einen risikokontrollierten Ansatz.

Anlegerprofil

VermögensManagement Wachstumsländer Balance richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Vermögensbildung/Vermögensoptimierung bzw. der überproportionalen Teilnahme an Kursänderungen verfolgen und ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 4 Jahren aus dem Fonds zurückziehen wollen. VermögensManagement Wachstumsländer Balance richtet sich an Anleger mit grundlegenden Kenntnissen und/oder Erfahrungen mit Finanzprodukten. Der potentielle Anleger könnte einen finanziellen Verlust tragen und legt keinen Wert auf einen Kapitalschutz. Der VermögensManagement Wachstumsländer Balance fällt bei der Risikobewertung auf einer Skala von 1 (sicherheitsorientiert; sehr geringe bis geringe Renditeerwartung) bis 7 (sehr risikobereit; höchste Renditeerwartung) in eine bestimmte Risikoklasse, die im Internet unter <https://regulatory.allianzgi.com> veröffentlicht wird.

Verwaltungsgesellschaft und OGA-Verwaltungsstelle

Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die Allianz Global Investors GmbH. Die Allianz Global Investors GmbH stellt die Funktion der OGA-Verwaltungsstelle durch ihre Zweigniederlassung in Luxemburg dar.

Die Allianz Global Investors GmbH ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches, die 1955 in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) nach deutschem Recht gegründet wurde. Sitz der Allianz Global Investors GmbH ist Frankfurt am Main. Das gezeichnete und eingezahlte Kapital der Allianz Global Investors GmbH betrug per 31. Dezember 2024 EUR 49.900.900,-. Die Allianz Global Investors GmbH verfügt über eine funktionale Organisationsstruktur und neben der Hauptniederlassung in Deutschland über mehrere

Zweigniederlassungen, unter anderem eine Zweigniederlassung in Luxemburg. In der Zweigniederlassung in Luxemburg sind derzeit insbesondere Mitarbeiter folgender Funktionen tätig: Risikomanagement, Produkt Administration und Operations (operationelle Betreuung der Fondsprodukte und –prozesse).

In ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft investiert die Allianz Global Investors GmbH dem Fonds zufließende Gelder gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsreglements und des Verkaufsprospekts. Sie ist zudem für alle durch luxemburgisches Recht vorgeschriebenen Verwaltungsaufgaben verantwortlich, insbesondere für die Erstellung der Ausschüttungsbekanntmachungen, die Erstellung und den Versand der Verkaufsprospekte, der Basisinformationsblätter (ehemals „wesentliche Anlegerinformationen“), der Finanzaufstellungen und aller anderen für die Anleger angefertigten Unterlagen, Berichte und Bekanntmachungen sowie den Kontakt mit den Verwaltungsbehörden, den Anlegern und allen anderen Beteiligten.

Die Allianz Global Investors GmbH, handelnd durch ihre Zweigniederlassung Luxemburg, hat zudem die Funktion der OGA-Verwaltungsstelle für den Fonds übernommen.

Die Tätigkeit der OGA-Verwaltungsstelle kann in drei Funktionen unterteilt werden:

- **die Funktion der Register- und Transferstelle,**

die alle Aufgaben umfasst, die für die Führung des Anteilscheinregisters des Fonds erforderlich sind. Die Entgegennahme und Ausführung von Anteilkaufo- und Anteilrücknahmeaufträgen sowie die Ausschüttung von Erträgen (einschließlich der Liquidationserlöse) sind Teil der Funktion der Register- und Transferstelle.

- **die Funktion der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Fondsbuchhaltung,**

die die rechtlichen und buchhalterischen Dienstleistungen der Fondsverwaltung sowie die Bewertung und Preisfestsetzung (einschließlich Steuererklärungen) umfasst.

- **die Funktion der Kundenkommunikation,**

welche die Erstellung und Zustellung der für die Anleger bestimmten vertraulichen Dokumente umfasst.

In ihrer Eigenschaft als OGA-Verwaltungsstelle ist die Verwaltungsgesellschaft somit für die (i) Funktion der Register- und Transferstelle, die (ii) Funktion der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Fondsbuchhaltung und die (iii) Funktion der Kundenkommunikation verantwortlich.

Die Allianz Global Investors GmbH kann unter ihrer Verantwortung, Kontrolle und Koordination ihre Aufgaben als Verwaltungsgesellschaft und OGA-Verwaltungsstelle ganz oder teilweise an Dritte übertragen, die auf diese Dienstleistungen spezialisiert sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Fonds auch Transaktionen abschließen, bei denen verbundene Unternehmen als Broker tätig sind bzw. für eigene Rechnung ihrer Kunden auftreten. Dies gilt auch für solche Fälle, bei denen verbundene Unternehmen oder deren Kunden analog der Transaktion dieses Fonds handeln.

Allianz Global Investors GmbH hat in ihrer Funktion als OGA-Verwaltungsstelle

(i) die Funktion der Register- und Transferstelle und

(ii) die Funktion der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Fondsbuchhaltung

an die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, als Auslagerungsunternehmen übertragen, die sich der Hilfe Dritter bedienen darf.

State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, wird - soweit es sich um die Funktion der Register- und Transferstelle handelt - als "Register- und Transferstelle" bezeichnet. In dieser Funktion ist State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, die Führung des Registers der Anteilhaber und die damit verbundenen Hilfsdienste zuständig.

Die Allianz Global Investors GmbH erbringt in ihrer Funktion als Verwaltungsgesellschaft das Fondsmanagement durch ihre Hauptniederlassung in Deutschland. Wegen der weiteren Details wird auf den Abschnitt „Fondsmanagement“ verwiesen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann weiterhin bestimmte Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Währungs-Monitoring und dem Handel an Dritte übertragen.

Weiterhin hat die Allianz Global Investors GmbH auf eigene Kosten die Ermittlung von Risikokennzahlen, Performancekennzahlen sowie Fondsstrukturdaten auf die IDS GmbH – Analysis and Reporting Services, München, Bundesrepublik Deutschland, als Auslagerungsunternehmen übertragen, die sich der Hilfe Dritter bedienen kann.

Die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg ist zudem auch die Verwahrstelle des Fonds.

Fondsmanagement

Aufgabe der Verwaltungsgesellschaft ist die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung sowie das Erbringen anderer damit verbundener Dienstleistungen. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der im Verkaufsprospekt und im Verwaltungsreglement für den Fonds niedergelegten Anlageziele und -grundsätze, der Anlagebeschränkungen sowie der gesetzlichen Beschränkungen.

Die Anlageentscheidung und Ordererteilung obliegen der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen. Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen des Fonds auszuwählen. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von Anlageberatern, beraten zu lassen sowie Teile seiner Aufgaben an Dritte weiterzuverlagern. Bei einer Weiterverlagerung der Aufgabe der Anlageauswahlentscheidung wird der Verkaufsprospekt einen Hinweis auf den Namen des Unternehmens enthalten, an das diese Aufgabe des Fondsmanagers übertragen wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt alle Auslagen, die ihr in Verbindung mit den von ihr für den Fonds geleisteten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Fonds anfallende Geschäftskosten werden vom Fonds getragen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird bei der Verwaltung des jeweiligen Fondsvermögens durch einen beratenden Anlageausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Commerzbank AG sowie der Allianz Global Investors Gruppe zusammensetzt. Der Anlageausschuss beobachtet die Wertpapiermärkte, analysiert die Zusammensetzung der Wertpapierbestände und sonstigen Anlagen des Fondsvermögens und gibt dem Fondsmanagement, unter Beachtung der Grundsätze der für den Fonds festgelegten Anlagepolitik und Anlagegrenzen, Empfehlungen für die Anlage des Fondsvermögens.

Aufsichtsbehörde

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Str. 24- 28, D-60439 Frankfurt am Main. Der Fonds unterliegt der Aufsicht der Commission de Surveillance du Secteur Financier, 283, route d'Arlon, L-1150 Luxemburg.

Verwahrstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die State Street Bank International GmbH, handelnd durch ihre Zweigniederlassung Luxemburg, gemäß dem Verwahrstellenvertrag zur Verwahrstelle des Fonds im Sinne des Gesetzes ernannt.

Die State Street Bank International GmbH ist eine Kapitalgesellschaft nach deutschem Recht mit Geschäftssitz in der Hansastr. 29a, 81373 München. Die State Street Bank International GmbH ist registriert unter der Registernummer HRB 42872 beim Registergericht München und reguliert als Kreditinstitut durch die Europäische Zentralbank (EZB), die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die Deutsche Zentralbank. Die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, hat die Genehmigung der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) in Luxemburg als Verwahrstelle zu handeln und ist unter anderem spezialisiert auf die Bereiche Verwahrstelle, Fondsadministration und damit verbundene Services. State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (RCS) unter der Nummer B148186 eingetragen.

State Street Bank International GmbH ist Teil der State Street Unternehmensgruppe mit der in den vereinigten Staaten börsennotierten Muttergesellschaft State Street Corporation.

Aufgaben der Verwahrstelle

Die Beziehung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags. Gemäß den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags ist die Verwahrstelle mit den folgenden Hauptaufgaben betraut:

- Gewährleistung, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Stornierung von Anteilen im Einklang mit dem geltenden Recht und dem Verwaltungsreglement erfolgen.
- Sicherstellung, dass der Wert der Anteile im Einklang mit dem geltenden Recht und dem Verwaltungsreglement berechnet wird.
- Ausführung der Weisungen der Verwaltungsgesellschaft, sofern sie dem geltenden Recht und dem Verwaltungsreglement nicht widersprechen.
- Sicherstellung, dass bei Transaktionen, die die Vermögensgegenstände des Fonds betreffen, die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen übertragen wird.
- Sicherstellung, dass die Erträge des Fonds im Einklang mit dem geltenden Recht und dem Verwaltungsreglement verwendet werden.
- Überwachung der liquiden Mittel und Cashflows des Fonds.
- Sichere Verwahrung des Fondsvermögens, einschließlich der sicheren Verwahrung von Finanzinstrumenten, der Überprüfung des Eigentums und der Führung von Aufzeichnungen in Bezug auf andere Vermögensgegenstände.

Haftung der Verwahrstelle

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell und unabhängig sowie ausschließlich im Interesse der Verwaltungsgesellschaft und ihrer Anteilinhaber.

Im Fall eines Verlusts eines verwahrten Finanzinstruments, wie im Einklang mit der OGAW-Richtlinie und insbesondere Artikel 18 der delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen festgelegt, ist die Verwahrstelle verpflichtet, Finanzinstrumente gleicher Art bzw. den entsprechenden Betrag für den Fonds unverzüglich an die Verwaltungsgesellschaft zurückzugeben.

Gemäß der OGAW-Richtlinie haftet die Verwahrstelle nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust eines verwahrten Finanzinstruments auf ein externes Ereignis außerhalb ihrer Kontrolle zurückzuführen ist, dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können.

Im Fall eines Verlusts eines verwahrten Finanzinstruments können die Anteilinhaber die Haftung der Verwahrstelle direkt oder indirekt durch die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, sofern dies nicht zu einer Doppelung des Schadenersatzes oder einer Ungleichbehandlung der Anteilinhaber führt.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds für alle sonstigen Verluste, die dem Fonds entstehen, wenn die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich gegen die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten im Einklang mit der OGAW- Richtlinie verstößt.

Die Verwahrstelle haftet nicht für nachfolgende, indirekte oder besondere Schäden oder Verluste, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung der Obliegenheiten und Pflichten der Verwahrstelle ergeben.

Übertragung

Die Verwahrstelle besitzt die volle Befugnis, ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung ganz oder teilweise zu übertragen. Ihre Haftung bleibt jedoch unberührt von der Tatsache, dass sie einen Teil oder sämtliche Vermögensgegenstände, deren Verwahrung sie übernommen hat, einem Dritten anvertraut hat. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung gemäß Verwahrstellenvertrag unberührt.

Die Verwahrstelle hat diese in Artikel 22(5)(a) der OGAW-Richtlinie dargelegten Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung an die State Street Bank and Trust Company mit Sitz in One Congress Street Suite 1, Boston, Massachusetts 02114-2016, USA übertragen, die sie zu ihrem weltweit

tätigen Unterverwahrer ernannt hat. Als weltweit tätiger Unterverwahrer hat die State Street Bank and Trust Company lokale Unterverwahrer innerhalb des State Street Global Custody Network ernannt. Eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten wurde im Internet unter <http://www.statestreet.com/about/office-locations/luxembourg/subcustodians.html> veröffentlicht. Informationen zu den übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung und Angaben zu den entsprechenden Beauftragten und Unterbeauftragten sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle ist Teil einer internationalen Gruppe von Gesellschaften und Unternehmen, die im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeiten sowohl für eine große Anzahl von Kunden als auch auf eigene Rechnung handeln, was zu tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten führen kann. Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle oder mit ihr verbundene Unternehmen Tätigkeiten gemäß dem Verwahrstellenvertrag oder separaten vertraglichen bzw. sonstigen Vereinbarungen ausüben. Hierbei kann es sich um folgende Tätigkeiten handeln:

- (i) Bereitstellung von Dienstleistungen als Nominee, als Verwaltungs-, Register- und Transferstelle, von Researchdiensten, Wertpapierleihgeschäften über Beauftragte sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung, Finanzberatung und/oder sonstigen Beratungsdienstleistungen für die Verwaltungsgesellschaft.
- (ii) Abwicklung von Bankgeschäften, Verkaufs- und Handelsgeschäften, einschließlich Devisen, Derivate, Principal-Lending, Maklergeschäfte, Market-Making-Tätigkeiten oder sonstige Finanztransaktionen mit der Verwaltungsgesellschaft, entweder als Auftraggeber und in ihrem eigenen Interesse oder für andere Kunden.

Im Zusammenhang mit den oben genannten Tätigkeiten wird die Verwahrstelle bzw. werden die mit ihr verbundenen Unternehmen:

- (i) versuchen, einen Gewinn aus diesen Tätigkeiten zu erzielen, wobei sie berechtigt sind, etwaige Gewinne oder Entgelte in jeglicher Form zu vereinnahmen und einzubehalten und nicht verpflichtet sind, die Art und Höhe solcher Gewinne oder Entgelte, einschließlich aller Gebühren, Abgaben, Provisionen, Erlösanteile, Aufschläge, Abschläge, Zinsen, Rückvergütungen, Abgelder oder sonstiger Vorteile, die sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten erhalten, gegenüber der Verwaltungsgesellschaft offenzulegen;
- (ii) unter Umständen Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte bzw. -instrumente als Auftraggeber, der in eigenem Interesse, im Interesse der mit ihm verbundenen Unternehmen oder für seine anderen Kunden handelt, kaufen, verkaufen, ausgeben, damit handeln oder diese halten;
- (iii) unter Umständen in die gleiche oder entgegengesetzte Richtung wie die getätigten Geschäfte handeln, einschließlich auf der Grundlage von Informationen in ihrem Besitz, die der Verwaltungsgesellschaft nicht zur Verfügung stehen;
- (iv) unter Umständen dieselben oder ähnliche Dienstleistungen an andere Kunden, einschließlich Wettbewerber der Verwaltungsgesellschaft, erbringen;
- (v) unter Umständen Gläubigerrechte seitens der Verwaltungsgesellschaft eingeräumt bekommen, die sie ausüben kann/ können.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auf ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle zurückgreifen, um Devisen-, Kassa- oder Swap-Transaktionen für Rechnung des Fonds zu tätigen. In diesen Fällen handelt das verbundene Unternehmen als Auftraggeber und nicht als Makler, Beauftragter oder Treuhänder der Verwaltungsgesellschaft. Das verbundene Unternehmen wird versuchen, einen Gewinn aus diesen Geschäften zu erzielen und ist berechtigt, etwaige Gewinne einzubehalten und sie der Verwaltungsgesellschaft gegenüber nicht offenzulegen. Das verbundene Unternehmen tätigt diese Geschäfte gemäß den mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbarten allgemeinen Bedingungen.

Wenn flüssige Mittel, die dem Fonds gehören, bei einem verbundenen Unternehmen, das eine Bank ist, hinterlegt werden, entsteht ein potenzieller Konflikt in Bezug auf die Zinsen, die das verbundene Unternehmen für ein solches Konto ggf. zahlt oder erhält, und die Gebühren oder sonstigen Vorteile, die es aus dem Halten dieser liquiden Mittel als Bank und nicht als Treuhänder erzielt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auch Kunde oder Gegenpartei der Verwahrstelle oder der mit ihr verbundenen Unternehmen sein.

Der Einsatz von Unterverwahrern durch die Verwahrstelle kann in den folgenden vier allgemeinen Bereichen potenzielle Konflikte entstehen lassen:

- (i) Konflikte infolge der Auswahl der Unterverwahrer und der Zuteilung von Vermögensgegenständen auf mehrere Unterverwahrer, beeinflusst durch (a) Kostenfaktoren, wie die niedrigsten erhobenen Gebühren, Gebührennachlässe und ähnliche Anreize und (b) die breit angelegten wechselseitigen Geschäftsbeziehungen, in denen die Verwahrstelle auf Grundlage des wirtschaftlichen Werts der breiter gefassten Geschäftsbeziehung agieren kann, zusätzlich zu den objektiven Bewertungskriterien;
- (ii) Sowohl verbundene als auch nicht verbundene Unterverwahrer treten für andere Kunden und in ihrem eigenen Interesse auf, wodurch Konflikte mit den Interessen der Kunden entstehen können;
- (iii) sowohl verbundene als auch nicht verbundene Unterverwahrer pflegen nur indirekte Beziehungen zu den Kunden und sehen die Verwahrstelle als ihre Gegenpartei an, was für die Verwahrstelle einen Anreiz darstellen kann, in ihrem eigenen Interesse oder im Interesse anderer Kunden und zum Nachteil von Kunden aufzutreten; und
- (iv) Unterverwahrer haben möglicherweise marktbasierte Gläubigerrechte gegenüber den Vermögensgegenständen der Kunden, an deren Durchsetzung sie interessiert sein können, wenn sie keine Bezahlung für Wertpapiertransaktionen erhalten.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell und unabhängig sowie ausschließlich im Interesse des Fonds und dessen Anteilinhaber.

Die Verwahrstelle erfüllt ihre Verwahrfunktion funktionell und hierarchisch getrennt von ihren sonstigen Aufgaben, die zu Interessenkonflikten führen könnten. Das interne Kontrollsystem, die unterschiedlichen Berichtswege, die Aufgabenzuweisung und die Managementberichterstattung ermöglichen es, potenzielle Interessenkonflikte und alle Aspekte der Verwahrfunktion ordnungsgemäß zu identifizieren, zu verwalten und zu überwachen.

Darüber hinaus erlegt die Verwahrstelle im Zusammenhang mit ihrem Einsatz von Unterverwahrern vertragliche Einschränkungen auf, um einigen der potenziellen Konflikte Rechnung zu tragen und überwacht die Unterverwahrer mit der erforderlichen Sorgfalt, damit der Kundenservice durch diese Stellen auf einem hohen Niveau gewährleistet werden kann. Die Verwahrstelle legt regelmäßig Berichte zu den Aktivitäten und den Beständen der Kunden vor, wobei die zugrunde liegenden Funktionen internen und externen Prüfungen unterzogen werden. Schließlich trennt die Verwahrstelle die Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung auf interner Basis von ihren firmeneigenen Aktivitäten und hält sich an einen Verhaltenskodex, der von den Mitarbeitern einen ethischen, redlichen und transparenten Umgang mit ihren Kunden verlangt.

Aktuelle Informationen zur Verwahrstelle, ihren Pflichten, möglicherweise entstehenden Konflikten, den von der Verwahrstelle übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung sowie die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und jeglicher Interessenkonflikte, die aus einer solchen Übertragung entstehen können, werden den Anteilinhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Neben der Verwahrstellenfunktion nimmt die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg als Auslagerungsunternehmen für die Allianz Global Investors GmbH auch wesentliche Funktionen der OGA-Verwaltungsstelle, nämlich die Fondsbuchhaltung, die Nettoinventarwertberechnung und die Funktion der Register- und Transferstelle wahr.

Vertriebsgesellschaften

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Vertriebsgesellschaften Vereinbarungen treffen, um die Anteile des Fonds weltweit in verschiedenen Ländern zu vermarkten und zu platzieren. Ausgenommen sind Länder, in denen eine derartige Aktivität untersagt ist, sowie die USA (vorbehaltlich begrenzter Ausnahmefälle).

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Vertriebsgesellschaften beachten die anwendbaren internationalen und luxemburger Gesetze und Regularien zum Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Diese umfassen auch das luxemburger Gesetz vom 5. April 1993 zum Finanzsektor, das Gesetz vom 12. November 2004 gegen Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung sowie diverse dazugehörige CSSF Rundschreiben.

Im Rahmen dieser gesetzlichen Regelungen hat die Verwaltungsgesellschaft eigene Maßnahmen und Standards entwickelt, um die Fonds auf Basis eines risikobasierten Ansatzes zu schützen, um nicht für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden. Diese Maßnahmen umfassen insbesondere Prozesse zur Identifizierung und Verifizierung der Kunden und ihrer wirtschaftlich Berechtigten, bei denen die Kunden bestimmte Identifizierungsdokumente vorlegen müssen, um initiale und fortlaufende Kontrollen zu durchlaufen.

Nach den geltenden Gesetzen und Regularien erstellt die Verwaltungsgesellschaft jährlich eine Risikoanalyse zu Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Bei Erstellung des Verkaufsprospekts wurden die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Vertriebsgesellschaften am Ende des Verkaufsprospekts unter „Ihre Partner“ aufgeführt. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen weitere Vertriebsgesellschaften ernennen.

Wertentwicklung

Die bisherige Wertentwicklung des Fonds ist aus den Jahres- und Halbjahresberichten ersichtlich. Dabei ist zu beachten, dass sich aus vergangenheitsbezogenen Wertentwicklungsangaben keine Aussagen für die Zukunft ableiten lassen. Die zukünftige Wertentwicklung des Fonds kann daher ungünstiger oder günstiger als die in der Vergangenheit ausfallen.

Risikomanagement-Verfahren

Die Verwaltungsgesellschaft wird den vereinfachten Ansatz („commitment approach“) für den Fonds benutzen.

Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Register- und Transferstelle sowie alle Fondsmanager, Anlageberater, Zahl- und Informationsstellen oder Vertriebsstellen können gegebenenfalls jeweils als Verwalter, Treuhänder, Fondsmanager, Administrator, Register- und Transferstelle oder Vertriebsstelle für Fonds, die ähnliche Anlageziele verfolgen wie der Fonds, tätig werden oder in sonstiger Weise an solchen Fonds beteiligt sein. Es ist daher durchaus möglich, dass einer von ihnen in der Ausübung seiner geschäftlichen Tätigkeit in einen potenziellen Interessenkonflikt in Bezug auf den Fonds gerät. Sie haben deshalb individuell in einem solchen Fall stets darauf zu achten, dass sie ihre Verpflichtungen jeweils gemäß dem Verwaltungsvertrag, der OGA-Verwaltungsstellenvereinbarung, dem Verwahrstellenvertrag, den Zahl- und Informationsstellenvereinbarungen, den Anlageverwaltungsverträgen, Register- und Transferstellenverträgen sowie Vertriebsverträgen erfüllen, und sich zu bemühen, für diese Konflikte eine angemessene Lösung zu finden. Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze festgelegt, um sicherzustellen, dass bei allen Transaktionen in angemessener Weise versucht wird, Interessenkonflikte zu vermeiden und, falls diese nicht vermieden werden können, Interessenkonflikte solchermaßen zu regeln, dass die Fonds und ihre Anteilhaber gerecht behandelt werden.

Überdies können die vorstehend benannten Transaktionen mit dem Fonds im eigenen Namen oder in Vertretung durchgeführt werden, sofern diese Transaktionen zu marktüblichen Bedingungen erfolgen und im besten Interesse der Anleger liegen.

Transaktionen gelten dann als unter gewöhnlichen geschäftlichen Bedingungen durchgeführt, wenn: (1) eine beglaubigte Bewertung der Transaktion von einer Person eingeholt wurde, die von der Verwahrstelle als unabhängig und kompetent anerkannt wurde, (2) die Ausführung zu den besten Bedingungen an einer organisierten Börse nach den dort geltenden Regeln erfolgt oder (3), wenn (1) und (2) nicht durchführbar sind, die Ausführung zu Konditionen erfolgt, die nach Überzeugung der Verwahrstelle unter gewöhnlichen geschäftlichen Bedingungen ausgehandelt wurden und marktüblich sind.

Interessenkonflikte können aufgrund von Geschäften mit Derivaten, OTC-Derivaten oder von Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung entstehen. Beispielsweise können Kontrahenten solcher Transaktionen oder Vertreter, Vermittler oder andere Einrichtungen, die Dienstleistungen bezüglich solcher Transaktionen erbringen, mit der Verwaltungsgesellschaft, dem Fondsmanager, Anlageberater oder mit der Verwahrstelle verbunden sein. Dadurch können diese Einrichtungen Gewinne, Gebühren oder sonstige Einkünfte erwirtschaften bzw. durch diese Transaktionen Verluste vermeiden.

Darüber hinaus können auch Interessenkonflikte entstehen, wenn die durch diese Einrichtungen gewährten Sicherheiten einer Bewertung oder einem Abschlag durch eine verbundene Partei unterliegen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Verfahren festgelegt, um sicherzustellen, dass ihre Dienstleister bei der Umsetzung und Auftragserteilung von Handelsaktivitäten im Auftrag des Fonds im Zuge der Verwaltung der Fondsportfolios im besten Interesse des Fonds handeln. Für diese Zwecke müssen alle angemessenen Maßnahmen ergriffen werden, damit das bestmögliche Ergebnis für den Fonds erzielt wird. Zu berücksichtigen sind dabei der Kurs, die Kosten, die Wahrscheinlichkeit der Ausführung, der Umfang und die Art des Auftrags, die Research-Dienstleistungen des Brokers an den Fondsmanager oder Anlageberater sowie alle anderen Überlegungen, die für die Ausführung des Auftrags relevant sind. Informationen zu den Ausführungsgrundsätzen der Verwaltungsgesellschaft und zu allen wichtigen Änderungen dieser Grundsätze stehen den Anteilhabern auf Anfrage gebührenfrei zur Verfügung.

Gemeinsame Verwaltung von Vermögensgegenständen

Zur effizienten Verwaltung darf die Verwaltungsgesellschaft eine gemeinsame Verwaltung von Vermögensgegenständen bestimmter von ihr verwalteten Fonds luxemburgischen Rechts vornehmen. In diesem Fall werden Vermögensgegenstände der verschiedenen Fonds mit gleicher Verwahrstelle gemeinsam verwaltet. Die unter gemeinsamer Verwaltung stehenden Vermögensgegenstände werden als „Pool“ bezeichnet, wobei diese Pools jedoch ausschließlich zu internen Verwaltungszwecken verwendet werden. Die Pools stellen keine separaten Einheiten dar und sind für Anleger nicht direkt zugänglich. Jedem der gemeinsam verwalteten Fonds werden seine spezifischen Vermögensgegenstände zugeteilt.

Bei der Zusammenfassung von Vermögensgegenständen aus mehr als einem Fonds in einem Pool werden die Vermögensgegenstände, die jedem teilnehmenden Fonds zuzurechnen sind, zunächst über die ursprüngliche Zuweisung von Vermögensgegenständen des Fonds zu diesem Pool ermittelt. Sie ändern sich, wenn der Fonds dem Pool Vermögensgegenstände zuführt oder entnimmt.

Der Anspruch jedes teilnehmenden Fonds auf die gemeinsam verwalteten Vermögensgegenstände gilt für jeden einzelnen Vermögensgegenstand eines solchen Pools.

Zusätzliche, im Auftrag der gemeinsam verwalteten Fonds getätigte Anlagen werden diesen Fonds entsprechend ihrer jeweiligen Ansprüche zugeteilt. Verkaufte Vermögensgegenstände werden in ähnlicher Weise auf die jedem teilnehmenden Fonds zurechenbaren Vermögensgegenstände angerechnet.

Wertpapiere gemäß Artikel 144A United States Securities Act

In dem gemäß den luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen – vorbehaltlich der sonstigen Vereinbarkeit mit dem Anlageziel und den Anlagegrundsätzen des Fonds – zulässigen Umfang kann der Fonds in Wertpapiere, die nicht nach dem United States Securities Act von 1933 und Änderungen (nachfolgend „Gesetz von 1933“) zugelassen sind, die aber gemäß Artikel 144A, Gesetz von 1933, an qualifizierte institutionelle Käufer verkauft werden dürfen („Wertpapiere gemäß Artikel 144A“) - investieren. Der Begriff „qualifizierter institutioneller Käufer“ ist im Gesetz von 1933 definiert und schließt diejenigen Gesellschaften mit ein, deren Nettovermögen USD 100 Millionen übersteigt. Wertpapiere gemäß Artikel 144A qualifizieren sich als Wertpapiere, wie von Artikel 41 Abs. 1 des Gesetzes vorgeschrieben, sofern die erwähnten Anleihen eine sogenannte Austauschklausel (Registration Right) enthalten, wie sie das Gesetz von 1933 vorsieht und welche besagt, dass ein Umtauschrecht für auf dem amerikanischen OTC Fixed Income Market eingetragene und frei handelbare Wertpapiere besteht. Dieser Umtausch muss innerhalb eines Jahrs nach dem Erwerb von 144A-Anleihen durch den Fonds vollzogen werden, da ansonsten die Anlagegrenzen aus dem Artikel 41 Abs. 2a des Gesetzes Anwendung findet.

Rechtsstellung der Anleger

Die Anteilhaber sind am Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile beteiligt. Alle ausgegebenen Anteile haben gleiche Rechte. Die Anteilzertifikate können als Inhaberzertifikate und/oder als Namenszertifikate ausgegeben werden und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt. Anteilbruchteile werden bis zu einem 1000stel ausgegeben. Die Anteilzertifikate sind analog den Regelungen der Artikel 40 und 42 des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften (in

seiner jeweils gültigen Fassung) übertragbar. Mit der Übertragung eines Anteils gehen die darin verbrieften Rechte über. Der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Register- und Transferstelle gegenüber gilt im Falle eines Inhabertzertifikats der Inhaber des Anteilzertifikats, im Falle eines Namenszertifikats die Person, deren Name im von der Register- und Transferstelle geführten Anteilinhaberregister eingetragen ist, als der Berechtigte. Nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft kann die Register- und Transferstelle anstelle eines Namenszertifikats eine Anteilbestätigung über erworbene Anteile ausstellen. Die als Inhabertzertifikate ausgegebenen Anteile werden stets in Globalzertifikaten (Girosammelverwahrung) verbrieft. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Sämtliche im Antragsformular enthaltenen oder anderweitig im Zuge der Geschäftsbeziehung zum Fonds erhobenen Informationen über den Anleger als natürliche Person oder andere betroffene Personen (die „**personenbezogenen Daten**“), werden von der Verwaltungsgesellschaft in ihrer Funktion als Datenverantwortlicher (der „**Verantwortliche**“) unter Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die „**Datenschutz-Grundverordnung**“) sowie aller anwendbaren Gesetze oder Verordnungen bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten (zusammen das „**Datenschutzgesetz**“) verarbeitet.

Die Anleger erkennen an, dass ihre personenbezogenen Daten, die in Verbindung mit einer Anlage im Fonds bereitgestellt oder erfasst werden, neben der Verwaltungsgesellschaft, vom Fondsmanager, der Verwahrstelle, der Hauptverwaltungsstelle, der Vertriebsstelle, den Zahlstellen, der Register- und Transferstelle, der Zahl- und Informationsstelle, dem Abschlussprüfer, Rechts- und Finanzberatern und anderen Serviceanbietern des Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft (einschließlich Informationstechnologie-Anbietern) sowie Vertretern, Beauftragten, verbundenen Unternehmen und Subunternehmern der Vorgenannten und/oder ihren Nachfolgern (zusammen die „**Dienstleister**“) gemäß ihrer Funktion als Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter (wie jeweils zutreffend) verarbeitet werden können. Einige der vorstehenden Einheiten können außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (der „**EWR**“) ansässig sein und gewährleisten gemäß ihren lokalen Gesetzen möglicherweise kein gleich hohes Maß an Schutz für personenbezogene Daten. Im Falle einer solchen Übertragung muss die Verwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Anleger im Einklang mit den Datenschutzgesetzen steht und dass insbesondere geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, z. B. der Abschluss von Mustervertragsklauseln (wie von der Europäischen Kommission veröffentlicht).

Soweit vom Anleger bereitgestellte personenbezogene Daten andere natürliche Personen als ihn selbst betreffen, sichert der Anleger zu, dass er die Befugnis dazu besitzt, dem Verantwortlichen solche personenbezogenen Daten bereitzustellen. Wenn der Anleger keine natürliche Person ist, muss er sich verpflichten, (i) alle anderen betroffenen Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und ihre diesbezüglichen Rechte zu informieren und (ii) soweit erforderlich und angemessen, im Voraus jede Einwilligung einzuholen, die für die Verarbeitung solcher personenbezogenen Daten erforderlich sein kann.

Solche personenbezogenen Daten werden für die Zwecke des Angebots der Anlage in Anteilen und der Durchführung der damit verbundenen Dienstleistungen verarbeitet. Personenbezogene Daten werden auch zum Zwecke der Betrugsprävention, z. B. zur Ermittlung und Berichterstattung im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, sowie zur Steueridentifikation und -berichterstattung (insbesondere zur Einhaltung des CRS- Gesetzes bzw. FATCA) oder ähnlicher Gesetze und Verordnungen (z. B. auf OECD-Ebene) verarbeitet.

Aufgrund der typischen Merkmale von Namensanteilen behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die Anteilausgabe an Anleger zu verweigern, die der Register- und Transferstelle nicht die entsprechenden Angaben zu personenbezogenen Daten (einschließlich Aufzeichnungen über ihre Transaktionen) zur Verfügung stellen.

Personenbezogene Daten werden nicht länger als für den Zweck der Verarbeitung erforderlich aufbewahrt, vorbehaltlich der geltenden gesetzlichen Mindestaufbewahrungsfristen.

Die Anleger können auch ihre Rechte ausüben, z. B. das Recht auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten oder deren Berichtigung oder Löschung, das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen oder dieser zu widersprechen, das Recht auf Datenübertragbarkeit, das Recht, Beschwerde bei

der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde einzureichen, und das Recht, eine von ihnen erteilte Einwilligung zu widerrufen. Der nachstehend erwähnte Datenschutzhinweis enthält ausführlichere Informationen bezüglich dieser Rechte und deren Ausübung.

Näheres zu den Zwecken dieser Verarbeitung, den verschiedenen Funktionen der Empfänger der personenbezogene Daten des Anlegers, den betroffenen Kategorien von personenbezogenen Daten sowie alle anderen vom Datenschutzgesetz verlangten Informationen finden Sie auch im Datenschutzhinweis, der unter folgendem Link zur Verfügung steht: <https://regulatory.allianzgi.com/gdpr>. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Register- und Transferstelle können zwecks Einhaltung der Foreign Account Tax Compliance-Bestimmungen des US-Gesetzes Hiring Incentives to Restore Employment Act („FATCA“) verpflichtet sein, personenbezogene Daten über bestimmte US-Personen und/oder nicht teilnehmende ausländische Finanzinstitutionen (FFI) dem US Internal Revenue Service oder den örtlichen Steuerbehörden gegenüber offenzulegen.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anleger seine Anteilhaberrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Anleger selbst und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilhaberregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Anleger über eine Zwischenstelle in einen Fonds investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Anlegers unternimmt, können ggf. bestimmte Anteilhaberrechte nicht unmittelbar durch den Anleger gegen den Fonds geltend gemacht werden. Anlegern wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Auswahl und Nutzung von Liquiditätsmanagementinstrumenten

Die Verwaltungsgesellschaft hat – gemäß § 16 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements des Fonds in Verbindung mit § 5 Nr. 4 und Nr. 8 des Besonderen Teils des Verwaltungsreglements – die zwei nachfolgend genannten Liquiditätsmanagementinstrumente („LMT“ oder „LMTs“) für diesen Fonds ausgewählt, wobei sie die seitens des Fonds verfolgte Anlagestrategie, dessen Liquiditätsprofil und dessen Rücknahmepolitik sowie alle anderen relevanten operativen Hindernisse und Komplexitäten im Rahmen der getroffenen Auswahl berücksichtigt hat, da sich die vorstehend genannten Faktoren auf die Durchführbarkeit bzw. Anwendbarkeit bestimmter – in § 16 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements des Fonds genannter – LMTs auswirken können.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts hat die Verwaltungsgesellschaft die folgenden LMTs für den Fonds ausgewählt und implementiert:

a) Beschränkung des Rückgaberechts

Die Verwaltungsgesellschaft darf das Recht der Anleger auf Rückgabe ihrer Anteile vorübergehend und teilweise beschränken, so dass die Anleger nur einen bestimmten Teil ihrer Anteile zurückgeben können.

b) Verlängerung der Rückgabefrist

Die Verwaltungsgesellschaft darf die Rückgabefrist verlängern.

Neben den in § 16 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements des Fonds aufgeführten LMTs stehen weiterhin die in § 15 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements des Fonds beschriebenen Möglichkeiten der Abspaltung illiquider Anlagen (sogenannte Errichtung eines „Side Pockets“) wie auch die Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (vgl. § 18 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements des Fonds) für diesen Fonds zur Verfügung. Die beiden vorstehend genannten Maßnahmen müssen nicht separat von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden und können daher grundsätzlich Anwendung finden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anwendung von LMTs durch die Verwaltungsgesellschaft sich auf die rechtliche und wirtschaftliche Lage der Anleger dieses Fonds auswirken kann. Damit die Anteilhaber und potenziellen Anleger eine Anlageentscheidung treffen können, die ihrem Risikoappetit und ihrem Liquiditätsbedarf entspricht, enthält dieser Abschnitt weitere Einzelheiten zu den für diesen Fonds ausgewählten LMTs und deren Aktivierung, Kalibrierung und Deaktivierung.

Bei der Entscheidung über die Auswahl, Aktivierung, Kalibrierung oder Deaktivierung eines LMT handelt die Verwaltungsgesellschaft stets ausschließlich im besten Interesse der Anteilhaber. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, LMTs unter normalen oder angespannten Marktbedingungen

zu aktivieren, wenn sie dies unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber des Fonds für angemessen hält. Die Verwaltungsgesellschaft hat interne Prozesse und Richtlinien für die Aktivierung, Deaktivierung und Kalibrierung ausgewählter LMT sowie operative und administrative Vorkehrungen für den Einsatz solcher Instrumente festgelegt.

Zu diesem Zweck hat die Verwaltungsgesellschaft eine interne Expertengruppe eingerichtet, die die Liquidität der Fonds überwacht und über die Aktivierung, Kalibrierung und/oder Deaktivierung von LMT entscheiden und beraten kann.

Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anteilhaber des Fonds und potenzielle Anleger auf ihrer Website <https://regulatory.allianzgi.com> über die Aktivierung und Deaktivierung von LMTs.

Beschränkungen des Rückgaberechts (Rücknahmebeschränkungen)

Für den Fall, dass die Rücknahmeaufträge (einschließlich des Rücknahmeanteils von Umtauschaufträgen, jedoch saldiert mit den Anteilkauaufträgen für denselben Handelstag) an einem Handelstag 5,00 % des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigen (die „Auslöseschwelle“), kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen die Rücknahmebeschränkungen aktivieren und beschließen, Rücknahmeaufträge aller Anteilhaber für diesen Handelstag nur in Höhe eines Betrags auszuführen, der mindestens dem Aktivierungsschwellenwert im Verhältnis zum Gesamtbetrag dieser Rücknahmeaufträge entspricht („anteilig“).

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsgesellschaft nicht verpflichtet ist, Rücknahmebeschränkungen zu aktivieren, selbst wenn die Rücknahmeaufträge für einen Handelstag die Aktivierungsschwelle erreichen oder überschreiten, wenn die Verwaltungsgesellschaft vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass die Rücknahmeaufträge ohne negative Auswirkungen auf den Fonds oder die verbleibenden Anleger des Fonds abgewickelt werden können.

Nach der Aktivierung solcher Rücknahmebeschränkungen werden alle für diesen Handelstag eingegangenen Rücknahmeaufträge ausschließlich anteilig ausgeführt. Rücknahmebeschränkungen sind vorübergehender Natur; die Verwaltungsgesellschaft unterliegt jedoch keinen Beschränkungen hinsichtlich der maximalen Dauer, für welche die Rücknahmebeschränkungen angewendet werden können oder der maximalen Anzahl, wie oft Rücknahmebeschränkungen aktiviert werden können. Die Verwaltungsgesellschaft legt die maximale Dauer und die maximale Anzahl der Anwendungen von Rücknahmebeschränkungen von Fall zu Fall unter Berücksichtigung aller Umstände fest.

Der nicht ausgeführte Teil der jeweiligen Rücknahmeaufträge (der „verbleibende Auftrag“) wird storniert. Das bedeutet, dass der verbleibende (Rest)-Rücknahmeauftrag von der Verwaltungsgesellschaft nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt wird, sondern verfällt (anteilig mit Ablauf der verbleibenden Rücknahmeorder). Anleger, die auch den verbleibenden (Rest)-Rücknahmeauftrag zurückgeben bzw. ausführen lassen möchten, müssen ihren Rücknahmeauftrag für einen anderen Handelstag erneut einreichen, an dem möglicherweise dasselbe Verfahren gilt.

Verlängerung der Rückgabefrist

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rückgabefrist für den Fonds verlängern, um sicherzustellen, dass Vermögenswerte ordnungsgemäß veräußert werden können, um einer unerwartet hohen Anzahl von Rücknahanträgen gerecht zu werden, auf unvorhergesehene Marktereignisse zu reagieren oder auf einzelne Rücknahanträge zu reagieren, die einen von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds festgelegten Schwellenwert überschreiten. Die Rückgabefrist wird nur in dem Umfang verlängert, der zur Wahrung der Interessen der verbleibenden Anleger des Fonds erforderlich ist. Rücknahmeaufträge werden am Ende der verlängerten Rückgabefrist bearbeitet. Die Verlängerung einer Rückgabefrist hat keinen Einfluss auf die Rücknahmetaktfrequenz des Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft kann eine bereits ausgesprochene Fristverlängerung nochmals verlängern, wenn die angespannten Marktbedingungen über die ursprünglich festgelegte Maximalfrist hinaus fortauern. Die Verwaltungsgesellschaft kann aber auch eine bereits ausgesprochene Fristverlängerung verkürzen, wenn sich die Liquiditätssituation des Fonds verbessert hat.

Abspaltung illiquider Anlagen

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Interesse der Anleger bestimmte illiquide Vermögenswerte vom Fonds abspalten, um den Fonds weiterhin liquide zu halten. Die Abspaltung betrifft solche Vermögenswerte, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich aufgrund außergewöhnlicher Umstände erheblich verändert haben oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände unsicher geworden sind, beispielsweise durch erhebliche Bewertungsunsicherheiten und/oder weil ein bestimmter Teil des

Portfolios des Fonds illiquide geworden ist, für den es keinen aktiven Markt gibt und/oder der Handel verboten ist (z. B. aufgrund von Sanktionen) und/oder für den eine faire Bewertung vorübergehend nicht möglich ist. Solch außergewöhnliche Umstände können auch durch kriminelle Aktivitäten, Finanzkrise oder Krieg entstehen.

Entscheidet sich die Verwaltungsgesellschaft für die Abspaltung illiquider Vermögenswerte des Fonds, liegt es in ihrem Ermessen im besten Interesse des Fonds und seiner Anleger festzulegen, die illiquiden Vermögenswerte innerhalb der bestehenden Fondsstruktur durch buchmäßige Trennung zu belassen oder sie physisch von der bestehenden Fondsstruktur zu trennen.

Belässt die Verwaltungsgesellschaft die illiquiden Vermögenswerte innerhalb der bestehenden Fondsstruktur, bildet sie für die illiquiden Vermögenswerte eine besondere Anteilklasse des Fonds (buchhalterische Trennung). Anleger, die am Abrechnungstichtag der Abspaltung im Fonds investiert sind, erhalten in diesem Fall Anteile an der besonderen Anteilklasse mit den abgespaltenen illiquiden Vermögenswerten des Fonds, wobei für diese Anteile keine Ausgaben und Rückgaben mehr zulässig sind. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Möglichkeit, die abgespaltenen illiquiden Vermögenswerte aus der besonderen Anteilklasse zu veräußern oder zu liquidieren und die Erlöse an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung auszuschütten. Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen im Hinblick auf die nicht abgespaltenen Vermögenswerte des Fonds erfolgen auf Grundlage des Anteilwertes, aus dem die Vermögenswerte der besonderen Anteilklasse ausgeschlossen sind.

Entscheidet sich die Verwaltungsgesellschaft, die illiquiden Vermögenswerte physisch zu trennen, verbleiben die illiquiden Vermögenswerte im bestehenden Fonds, während die Verwaltungsgesellschaft die nicht betroffenen Vermögenswerte des Fonds auf einen neuen Fonds überträgt oder auf einen anderen bestehenden Fonds verschmilzt. Anleger, die am Abrechnungstichtag der Abspaltung im Fonds investiert sind, erhalten in diesem Fall Anteile an dem neuen Fonds im Verhältnis zu ihren Anteilen an dem bestehenden Fonds. Sie behalten ihre Anteile an dem bestehenden Fonds mit den illiquiden Vermögenswerten, wobei für diese keine Ausgaben und Rückgaben mehr zulässig sind. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Möglichkeit, die abgespaltenen illiquiden Vermögenswerte zu veräußern oder zu liquidieren und die Erlöse an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung auszuschütten.

Nettoinventarwertermittlung

Der Nettoinventarwert pro Anteil einer Anteilklasse sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden an jedem Bankarbeits- und Börsentag in Frankfurt am Main und Luxemburg („Bewertungstag“) ermittelt.

1. Berechnung des Nettoinventarwerts

- a) Die Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgt an jedem Bewertungstag für jede Anteilklasse durch Teilung des Werts des einer Anteilklasse zuzurechnenden Nettovermögens (Wert der Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten) durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Anteilklasse (nachstehend „Nettoinventarwert pro Anteil einer Anteilklasse“ genannt). Dabei werden, soweit nicht Nr. 2 oder Nr. 3 Anwendung findet:
 - Vermögensgegenstände, die an einer Börse amtlich notiert sind, zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet;
 - Vermögensgegenstände, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, jedoch an einem geregelten Markt bzw. an anderen organisierten Märkten gehandelt werden, ebenfalls zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet, sofern die Verwahrstelle zur Zeit der Bewertung diesen Kurs für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Vermögensgegenstände verkauft werden können;
 - Finanzterminkontrakte über Devisen, Wertpapiere, Finanzindices, Zinsen und sonstige zulässige Finanzinstrumente sowie Optionen darauf und entsprechende Optionsscheine, soweit sie an einer Börse notiert sind, mit den zuletzt festgestellten Kursen der betreffenden Börse bewertet. Soweit keine Börsennotiz besteht, insbesondere bei sämtlichen OTC-Geschäften, erfolgt die Bewertung zum wahrscheinlichen Realisierungswert, der mit Vorsicht und nach Treu und Glauben zu bestimmen ist;
 - Zinsswaps zu ihrem Marktwert in Bezug auf die anwendbare Zinskurve bewertet;

- an Indices und an Finanzinstrumente gebundene Swaps zu ihrem Marktwert bewertet, der unter Bezugnahme auf den betreffenden Index oder das betreffende Finanzinstrument ermittelt wird;
 - Anteile an OGAW oder OGA zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet;
 - flüssige Mittel und Festgelder zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet;
 - nicht auf die für den Fonds festgelegte Währung (nachstehend „Basiswährung des Fonds“) lautende Vermögensgegenstände zu dem letzten Devisenmittelkurs in die Basiswährung des Fonds umgerechnet.
- b) Vermögensgegenstände, deren Kurse nicht marktgerecht sind, sowie alle anderen Vermögensgegenstände werden zum wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet, der mit Vorsicht und nach Treu und Glauben zu bestimmen ist.
- c) Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie der Ansicht ist, dass diese den angemessenen Wert der Vermögensgegenstände besser darstellen.

Der Nettoinventarwert pro Anteil einer Anteilklasse ist Grundlage für die Ermittlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise (siehe Abschnitte „Ausgabe von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten“ und „Rücknahme von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten“).

Der Wert der zu dem Fonds an jedem Bewertungstag allgemein, also ohne Berücksichtigung von Anteilklassen, gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds wird als „Nettoinventarwert“ bezeichnet.

2. Vorübergehende Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie ggf. auch der Nettoinventarwertermittlung

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann von der Verwaltungsgesellschaft zeitweilig ausgesetzt werden, wenn und solange außergewöhnliche Umstände vorliegen, die diese Aussetzung erforderlich machen und die Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist. Außergewöhnliche Umstände liegen insbesondere vor, wenn und solange

- eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Vermögensgegenstände des Fonds gehandelt wird (außer an gewöhnlichen Wochenenden und Feiertagen), geschlossen, der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- die Vermögensgegenstände des Fonds nicht bewertet werden können;
- schwerwiegende Liquiditätsprobleme des Fonds auftreten (z. B. infolge erhöhter Rücknahmen), bei denen der Verkauf von Vermögenswerten des Fonds durchgeführt werden muss und dies zu weiteren Liquiditätsproblemen für den Fonds führen könnte (z. B. infolge großer Abschläge beim Verkauf von Vermögenswerten, Auslösen von zusätzlichen Transaktionskosten);
- ein kritischer Cybervorfall eintritt, der sich auf den Fonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft auswirkt und/oder die Betriebsfähigkeit von Dienstleistern der Verwaltungsgesellschaft beeinträchtigt;
- eine schwere finanzielle und/oder politische Krise vorliegt;
- sich erhebliche kriminelle Aktivitäten realisieren;
- eine Naturkatastrophe vorliegt;
- die Verwaltungsgesellschaft über Vermögensgegenstände nicht verfügen kann;
- die Gegenwerte bei Käufen sowie Verkäufen nicht zu transferieren sind;
- es unmöglich ist, die Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil einer Anteilklasse ordnungsgemäß durchzuführen.

Sofern die außergewöhnlichen Umstände eine Errechnung des Nettoinventarwerts unmöglich machen, kann auch diese ausgesetzt werden.

Anteilsgabe- und Anteilrücknahmeaufträge werden nach Wiederaufnahme der Nettoinventarwertberechnung ausgeführt, es sei denn, sie sind bis zu diesem Zeitpunkt gegenüber der Verwaltungsgesellschaft nach Maßgabe des § 14 Nr. 12 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements widerrufen worden.

3. Schutz der Anteilinhaber im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert des Fonds wird stets dann ordnungsgemäß berechnet, wenn die gesetzlichen Vorschriften, das Verwaltungsreglement des Fonds und die Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts konsequent und nach Treu und Glauben auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Berechnung verfügbaren aktuellen und zuverlässigen Informationen angewandt werden. Etwaige Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts können jedoch nicht ausgeschlossen werden. In diesem Abschnitt wird erläutert, wann solche Fehler die "Wesentlichkeitsschwelle" (wie unten definiert) erreichen und wie diese wesentlichen Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts ausgeglichen werden.

Für den Fall, dass ein wesentlicher Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts aufgetreten ist und von der Verwaltungsgesellschaft festgestellt wurde, werden die OGA-Verwaltungsstelle sowie die Verwahrstelle unverzüglich über diesen wesentlichen Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts informiert. Ein wesentlicher Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts liegt insbesondere dann vor, wenn die im Rundschreiben CSSF 24/856 (die "Wesentlichkeitsschwelle") zum Schutz der Anleger auf OGA-Ebene, das das Rundschreiben CSSF 02/77 aufhebt, festgelegte und genannte Toleranzschwelle (die für den im jeweiligen Fall konkreten Fondstypus gilt) überschritten wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Entschädigung nur dann in einem bestimmten Fall als obligatorisch anzusehen ist, bei dem der Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts wesentlich im vorgenannten Sinne war. Die Verwaltungsgesellschaft hat Pläne und Verfahren festgelegt, die sicherstellen, dass ein wesentlicher Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts für den Fonds bzw. eine Anteilklasse des Fonds korrigiert und behoben werden kann. Diese Pläne und Verfahren umfassen die folgenden Schritte:

- Identifizierung und Korrektur eines relevanten Nettoinventarwert-Berechnungsfehlers,
- Ermittlung des korrigierten Nettoinventarwerts für den betreffenden Berechnungszeitraum,
- Anwendung des korrigierten Nettoinventarwerts auf alle Anteilkauaufträge und Anteilrücknahmeaufträge während des betreffenden Zeitraums,
- entsprechende Anpassung der Konten und Aufzeichnungen des Fonds und/oder einer betroffenen Anteilklasse des Fonds (einschließlich etwaiger Verpflichtungen zur Zahlung von Abhilfe, die sich aus der fehlerhaften Berechnung des Nettoinventarwerts ergeben),
- Benachrichtigung der betroffenen Anleger über den Fehler und den Abhilfeplan,
- die Entschädigung des Fonds/der betreffenden Anteilklasse des Fonds und seiner Anleger für Verluste oder Schäden, sofern zutreffend, und

Umsetzung eines Plans zur Behebung von Fehlern, um ähnliche Fehler in Zukunft zu vermeiden.

Eine mögliche Entschädigung kommt im Allgemeinen den betroffenen Anlegern des Fonds zugute, die zum Zeitpunkt des Auftretens des wesentlichen Nettoinventarwert-Fehlers in dem Fonds/die betreffende Anteilklasse des Fonds investiert waren (die "Endbegünstigten"). Es wird darauf hingewiesen, dass die Endbegünstigten (die möglicherweise die Dienste von Finanzintermediären in Anspruch genommen haben, um Anteile des Fonds/einer Anteilklasse des Fonds zu zeichnen) möglicherweise nicht in dem von der OGA-Verwaltungsstelle geführten Anteilscheinregister aufgeführt sind. Anstelle des Namens der Endbegünstigten erscheint stattdessen der Name des betreffenden Finanzintermediärs in seiner Funktion als die Partei, die im Namen des Endbegünstigten die Anteile des Fonds/der betreffenden Anteilklasse des Fonds gezeichnet hat, im Anteilscheinregister.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass alle relevanten Informationen über einen wesentlichen Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und den entsprechenden Abhilfeplan (einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine mögliche Entschädigung der betroffenen Anleger) mit der OGA-Verwaltungsstelle geteilt bzw. an diese kommuniziert werden, um sicherzustellen, dass die OGA-Verwaltungsstelle in der Lage ist, alle ihr bekannten

Finanzintermediäre, welche Anteile des Fonds/einer Anteilklasse des Fonds im Namen eines Endbegünstigten gezeichnet/zurückgenommen hat, über diesen Entschädigungsfall informieren kann.

Da die Endbegünstigten jedoch nicht in dem von der OGA-Verwaltungsstelle geführten Anteilscheinregister aufgeführt sind (und daher weder der OGA-Verwaltungsstelle noch der Verwaltungsgesellschaft bekannt sind), wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zahlung von Entschädigungen von der aktiven Beteiligung der betreffenden Finanzintermediäre abhängen kann. Infolgedessen können die Rechte von Endbegünstigten, die Anteile eines Fonds/einer Anteilklasse des Fonds über einen Finanzintermediär gezeichnet/zurückgegeben haben, im Falle einer Entschädigungszahlung, die von der Verwaltungsgesellschaft aufgrund eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts veranlasst wurde, beeinträchtigt werden.

Ausgabe von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Fondsanteile können bei der Register- und Transferstelle, bei den unter „Ihre Partner“ aufgeführten Zahlstellen sowie durch Vermittlung anderer Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsgesellschaften erworben werden.

Anteilkaufaufträge werden von den jeweiligen depotführenden Stellen, den Vertriebsgesellschaften und Zahlstellen im Auftrag des jeweiligen Zeichners an die Register- und Transferstelle weitergeleitet.

Die Verwaltungsgesellschaft macht den Erwerb von Anteilen bestimmter Anteilklassen, deren Erwerb bestimmten Voraussetzungen unterliegt (z.B. Eigenschaft als institutioneller Anleger etc.) von der vorherigen Unterzeichnung einer Erklärung des Endanlegers oder desjenigen, der die Anteile für Rechnung bzw. namens und für Rechnung des Endanlegers erwirbt, bezüglich der Erfüllung dieser Voraussetzungen durch den Endanleger abhängig. Der Text der entsprechenden Erklärung ist bei distributionoperations@allianzgi.com sowie bei den entsprechenden Vertriebsgesellschaften und Zahlstellen erhältlich. Diese Erklärung ist vor Anteilerwerb an die in jenem Text aufgeführte Adresse zu übersenden und muss auch vor Anteilerwerb bei dieser eingegangen sein.

Anteile des Fonds werden von der Register- und Transferstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis der jeweiligen Anteilklasse ausgegeben. Der Ausgabepreis ist der ermittelte Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Anteilklasse zuzüglich eines ggf. anfallenden, der Abgeltung der Ausgabekosten dienenden Ausgabeaufschlags. Die Ausgabe der Anteile sowie die Berechnung des Ausgabepreises sind abhängig von der etwaigen Anwendung von Liquiditätsmanagementinstrumenten (vgl. Kapitel „Auswahl und Nutzung von Liquiditätsmanagementinstrumenten“). Der Ausgabepreis kann auf die nächste Einheit der entsprechenden Währung auf- oder abgerundet werden, je nach Vorgabe der Verwaltungsgesellschaft. Der Ausgabeaufschlag wird an die Vertriebspartner abgeführt. Ggf. in einem Land, in dem die Anteile ausgegeben werden, anfallende Stempelgebühren oder andere Belastungen gehen zulasten des Anteilinhabers.

Ausgabeaufschläge werden als Prozentsatz des Nettoinventarwerts pro Anteil einer Anteilklasse berechnet. Der Ausgabeaufschlag beträgt für Anteile der Anteilklassentypen A, AT, C und CT 6,00 % sowie für Anteile der Anteilklassentypen P, PT, I und IT 3,00 %. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu erheben. Für Anteile der Anteilklassentypen X, XT, W und WT wird bis auf Weiteres kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Anteilkaufaufträge, die an einem Bewertungstag bis 14.00 Uhr mitteleuropäischer Zeit („MEZ“) bzw. mitteleuropäischer Sommerzeit („MESZ“) bei den jeweiligen depotführenden Stellen, den Vertriebsgesellschaften, den Zahlstellen oder bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden mit dem – zum Zeitpunkt der Anteilkaufauftragserteilung noch unbekannten – am übernächsten Bewertungstag festgestellten Ausgabepreis abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkaufaufträge werden mit dem – zum Zeitpunkt der Anteilkaufauftragserteilung ebenfalls noch unbekannten – Ausgabepreis des auf den übernächsten Bewertungstag folgenden Bewertungstags abgerechnet.

Der Ausgabepreis ist derzeit bei

- Anteilklassen mit den Referenzwährungen CZK, HKD, HUF, PLN oder SGD spätestens innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem jeweiligen Abrechnungszeitpunkt,

- allen anderen Anteilklassen spätestens innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem jeweiligen Abrechnungszeitpunkt,

in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse an die Register- und Transferstelle zu zahlen. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine abweichende valutarische Zahlung zu akzeptieren. Diese darf jedoch zehn Bewertungstage nach dem jeweiligen Abrechnungszeitpunkt nicht überschreiten.

Auf Wunsch des Anteilinhabers kann der Ausgabepreis in jeder anderen frei konvertierbaren Währung gezahlt werden; alle im Zusammenhang mit dem Währungsumtausch anfallenden Wechselgebühren und -kosten trägt der jeweilige Anteilinhaber.

Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Register- und Transferstelle von dieser im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft ausgegeben und, im Fall der Ausgabe von Inhabertzertifikaten, unverzüglich in entsprechendem Umfang auf einem vom Zeichner anzugebenden Depot gutgeschrieben.

Bei Anteilausgabe über ggf. in Italien vorhandenen Zahlstellen kann eine solche Zahlstelle neben einem ggf. anfallenden Ausgabeaufschlag auch eine Transaktionsgebühr von EUR 75,00 pro Transaktion erheben; es steht einer solchen Zahlstelle frei, eine niedrigere Transaktionsgebühr zu erheben.

Die genannten Kosten können insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage in Anteilen des Fonds reduzieren oder sogar aufzehren; es kann sich daher eine längere Anlagedauer empfehlen. Werden Anteile über andere Stellen als die Register- und Transferstelle sowie die Zahlstellen erworben, können zusätzliche Kosten anfallen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen auf Antrag des Zeichners Anteile gegen die Sacheinbringung von Wertpapieren und sonstigen Vermögensgegenständen ausgeben. Dabei wird vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere oder andere Vermögensgegenstände den Anlagezielen und den Anlagegrundsätzen des Fonds entsprechen. Der Abschlussprüfer des Fonds erstellt einen Bewertungsbericht. Die Kosten für eine solche Sacheinbringung trägt der entsprechende Zeichner.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, Anteilkauaufträge ganz oder teilweise (z. B. bei Verdacht des Vorliegens eines auf Market Timing basierenden Anteilkauauftrags) zurückzuweisen. Etwa bereits geleistete Zahlungen werden in diesen Fällen unverzüglich zurückerstattet. Der Erwerb von Fondsanteilen zum Zwecke des Betreibens von Market Timing oder ähnlichen Praktiken ist unzulässig; die Verwaltungsgesellschaft behält sich explizit das Recht vor, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die übrigen Anleger vor Market Timing oder ähnlichen Praktiken zu schützen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat außerdem das Recht, jederzeit und ohne vorherige Ankündigung die Ausgabe von Fondsanteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen. Etwa bereits geleistete Zahlungen werden in diesen Fällen unverzüglich zurückerstattet.

In der Zeit, in der die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil einer Anteilklasse nach § 18 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements von der Verwaltungsgesellschaft ausgesetzt wurde, werden in keiner Anteilklasse Anteile ausgegeben. Sofern die Ausgabe von Anteilen ausgesetzt wurde, werden eingegangene Anteilkauaufträge am ersten Bewertungstag nach dem Ende der Aussetzung abgerechnet.

Jeder Anteilkauauftrag ist unwiderruflich, außer im Fall einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil einer Anteilklasse nach § 18 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements während dieser Aussetzung.

Befugnis zur Stornierung eines Anteilkauauftrags bei nicht erfolgter Zahlung

Wenn der Ausgabepreis nicht rechtzeitig bezahlt wird, kann der Anteilkauauftrag verfallen und auf Kosten der Investoren bzw. deren Vertriebsgesellschaften storniert werden. Wenn die Zahlung nicht bis zum Abrechnungstermin eingeht, kann dies dazu führen, dass die Verwaltungsgesellschaft einen Prozess gegen den säumigen Investor oder die Vertriebsgesellschaft anstrengt oder etwaige Kosten bzw. Verluste, die dem Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft entstanden sind, mit der ggf. bestehenden Beteiligung des Investors am Fonds verrechnet. In jedem Fall behält die Verwaltungsgesellschaft Transaktionsbestätigungen und erstattungsfähige Beträge unverzinst bis zum Eingang der Überweisung ein.

Rücknahme von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten

Die Anteilinhaber können grundsätzlich jederzeit die Rücknahme der Anteile über die jeweiligen depotführenden Stellen, die Vertriebsgesellschaften, die Register- und Transferstelle oder die Zahlstellen verlangen; die Verwaltungsgesellschaft ist entsprechend verpflichtet, an jedem Bewertungstag die Anteile zum Rücknahmepreis für Rechnung des Fonds zurückzunehmen. Rücknahmepreis ist der ermittelte Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Anteilklasse abzüglich eines ggf. anfallenden, zur Verfügung der Verwaltungsgesellschaft stehenden Rücknahmeabschlags bzw. abzüglich einer, ggf. anfallenden, zugunsten des gesamten Fonds anfallenden Deinvestitionsgebühr. Die Rücknahme der Anteile sowie die Berechnung des Rücknahmepreises sind abhängig von der etwaigen Anwendung von Liquiditätsmanagementinstrumenten (vgl. Kapitel „Auswahl und Nutzung von Liquiditätsmanagementinstrumenten“). Der Rücknahmepreis kann auf die nächste Einheit der entsprechenden Währung auf- oder abgerundet werden, je nach Vorgabe der Verwaltungsgesellschaft. Der Rücknahmepreis kann höher oder niedriger sein als der ursprünglich gezahlte Ausgabepreis.

Rücknahmeabschläge und Deinvestitionsgebühren werden als Prozentsatz des Nettoinventarwerts pro Anteil einer Anteilklasse berechnet; Rücknahmeabschläge können an Vertriebspartner abgeführt werden, Deinvestitionsgebühren kommen dem gesamten Fonds zugute. Derzeit wird bis auf Weiteres kein Rücknahmeabschlag und keine Deinvestitionsgebühr erhoben.

Anteilrücknahmeaufträge werden von den jeweiligen depotführenden Stellen, den Vertriebsgesellschaften und Zahlstellen im Auftrag des jeweiligen Anteilinhabers an die Register- und Transferstelle weitergeleitet.

Anteilrücknahmeaufträge, die an einem Bewertungstag bis 14.00 Uhr MEZ bzw. MESZ bei den jeweiligen depotführenden Stellen, den Vertriebsgesellschaften, den Zahlstellen oder der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden mit dem – zum Zeitpunkt der Anteilrücknahmeauftragserteilung noch unbekannten – am übernächsten Bewertungstag festgestellten Rücknahmepreis abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilrücknahmeaufträge werden mit dem – zum Zeitpunkt der Anteilrücknahmeauftragserteilung ebenfalls noch unbekannten – Rücknahmepreis des auf den übernächsten Bewertungstag folgenden Bewertungstags abgerechnet.

Zahlungen im Zusammenhang mit einer Rücknahme von Anteilen erfolgen in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse derzeit bei

- Anteilklassen mit den Referenzwährungen CZK, HKD, HUF, PLN oder SGD regelmäßig innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem jeweiligen Abrechnungszeitpunkt,
- allen anderen Anteilklassen regelmäßig innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem jeweiligen Abrechnungszeitpunkt,

jeweils allerdings spätestens innerhalb von zehn Bewertungstagen nach dem jeweiligen Abrechnungszeitpunkt. Die Register- und Transferstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften, oder andere, von der Register- und Transferstelle nicht zu vertretende Umstände (z.B. Feiertage in Ländern, in denen Anleger oder zur Abwicklung der Zahlung eingeschaltete Intermediäre bzw. Dienstleister ihren Sitz haben), der Überweisung des Rücknahmepreises entgegenstehen.

Auf Wunsch des Anteilinhabers können die Rücknahmeerlöse in jeder anderen frei konvertierbaren Währung ausgezahlt werden; alle im Zusammenhang mit dem Währungsumtausch anfallenden Wechselgebühren und -kosten trägt der jeweilige Anteilinhaber.

Bei der Anteilrücknahme über ggf. in Italien vorhandenen Zahlstellen kann eine solche Zahlstelle neben einem ggf. anfallenden Rücknahmeabschlag auch eine Transaktionsgebühr von EUR 75,00 pro Transaktion erheben; es steht einer solchen Zahlstelle frei, eine niedrigere Transaktionsgebühr zu erheben.

Die genannten Kosten können insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage in Anteilen des Fonds reduzieren oder sogar aufzehren; es kann sich daher eine längere Anlagedauer empfehlen. Werden Anteile (auch) über andere Stellen als die Register- und Transferstelle sowie die Zahlstellen zurückgegeben, können zusätzliche Kosten anfallen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen mit dem Einverständnis des Anteilinhabers Anteile des Fonds gegen die Übertragung von Wertpapieren oder anderen Vermögensgegenständen aus den Vermögensgegenständen des Fonds zurücknehmen. Der Wert der zu übertragenden Vermögensgegenstände muss dem Wert der zurückzunehmenden Anteile am Bewertungstag entsprechen. Umfang und Art der zu übertragenden Wertpapiere oder sonstigen Vermögensgegenstände werden auf einer angemessenen und vernünftigen Grundlage ohne Beeinträchtigung der Interessen der anderen Anleger bestimmt. Diese Bewertung muss in einem besonderen Bericht des Abschlussprüfers bestätigt werden. Die Kosten für eine solche Übertragung trägt der entsprechende Anteilinhaber.

Anteile einer Anteilklasse des Fonds werden nicht zurückgenommen, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil einer Anteilklasse von der Verwaltungsgesellschaft gemäß § 18 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements ausgesetzt wurde. Sofern die Nettoinventarwertberechnung ausgesetzt wurde, werden eingegangene Anteilrücknahmeaufträge am ersten Bewertungstag nach dem Ende der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil abgerechnet.

Bei massivem Rücknahmeverlangen bleibt es der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, nach vorheriger Zustimmung der Verwahrstelle die Anteile erst zum dann gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anteilinhaber entsprechende Vermögensgegenstände veräußert hat (§ 14 Nr. 10 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements). Ein massives Rücknahmeverlangen im vorgenannten Sinne liegt vor, wenn an einem Bewertungstag 5,00 % oder mehr der im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds zurückgegeben werden sollen.

Jeder Anteilrücknahmeauftrag ist unwiderruflich, außer im Fall einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil einer Anteilklasse nach § 18 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements während dieser Aussetzung sowie im Fall einer verzögerten Anteilrücknahme im Sinne des § 14 Nr. 10 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements während dieser Rücknahmeverzögerung.

Börsenzulassung

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile des Fonds an der Luxemburger Börse oder anderen Börsen zur Notierung zulassen oder in organisierten Märkten handeln lassen; derzeit hat die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises sowie weitergehende Auskünfte

Die Verwaltungsgesellschaft trägt Sorge dafür, dass für die Anteilinhaber bestimmte Informationen in geeigneter Weise veröffentlicht werden. Dazu zählt insbesondere die Veröffentlichung der Anteilpreise an jedem Bewertungstag in den Ländern, in denen Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können auch bei der Luxemburger Zweigniederlassung der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie den Zahl- und Informationsstellen erfragt werden.

Alle Mitteilungen an die Anleger für den Fonds können – sofern zulässig gemäß den Gesetzen und Vorschriften eines Landes, in dem der Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist – exklusiv über <https://regulatory.allianzgi.com> vorgenommen werden. Insbesondere gilt dies nicht für die Auflösung oder Zusammenlegung von Fonds/Anteilklassen oder andere Maßnahmen, die in dem Verwaltungsreglement des Fonds und/oder den luxemburgischen Gesetzen aufgeführt sind oder auf Anforderung der CSSF.

Außerdem können die Preise bei Reuters (REUTERS-Seite ALLIANZGI01) und im Internet unter <https://lu.allianzgi.com> eingestellt werden.

Für Fehler oder Unterlassungen in den Preisveröffentlichungen haften weder die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle noch die Zahl- und Informationsstellen.

Für weitergehende Auskünfte wenden Sie sich bitte an den Berater bei Ihrer Bank, ihren sonstigen Finanzberater oder direkt an die unter „Ihre Partner“ genannten Informationsstellen bzw. an die Verwaltungsgesellschaft.

Rechnungslegung

Der Fonds und dessen Bücher werden durch eine Abschlussprüfungsgesellschaft, die von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird, geprüft. Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht für den Fonds, der insbesondere auch die sich aus dem CSSF Rundschreiben 14/592 vom 30. September 2014 ergebenden Anforderungen enthält. Binnen zwei Monaten nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahrs veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht für den Fonds. Die Berichte sind bei der Luxemburger Zweigniederlassung der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und den Informationsstellen erhältlich. Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Besteuerung des Fonds

Das Fondsvermögen wird im Großherzogtum Luxemburg mit einer „Taxe d'Abonnement“ von zurzeit jährlich 0,05 % auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettofondsvermögen besteuert, soweit es nicht in luxemburgischen Fonds angelegt ist, die ihrerseits der „Taxe d'Abonnement“ unterliegen. Anteile der Anteilklassentypen I, IT, X, XT, W und WT im Sinne des Artikels 174 Absatz 2 Buchstabe c) des Gesetzes unterliegen einer „Taxe d'Abonnement“ von 0,01 % p. a. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass Anteile der Anteilklassentypen I, IT, X, XT, W und WT nur von nicht natürlichen Personen erworben werden. Die Einkünfte des Fonds werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Sie können jedoch etwaigen Quellensteuern in Ländern unterliegen, in denen das Fondsvermögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle noch ein Fondsmanager werden Quittungen über solche Quellensteuern für einzelne oder alle Anteilinhaber einholen.

Ausschüttungen und Thesaurierungen auf Anteile unterliegen im Großherzogtum Luxemburg derzeit – vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes – keinem Quellensteuerabzug. Anteilinhaber, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen im Großherzogtum Luxemburg zurzeit weder Einkommen-, Schenkung-, Erbschaft- noch andere Steuern entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften, sowie ggf. auch die Steuervorschriften des Landes, in dem die Anteile verwahrt werden. Ist sich ein Anleger über seine Steuersituation im Unklaren, wird empfohlen, sich an einen Rechts- oder Steuerberater zu wenden.

Gemeinsamer Meldestandard der OECD

Luxemburg hat am 18. Dezember 2015 den „Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten“, auch bekannt als „Gemeinsamer Meldestandard“ (Common Reporting Standard, „CRS“), in luxemburger Recht umgesetzt.

Hierbei handelt es sich um einen neuen, einheitlichen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch (Automatic Exchange of Information, „AEOI“), der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) im Juli 2014 angenommen wurde. Er basiert auf früheren Arbeiten der OECD und der EU, internationalen Standards zur Bekämpfung der Geldwäsche und insbesondere auf dem Modell zwischenstaatlicher Abkommen bezüglich FATCA. Der CRS gibt vor, welche Informationen über Finanzkonten auszutauschen sind, welche Finanzinstitute meldepflichtig sind und welche gemeinsamen Standards der Sorgfaltspflichten von den Finanzinstituten einzuhalten sind. Gemäß CRS sind teilnehmende Staaten dazu verpflichtet, über bestimmte Informationen von Finanzinstituten über Kunden mit steuerlicher Ansässigkeit außerhalb des Landes Auskunft zu erteilen. An dem automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten nehmen diejenigen Länder teil, die die MCAA (Multilateral Competent Authority Agreement „MCAA“) unterzeichnet haben.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Fonds grundsätzlich dazu verpflichtet ist, den Namen, die Adresse, den steuerlichen Wohnsitz, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die Kontonummer, die Steueridentifikationsnummer(n) einer jeden Person, die im Sinne des CRS als Kontoinhaber gilt, sowie Informationen über die Anlagen eines jeden Anlegers (einschließlich, aber nicht nur, des Werts und der Zahlungen bezüglich dieser Anlagen) gegenüber den luxemburger Steuerbehörden offenzulegen, die diese Informationen wiederum mit den ausländischen Steuerbehörden in Gebieten, bei denen es sich um teilnehmende Staaten im Sinne des CRS handelt, austauschen können. Um diesen Verpflichtungen nachzukommen, kann der Fonds von Anlegern zusätzliche Informationen anfordern.

Anleger, die sich weigern, die erforderlichen Informationen gegenüber dem Fonds offenzulegen, können ferner den Luxemburger Steuerbehörden gemeldet werden.

Der Fonds wird die Melde- und Sorgfaltspflichten für Informationen über Finanzkonten erfüllen und den luxemburgischen Steuerbehörden jährlich die erforderlichen Informationen übermitteln, die diese an die Steuerbehörden derjenigen Länder weiterleitet, in denen die betreffende natürliche und/oder juristische Personen ansässig ist.

Der erste Informationsaustausch nach dem MCAA wird erstmals bezogen auf das erste Geschäftsjahr stattfinden.

Jeder potenzielle Anleger sollte seine eigene fachkundige Beratung über die gemäß diesen Vorkehrungen einzuhaltenden Anforderungen einholen.

Quellensteuer und Meldepflicht in den USA gemäß FATCA

Die FATCA-Vorschriften sehen in den USA ein allgemeines, auf Bundesebene geltendes, Melde- und Quellensteuerreglement bezüglich bestimmter aus den USA stammender Erträge vor. Die Regeln sind darauf ausgerichtet, dass eine direkte und indirekte Inhaberschaft bestimmter US-Personen (z. B. US-Staatsbürger und US-Ansässige oder eine in den Vereinigten Staaten oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Bundesstaaten gegründete Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft oder ein Trust) an bestimmten Konten und Gesellschaften außerhalb der USA an den US Internal Revenue Service (US-Steuerbehörde) gemeldet wird. Die Verwaltungsgesellschaft kann verpflichtet sein, in Bezug auf Anteilhaber, die die Vorschriften nicht einhalten, Steuern zu einem Satz von 30 % einzubehalten, wenn bestimmte erforderliche Informationen von FFIs nicht bereitgestellt werden.

Diese Vorschriften gelten allgemein für bestimmte Zahlungen, die am oder nach dem 1. Juli 2014 vorgenommen werden.

Luxemburg hat ein zwischenstaatliches Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossen (Intergovernmental Agreement, „IGA“). Gemäß diesem Abkommen wird die Einhaltung der FATCA-Vorschriften im Rahmen neuer lokaler luxemburgischer Steuergesetze (wie durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 in luxemburgisches Recht umgesetzt) und entsprechender Meldevorschriften und -praktiken durchgesetzt.

Die Verwaltungsgesellschaft wird von Anteilhabern wahrscheinlich zusätzliche Informationen anfordern, um diese Bestimmungen zu erfüllen. Potenzielle Anteilhaber sollten ihre eigenen Steuerberater bezüglich der jeweils auf sie anwendbaren Anforderungen gemäß FATCA konsultieren. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Informationen, Bestätigungen und sonstigen Unterlagen, die sie von ihren Anlegern (oder in Bezug auf diese) erhält, dem US Internal Revenue Service, Steuerbehörden außerhalb der USA sowie gegebenenfalls anderen Parteien offenlegen, um FATCA, damit verbundene zwischenstaatliche Abkommen oder andere geltende Gesetze oder Vorschriften einzuhalten. Potenziellen Anlegern wird nachdrücklich empfohlen, ihre Steuerberater bezüglich der Anwendbarkeit von FATCA und sonstiger Meldepflichten auf ihre jeweilige Situation zu konsultieren. Falls eine Änderung der Umstände eintritt, muss der Anleger oder Vermittler den Fonds innerhalb von 30 Tagen informieren.

Kosten

Die dem Fonds unter Berücksichtigung der verschiedenen Anteilklassen zu entnehmende Pauschalvergütung beträgt für Anteile der Anteilklassentypen A und AT 2,50 % p. a., für Anteile der Anteilklassentypen C und CT 3,25 % p. a. sowie für Anteile der Anteilklassentypen P, PT, I, IT, W und WT 1,75 % p. a. und wird auf den täglich ermittelten Nettoinventarwert errechnet. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben. Diese Vergütung wird monatlich ausgezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft gibt im Regelfall Teile ihrer Pauschalvergütung als Provision an vermittelnde Stellen weiter; solche Leistungen können auch in nicht in Geldform angebotenen Zuwendungen bestehen. Dies erfolgt zur Abgeltung und Qualitätserhöhung von Vertriebs- und Beratungsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände. Zugleich kann die Verwaltungsgesellschaft auch Vergütungen oder nicht in Geldform angebotene Zuwendungen von Dritten erhalten. Dem Anleger werden auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft Einzelheiten über

die gewährten oder erhaltenen Vergütungen und Zuwendungen offengelegt. Die Verwaltungsgesellschaft kann aus der Pauschalvergütung auch Rückvergütungen an Anleger gewähren. Mit der Pauschalvergütung sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem Fonds nicht separat belastet:

- Vergütung für die Verwaltung und OGA-Verwaltungsstelle des Fonds;
- Vergütung für Vertriebs- und Beratungsleistungen;
- Vergütung für die Verwahrstelle und Kosten für Lagerstellen;
- Vergütung für die Register- und Transferstelle;
- Kosten für die Erstellung (inklusive Übersetzungskosten) und den Versand des Verkaufsprospekts, des Verwaltungsreglements, der Basisinformationsblätter, der Jahres-, Halbjahres- und ggf. Zwischenberichte sowie anderer Berichte und Mitteilungen an die Anteilinhaber;
- Kosten der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts, des Verwaltungsreglements, der Basisinformationsblätter, der Jahres-, Halbjahres- und ggf. Zwischenberichte, anderer Berichte und Mitteilungen an Anteilinhaber, der steuerlichen Daten sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Bekanntmachungen an die Anteilinhaber;
- Kosten für die Prüfung des Fonds durch den Abschlussprüfer;
- Kosten für die Registrierung der Anteilscheine zum öffentlichen Vertrieb und/oder der Aufrechterhaltung einer solchen Registrierung;
- Kosten für die Erstellung von Anteilzertifikaten und ggf. Erträgnisscheinen sowie Erträgnisschein-/Bogenerneuerung;
- Zahl- und Informationsstellengebühren;
- Kosten für die Beurteilung des Fonds durch national und international anerkannte Rating- Agenturen;
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Errichtung des Fonds.

Für Anteile der Anteilklassentypen X und XT wird dem Fonds keine entsprechende Pauschalvergütung auf Anteilklassenebene belastet; bei diesen Anteilklassentypen wird diese Vergütung dem jeweiligen Anteilinhaber von der Verwaltungsgesellschaft direkt in Rechnung gestellt. Sofern bei den Anteilklassentypen X und XT zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem jeweiligen Anteilinhaber keine – ggf. auch eine erfolgsbezogene Komponente beinhaltende – andere Vergütung vereinbart wurde, beträgt die Pauschalvergütung unter Berücksichtigung der verschiedenen Anteilklassen 1,75 % p. a. und wird auf den täglich ermittelten Nettoinventarwert errechnet. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben.

Neben dieser Vergütung gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Fonds:

- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich der daran nach Marktusancen ggf. gekoppelten Zur-Verfügung-Stellung von Research- und Analyseleistungen) sowie mit der Inanspruchnahme von Wertpapierleihprogrammen und von Vermittlern von Wertpapierleihen entstehende Kosten;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem Fonds oder einer ggf. bestehenden Anteilklasse zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf den Fonds oder eine ggf. bestehende Anteilklasse bezogener Forderungen;
- Kosten und evtl. entstehende Steuern (insb. Taxe d'Abonnement) im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung;
- Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung eventueller Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben.

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt und in den Basisinformationsblättern deckungsgleich sind und die hier beschriebenen Kosten übersteigen können. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber

hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Fondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Fonds mit umfassen. Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Fondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Soweit der Fonds in Zielfonds investiert, hat der Anleger wirtschaftlich nicht nur unmittelbar die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Gebühren und Kosten zu tragen; vielmehr fallen ihm darüber hinaus mittelbar und anteilig auch die dem Zielfonds belasteten Gebühren und Kosten zur Last. Welche Gebühren und Kosten dem Zielfonds belastet werden, bestimmt sich nach dessen individuell gestalteten Gründungsdokumenten (z.B. Verwaltungsreglement oder Satzung) und kann daher nicht abstrakt vorhergesagt werden. Typischerweise ist jedoch damit zu rechnen, dass die Gebühren- und Kostenpositionen, die dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds belastet werden, in ähnlicher Weise auch Zielfonds belastet werden.

Erwirbt der Fonds Anteile eines OGAW oder OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung im Sinne des Gesetzes verbunden ist, so darf weder die Verwaltungsgesellschaft noch die verbundene Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf der Anteile Gebühren oder Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.

Soweit der Fonds einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte in andere OGAW und/oder andere OGA im vorgenannten Sinne investiert, wird diesen von deren Verwaltungsgesellschaft eine eigene Verwaltungsvergütung (ohne etwaige erfolgsbezogene Vergütung) belastet, die 2,50 % p. a. ihres Nettofondsvermögens nicht übersteigen wird.

Im Jahresbericht werden die bei der Verwaltung des Fonds innerhalb des vorangegangenen Geschäftsjahres zulasten des Fonds (bzw. der jeweiligen Anteilklasse) angefallenen Kosten (ohne Transaktionskosten) offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens (bzw. des durchschnittlichen Volumens der jeweiligen Anteilklasse) ausgewiesen („Laufende Kosten“). Berücksichtigt werden neben der Pauschalvergütung sowie der Taxe d'Abonnement alle übrigen Kosten mit Ausnahme der angefallenen Transaktionskosten sowie etwaiger erfolgsbezogener Vergütungen. Ein Aufwandsausgleich für die angefallenen Kosten wird nicht bei der Berechnung berücksichtigt. Legt der Fonds mehr als 20

% seiner Vermögensgegenstände in anderen OGAW oder OGA an, die Laufende Kosten veröffentlichen, werden bei der Ermittlung der Laufenden Kosten des Fonds die Laufenden Kosten der anderen OGAW oder OGA berücksichtigt; veröffentlichen diese OGAW oder OGA allerdings keine eigenen Laufenden Kosten, ist insoweit für die Berechnung eine Berücksichtigung der Laufenden Kosten der anderen OGAW oder OGA bei der Ermittlung der Laufenden Kosten nicht möglich. Legt ein Fonds nicht mehr als 20 % seiner Vermögensgegenstände in anderen OGAW oder OGA an, werden Kosten, die eventuell auf Ebene dieser OGAW oder OGA anfallen, nicht berücksichtigt.

Vergütungspolitik

Die Hauptkomponenten der monetären Vergütung sind das Grundgehalt, das typischerweise den Aufgabenbereich, die Verantwortlichkeiten und Erfahrung widerspiegelt, wie sie für eine bestimmte Funktion erforderlich sind, sowie die Gewährung einer jährlichen variablen Vergütung nach bestimmten Ermessensgrundsätzen. Die variable Vergütung umfasst typischerweise sowohl eine jährliche Bonuszahlung in bar nach Abschluss des Leistungsjahres als auch eine aufgeschobene Komponente für alle Beschäftigten, deren variable Vergütung einen bestimmten Schwellenwert überschreitet.

Die Summe der unternehmensweit bereitzustellenden variablen Vergütungen ist vom Geschäftserfolg sowie der Risikoposition des Unternehmens abhängig und variiert daher von Jahr zu Jahr. In diesem Rahmen orientiert sich die Zuweisung konkreter Beträge zu einzelnen Mitarbeitern unter anderem an der Leistung des Mitarbeiters bzw. seiner Abteilung während der jeweiligen Betrachtungsperiode.

Die Höhe der Zahlung an die Mitarbeiter ist an qualitative und quantitative Leistungsindikatoren geknüpft. Quantitative Indikatoren orientieren sich an messbaren Zielen. Qualitative Indikatoren berücksichtigen hingegen die Verhaltensweise des Mitarbeiters im Hinblick auf die Kernwerte Exzellenz,

Leidenschaft, Integrität und Respekt der Verwaltungsgesellschaft. Zu diesen Indikatoren gehört auch die Feststellung, dass es keine wesentlichen Verstöße gegen regulatorische Vorgaben oder Abweichungen von Compliance- und Risikostandards gibt, einschließlich der Politik der Verwaltungsgesellschaft zum Management von Nachhaltigkeitsrisiken.

Für Fondsmanager, deren Entscheidungen große Auswirkungen auf den Erfolg der Investmentziele der Kunden haben, orientieren sich quantitative Indikatoren an einer nachhaltigen Anlage-Performance. Insbesondere bei Fondsmanagern orientiert sich das quantitative Element an den Benchmarks der Kundenportfolios oder an der vom Kunden vorgegebenen Renditeerwartung – gemessen über einen mehrjährigen Zeitraum.

Zu den Zielen von Mitarbeitern im direkten Kundenkontakt gehört auch die unabhängig gemessene Kundenzufriedenheit.

Die im Rahmen der Long-Term Incentive Awards letztendlich zur Auszahlung kommenden Beträge sind vom Geschäftserfolg der Verwaltungsgesellschaft oder der Wertentwicklung von Anteilen an bestimmten Fonds während einer mehrjährigen Periode abhängig. Die Vergütung der Mitarbeiter in Kontrollfunktionen ist nicht unmittelbar an den Geschäftserfolg einzelner von der Kontrollfunktion überwachter Bereiche gekoppelt.

Gemäß den geltenden Vorschriften werden bestimmte Mitarbeiter der Gruppe „identifiziertes Personal“ zugerechnet. Dazu gehören Mitglieder des Managements, Risikoträger, Mitarbeiter mit Kontrollfunktion sowie alle Mitarbeiter, die aufgrund ihrer Gesamtvergütung derselben Vergütungskategorie zugerechnet werden wie Mitglieder des Managements und Risikoträger, deren Aktivitäten erhebliche Auswirkungen auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds haben.

Der Gruppe „identifiziertes Personal“ zugerechnete Mitarbeiter unterstehen zusätzlichen Standards bezüglich des Leistungsmanagements, der Art der variablen Vergütung sowie des Zeitpunkts von Zahlungen.

Durch mehrjährige Ziele als auch durch aufgeschobene Anteile der variablen Vergütung stellt die Verwaltungsgesellschaft eine langfristige Leistungsbemessung sicher. Insbesondere bei Fondsmanagern orientiert sich die Leistungsbeurteilung zu einem Großteil an quantitativen Renditeergebnissen über einen mehrjährigen Zeitraum.

Bei identifiziertem Personal wird ein erheblicher Anteil der jährlichen variablen Vergütung für drei Jahre aufgeschoben. 50 % der variablen Vergütung (aufgeschoben und nicht aufgeschoben) muss aus Anteilen der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds oder vergleichbaren Instrumenten bestehen.

Eine Ex-post-Risikoanpassung ermöglicht explizite Anpassungen an die Leistungsbeurteilung der Vorjahre und die damit verbundene Vergütung, um die Übertragung eines Teils oder des gesamten Betrags einer aufgeschobenen Vergütungsleistung (Malus) oder die Rückgabe der Eigentümerschaft eines Vergütungsbetrags an die Verwaltungsgesellschaft (Rückforderung) zu verhindern.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über ein umfangreiches Risikoreporting, das sowohl aktuelle als auch zukünftige Risiken im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt. Risiken, welche den Risikoappetit der Organisation signifikant überschreiten, werden dem Globalen Vergütungsausschuss der Verwaltungsgesellschaft vorgelegt, welcher ggf. über die Anpassung des Gesamt-Vergütungspools entscheidet.

Im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds kann die Verwaltungsgesellschaft monetäre und nicht monetäre Anreize von Dritten, wie Dienstleistern oder Geschäftspartnern (z. B. Vertriebspartnern, Maklern), erhalten oder diesen gewähren. Diese Anreize können beispielsweise die Bereitstellung von Schulungen und Weiterbildungsveranstaltungen zur Unterstützung und Aufrechterhaltung eines hohen Niveaus an Fachkompetenz sowie Sponsoringvereinbarungen umfassen. Sie können auch die Zahlung von Vertriebsprovisionen beinhalten. Die Verwaltungsgesellschaft kann darüber hinaus kostenlose Forschungsergebnisse, Produkt- oder Dienstleistungsinformationen oder Unterlagen erhalten, die zur Verbesserung der Qualität der Fondsverwaltungsdienstleistungen verwendet werden. Weitere Anreize von angemessenem und verhältnismäßigem Wert können Bewirtungsleistungen sein, die im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit gewährt oder erhalten werden. Auf begründeten Antrag eines Anlegers stellt die Verwaltungsgesellschaft kostenlos weitere schriftliche Informationen über Vereinbarungen im Zusammenhang mit monetären und nicht monetären Anreizen zur Verfügung.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind im Internet unter <https://regulatory.allianzgi.com> veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen einschließlich der Angehörigen des Vergütungsausschusses. Auf Verlangen werden die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Laufzeit und Auflösung des Fonds und der Anteilklassen

Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit errichtet, kann jedoch jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden. Ferner erfolgt die Auflösung des Fonds in den unter Artikel 22 Abs. 1 sowie Artikel 24 des Gesetzes aufgeführten Fällen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds mit einer Frist von mindestens drei Monaten kündigen. Die Kündigung wird im RESA sowie in mindestens zwei dann zu bestimmenden Tageszeitungen veröffentlicht. Eine dieser Tageszeitungen muss im Großherzogtum Luxemburg herausgegeben werden. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Verwaltungsgesellschaft, den Fonds zu verwalten. In diesem Fall geht das Verfügungsrecht über den Fonds auf die Verwahrstelle über, die ihn abzuwickeln und den Liquidationserlös an die Anteilhaber zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung kann die Verwahrstelle die Pauschalvergütung entsprechend § 19 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements beanspruchen. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann sie jedoch von der Abwicklung und Verteilung absehen und die Verwaltung des Fonds nach Maßgabe des Verwaltungsreglements einer anderen, gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen, Verwaltungsgesellschaft übertragen.

Wird der Fonds aufgelöst, ist dies im RESA sowie in mindestens zwei dann zu bestimmenden Tageszeitungen zu veröffentlichen. Eine dieser Tageszeitungen muss im Großherzogtum Luxemburg herausgegeben werden. Die Ausgabe von Anteilen wird am Tag der Beschlussfassung über die Auflösung des Fonds eingestellt. Die Rücknahme von Anteilen bleibt bis zur Liquidation möglich, wenn eine Gleichbehandlung der Anteilhaber sichergestellt werden kann. Die Vermögensgegenstände werden veräußert und die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös abzüglich der Liquidationskosten und Honorare auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder ggf. der von dieser oder von ihr im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anteilhabern nach deren Anspruch verteilen. Liquidationserlöse, die nach Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht von Anteilhabern geltend gemacht worden sind, werden, sofern gesetzlich erforderlich, in Euro konvertiert und von der Verwahrstelle für Rechnung der berechtigten Anteilhaber bei der Caisse de Consignation im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, sofern sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht worden sind.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem bestehende Anteilklassen nach Maßgabe des § 21 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements auflösen.

Zusammenschluss mit anderen Fonds und Anteilklassen

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, den Fonds (der „übertragende Fonds“) in einen anderen existierenden oder durch den Verschmelzungsvorgang neu gegründeten Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG bzw. in einen Teilfonds eines solchen, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, oder der von einer anderen, gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen, Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird (der „übernehmende Fonds“), einzubringen.

Die Durchführung des Zusammenschlusses vollzieht sich im Allgemeinen wie eine Auflösung des übertragenden Fonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Verbindlichkeiten und Vermögensgegenstände durch den übernehmenden Fonds. Ferner besteht die Möglichkeit, lediglich die Vermögensgegenstände des übertragenden Fonds in den übernehmenden Fonds zu übertragen. Die Verbindlichkeiten verbleiben im übertragenden Fonds und dieser wird dementsprechend erst nach erfolgtem Ausgleich dieser Verbindlichkeiten aufgelöst.

Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zum Zusammenschluss von Fonds wird den Anteilhabern des übertragenden sowie des übernehmenden Fonds im Einklang mit dem Gesetz sowie anderer luxemburgischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mindestens 30 Tage vor dem Datum bekannt

gegeben, an dem das Recht erlischt, ohne Kosten, abgesehen von Deinvestitionskosten, die Rücknahme zum einschlägigen Anteilwert pro Anteil nach dem Verfahren, wie es in § 14 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements beschrieben ist, und unter Berücksichtigung von § 18 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements oder ggf. den Umtausch aller oder eines Teils der Anteile zu verlangen. Sofern keine anderweitige Entscheidung im Interesse oder im Zusammenhang mit der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber getroffen wird, erlischt das Recht der kostenfreien Rückgabe oder des Umtausches fünf Arbeitstage vor dem Datum der Berechnung des Verschmelzungsverhältnisses. Die Anteile der Anteilinhaber, welche die Rücknahme oder ggf. den Umtausch ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte pro Anteil an dem Tag des Inkrafttretens des Zusammenschlusses durch Anteile des übernehmenden Fonds ersetzt. Ggf. erhalten die Anteilinhaber einen Spitzenausgleich im Einklang mit dem Gesetz.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bestehende Anteilklassen nach Maßgabe des § 22 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements innerhalb des Fonds oder mit anderen existierenden oder durch den Verschmelzungsvorgang neu gegründeten Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG bzw. in einen Teilfonds oder einer Anteilklasse eines solchen zusammenschließen.

Das Verwaltungsreglement

Das Verwaltungsreglement des Fonds ist integraler Bestandteil dieses Verkaufsprospekts. Das nachstehend abgedruckte Verwaltungsreglement ist in einen Allgemeinen Teil und einen Besonderen Teil aufgliedert. Im Allgemeinen Teil finden Sie die rechtlichen Grundlagen sowie die allgemeinen Anlagerichtlinien. Der Besondere Teil des Verwaltungsreglements enthält die fondsspezifischen Angaben und die Anlageziele und Anlagegrundsätze des Fonds.

Hinweis für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Sämtliche Zahlungen an die Anteilinhaber (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) können über die unter „Ihre Partner“ aufgeführte deutsche Zahlstelle geleistet werden. Rücknahmeaufträge können über die deutsche Zahlstelle eingereicht werden.

Im Hinblick auf den Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise im Internet auf der Website <https://de.allianzgi.com> veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Anleger werden im Internet auf der Website <https://de.allianzgi.com> veröffentlicht. Für ausgewählte Anteilklassen (z.B. Anteilklassen für ausschließlich institutionelle Anleger) kann die Veröffentlichung im Internet auf einer der Websites <https://regulatory.allianzgi.com> oder <https://lu.allianzgi.com> erfolgen.

Darüber hinaus werden die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland gem. § 298 Abs. 2 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches in folgenden Fällen mittels dauerhaften Datenträgers im Sinne des § 167 deutsches Kapitalanlagegesetzbuch informiert:

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile des Fonds,
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung,
- Änderungen des Verwaltungsreglements, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbart sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem Fonds entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie die Rechte der Anleger,
- im Falle eines Zusammenschlusses des Fonds mit einem anderen Fonds die Verschmelzungsinformationen gem. Art. 43 der Richtlinie 2009/65/EG,
- im Falle der Umwandlung des Fonds in einen Feederfonds oder ggf. die Änderungen eines Masterfonds in Form von Informationen, die gem. Art. 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Der Verkaufsprospekt, das Verwaltungsreglement, die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte, das Basisinformationsblatt sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind bei der unter „Ihre Partner“ aufgeführten Informationsstelle kostenlos in Papierform und im Internet auf der Website <https://de.allianzgi.com> kostenlos erhältlich. Für ausgewählte Anteilklassen (z.B. Anteilklassen für ausschließlich institutionelle Anleger) können die Veröffentlichungen im Internet auf einer der Websites

<https://regulatory.allianzgi.com> oder <https://lu.allianzgi.com> erfolgen. Der Verwahrstellenvertrag ist bei der Informationsstelle kostenlos einsehbar.

Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle, die Register- und Transferstelle, die Vertriebsgesellschaft oder die Zahl- bzw. Informationsstellen sind für Fehler oder Auslassungen bei den veröffentlichten Preisen haftbar.

In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger sind gemäß § 138 Abgabenordnung (AO) verpflichtet, dem für sie zuständigen Finanzamt bestimmte Auslandssachverhalte anzuzeigen. Hierzu zählt bei Überschreiten bestimmter Grenzen auch der Erwerb oder die Veräußerung von Anteilen an einem ausländischen Investmentfonds i.S.d. § 1 Investmentsteuergesetz (InvStG). Eine Mitteilungspflicht besteht in diesen Fällen gemäß § 138 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO immer dann, wenn durch den Erwerb von Anteilen an ausländischen Investmentfonds eine Beteiligung von mindestens 10 % an deren Kapital bzw. Vermögen erreicht wird oder die Summe der Anschaffungskosten aller mittelbar oder unmittelbar gehaltenen ausländischen Beteiligungen, d.h. auch solchen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die keine Investmentfonds sind, mehr als 150.000,00 EUR beträgt. Für die Ermittlung der 150.000,00 EUR Grenze können gewisse Ausnahmeregelungen greifen (z.B. im Zusammenhang mit börsengehandelten Fonds). Bitte wenden Sie sich an Ihren Steuerberater, um Ihren individuellen Fall zu besprechen.

Die Mitteilung nach § 138 AO ist mit der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung für den Veranlagungszeitraum abzugeben, in dem der jeweilige Sachverhalt verwirklicht wurde. Dabei ist zu beachten, dass die Anzeige spätestens innerhalb von 14 Monaten nach Ablauf dieses Veranlagungszeitraums zu erfolgen hat (§ 138 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 AO).

Für weitere Informationen in diesem Zusammenhang (sowie weitere steuerliche Besonderheiten der Fondsanlage für deutsche private und institutionelle Anleger) verweisen wir auf unseren Steuerleitfaden unter <https://de.allianzgi.com/de-de/service/steuern>.

Verwaltungsreglement

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Anteilinhaber hinsichtlich des Fonds bestimmen sich nach dem folgenden Verwaltungsreglement. Es ist in den Allgemeinen Teil, der für eine Mehrzahl von Fonds gilt, sowie in den Besonderen Teil, der u. a. auch ggf. vom Allgemeinen Teil abweichende Regelungen enthalten kann, untergliedert.

Allgemeiner Teil

§1 Grundlagen

1. Der Fonds ist ein rechtlich unselbstständiges Sondervermögen. Er wurde als „fonds commun de placement“ nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründet, setzt sich aus Wertpapieren und sonstigen Vermögensgegenständen zusammen und wird von der Allianz Global Investors GmbH, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger (nachstehend „Anteilinhaber“ genannt) verwaltet. Die Allianz Global Investors GmbH stellt die Funktion der OGA-Verwaltungsstelle durch ihre Zweigniederlassung in Luxemburg dar (gesamthaft die „Verwaltungsgesellschaft“).
2. Die Verwaltungsgesellschaft legt das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung gesondert von dem eigenen Vermögen an. Über die sich hieraus ergebenden Rechte werden den Anteilinhabern Anteilzertifikate oder Anteilbestätigungen gem. § 13 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements (beide nachstehend „Anteilscheine“ genannt) ausgestellt.
3. Die Anteilinhaber sind an dem Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile beteiligt.
4. Mit dem Anteilerwerb erkennt der Anteilinhaber das Verwaltungsreglement sowie dessen genehmigte und veröffentlichte Änderungen an.
5. Die ursprüngliche Fassung des Verwaltungsreglements sowie Änderungen werden beim Handelsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Vermerk auf die Hinterlegung erfolgt im RESA, Recueil électronique des sociétés et associations („RESA“).

§2 Verwahrstelle

1. Die Verwaltungsgesellschaft ernennt die Verwahrstelle. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement und dem Verwahrstellenvertrag. Die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber.
2. Die Verwahrstelle verwahrt alle Wertpapiere und anderen Vermögensgegenstände des Fonds in gesperrten Konten oder Depots, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwaltungsreglements verfügt werden darf. Die Verwahrstelle kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft, unter Einhaltung der delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen Vermögensgegenstände des Fonds bei anderen Banken oder bei Wertpapiersammelstellen in Verwahrung geben.
3. Die Verwahrstelle entnimmt für die Verwaltungsgesellschaft aus den gesperrten Konten des Fonds nur die im Verwaltungsreglement festgesetzten Vergütungen und, jedoch nur nach Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft, für sich die ihr gemäß dem Verwaltungsreglement zustehende(n) Vergütung und Gebühren. Die Regelung in § 19 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements über die Belastung des Fondsvermögens mit sonstigen Kosten und Gebühren bleibt unberührt.
4. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Verwahrstelle berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen
 - Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Verwahrstelle geltend zu machen;

- gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch einzulegen und vorzugehen, wenn in das Fondsvermögen wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das Fondsvermögen nicht haftet.
5. Die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit schriftlich im Einklang mit dem Verwahrstellenvertrag zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam, wenn eine Bank, die die Bedingungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz“) erfüllt, die Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle gemäß dem Verwaltungsreglement übernimmt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten und Funktionen gem. Artikel 18 und 20 des Gesetzes und der delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen als Verwahrstelle in vollem Umfang nachkommen.
 6. Die Verwahrstelle ist an die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, sofern solche Weisungen nicht dem Gesetz, dem Verkaufsprospekt oder diesem Verwaltungsreglement des Fonds in ihrer jeweils gültigen Fassung widersprechen.

§3 Fondsverwaltung

1. Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber. Sie kann unter eigener Verantwortung und auf ihre Kosten Anlageberater hinzuziehen und/oder sich des Rats eines Anlageausschusses bedienen und/oder einen Fondsmanager mit der täglichen Vermögensverwaltung beauftragen. Sie kann sich auch darüber hinaus der Hilfe Dritter bedienen.
2. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, gemäß den Bestimmungen im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements mit den von den Anteilhabern angelegten Geldern Vermögensgegenstände zu erwerben, sie wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner zu allen sonstigen Rechtshandlungen ermächtigt, die sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände des Fonds ergeben.

§4 Allgemeine Anlagerichtlinien

Die Verwaltungsgesellschaft wird das Fondsvermögen grundsätzlich in die nachfolgend genannten Vermögensgegenstände anlegen:

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die
 - an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder eines Drittstaats gehandelt werden, der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, oder
 - aus Neuemissionen stammen, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt im Sinne des ersten Spiegelstrichs zu beantragen, und deren Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahrs nach der Emission erlangt wird.

Geldmarktinstrumente sind Anlagen, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, die liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.
2. Anteile von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG; unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“), sofern
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilhaber der OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;

- die Geschäftstätigkeit der OGA Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen, die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - die OGAW oder die anderen OGA, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihrem Verwaltungsreglement bzw. ihrer Satzung insgesamt höchstens 10 % ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen dürfen.
3. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen (die „Einlagen“) mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind. Sichteinlagen sind auf Barmittel beschränkt, die auf Kontokorrentkonten bei einer jederzeit erreichbaren Bank gehalten und jederzeit abgerufen werden können, um laufende und/oder außergewöhnliche Zahlungen abzudecken. Kündbare Einlagen (z.B. Termineinlagen oder Festgelder) werden in der Regel auf verzinslichen Bankkonten angelegt und haben in der Regel ein vorab festgelegtes Fälligkeitsdatum. Die Einlagen können grundsätzlich auf sämtliche Währungen lauten, die nach der Anlagepolitik des Fonds zulässig sind.
4. Abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), d. h. insbesondere Futures, Terminkontrakte, Optionen sowie Swaps, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der in Nr. 1 bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht dort gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des § 4 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß seinen Anlagegrundsätzen investieren darf. Die Finanzindices im vorgenannten Sinn umfassen insbesondere Indices auf Währungen, auf Wechselkurse, auf Zinssätze, auf Kurse und Gesamtrenditen, auf Zinsindices sowie weiterhin insbesondere Renten-, Aktien-, Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindices und Indices, die die weiteren in diesem Paragraphen aufgezählten zulässigen Instrumente zum Gegenstand haben.

Darüber hinaus sind bei OTC-Derivaten folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Die Kontrahenten müssen Finanzeinrichtungen erster Ordnung, auf solche Geschäfte spezialisiert sowie einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sein, die von der CSSF zugelassen wurden.
 - Die OTC-Derivate müssen einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit zu einem angemessenen Wert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - Die Transaktionen müssen auf der Grundlage standardisierter Verträge getätigt werden.
 - Der Kauf oder Verkauf dieser Instrumente anstelle von an einer Börse oder an einem geregelten Markt gehandelten Instrumenten muss nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft für die Anteilhaber von Vorteil sein. Der Einsatz von OTC-Geschäften ist insbesondere dann von Vorteil, wenn er eine laufzeitkongruente und damit kostengünstigere Absicherung von Vermögensgegenständen ermöglicht.
5. Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die in Nr. 1 genannten Definitionen fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt. Die Anforderungen hinsichtlich des Einlagen- und Anlegerschutzes sind bei Geldmarktinstrumenten u. a. dann erfüllt, wenn diese von mindestens einer anerkannten Rating-Agentur mit Investment Grade eingestuft sind bzw. die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass die Bonität des Emittenten einem Rating von Investment Grade entspricht. Ferner müssen diese Geldmarktinstrumente
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Bundesland dieses Bundesstaates, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-

rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert sein; oder

- von einem Unternehmen begeben sein, dessen Wertpapiere an den in Nr. 1 bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
- von einer Einrichtung, die gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einer Einrichtung, die Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert sein; oder
- von anderen Emittenten begeben sein, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Spiegelstrichs gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10.000.000, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer Unternehmensgruppe von einer oder mehreren börsennotierten Gesellschaften für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einem Kreditinstitut eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

§5 Nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Es ist der Verwaltungsgesellschaft gestattet, bis zu 10 % des Vermögens des Fonds in anderen als den in § 4 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anzulegen.

§6 Risikostreuung/Ausstellergrenzen

1. Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines Emittenten kaufen, wenn zur Zeit des Erwerbs ihr Wert, zusammen mit dem Wert der bereits im Fonds befindlichen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten, 10 % des Nettofondsvermögens nicht übersteigt. Der Fonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei einer Einrichtung im Sinne von § 4 Nr. 3 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements anlegen. Das Ausfallrisiko der Kontrahenten bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten, wenn der Kontrahent ein Kreditinstitut im Sinne von § 4 Nr. 3 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements ist; für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Nettofondsvermögens. Der Gesamtwert der im Fondsvermögen befindlichen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Fonds jeweils mehr als 5 % seines Nettofondsvermögens angelegt hat, darf 40 % des Nettofondsvermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds sogenannte zusätzliche liquide Mittel, die ausschließlich auf Sichteinlagen im Sinne von § 4 Nr. 3 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements beschränkt sind, investieren, welche entweder zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen benötigt werden oder über einen Zeitraum benötigt werden, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß § 4 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements zu reinvestieren oder über einen Zeitraum benötigt werden, der im Falle außergewöhnlicher Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Das Halten solcher ergänzenden liquiden Mittel ist auf 20 % des Nettovermögens des Fonds begrenzt. Diese 20 %-Grenze darf nur vorübergehend und nur für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, welcher der Verwaltungsgesellschaft aufgrund solcher außergewöhnlicher Marktbedingungen erforderlich erscheint und wenn zudem eine solche Überschreitung durch die Interessen der Anteilhaber des Fonds gerechtfertigt ist.

Ungeachtet der einzelnen vorgenannten Anlagegrenzen darf der Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
 - Einlagen im Sinne von § 4 Nr. 3 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements bei dieser Einrichtung und/oder
 - Risiken aus OTC-Derivaten eingehen, welche in Bezug auf die Einrichtung bestehen, investieren.
2. Falls die erworbenen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, so erhöht sich die Beschränkung in Nr. 1 Satz 1 von 10 % auf 35 % des Nettofondsvermögens.
 3. Für Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat ausgegeben werden und deren Emittenten aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber von Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen, erhöhen sich die in Nr. 1 Satz 1 und Satz 4 genannten Beschränkungen von 10 % auf 25 % bzw. von 40 % auf 80 %, vorausgesetzt, die Kreditinstitute legen die Emissionserlöse gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögensgegenständen an, welche die Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen über deren gesamte Laufzeit ausreichend decken und vorrangig für die bei Ausfällen des Emittenten fällig werdenden Rückzahlungen von Kapital und Zinsen bestimmt sind.
 4. Die in den Nr. 2 und 3 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Nr. 1 Satz 4 vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt. Die Beschränkungen in den Nr. 1 bis 3 gelten nicht kumulativ, sodass Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben 35 % des Nettofondsvermögens nicht übersteigen dürfen. Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der Anlagegrenzen in den Nr. 1 bis 4 als ein Emittent anzusehen. Der Fonds darf bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten einer Unternehmensgruppe anlegen.
 5. Anlagen in Derivaten werden auf die Grenzen der vorgenannten Absätze angerechnet.
 6. Abweichend von den Grenzen der Nr. 1 bis 4 kann die Verwaltungsgesellschaft nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % des Nettofondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen anlegen, die von der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben werden oder garantiert sind, sofern diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30 % des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten dürfen. **Soll bei diesem Fonds von der in dieser Nummer dargestellten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden können, ist dies explizit im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements des Fonds auszuweisen.**
 7. Der Fonds darf Anteile anderer OGAW oder anderer OGA im Sinne von § 4 Nr. 2 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements erwerben, wenn er nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in einen OGAW oder OGA anlegt. Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes wie ein eigenständiges Sondervermögen zu betrachten, soweit das Prinzip der separaten Haftung pro Teilfonds gegenüber Dritten Anwendung findet.

Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen. Wenn der Fonds Anteile eines OGAW oder OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder OGA in Bezug auf die in Nr. 1 bis 4 genannten Anlagegrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt der Fonds Anteile eines OGAW oder OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung im Sinne des Gesetzes verbunden ist, so darf weder die Verwaltungsgesellschaft noch die verbundene Gesellschaft

für die Zeichnung oder den Rückkauf der Anteile Gebühren oder Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.

Soweit der Fonds einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte in andere OGAW und/oder andere OGA im vorgenannten Sinne investiert, wird diesen von deren Verwaltungsgesellschaft eine eigene Verwaltungsvergütung (ohne etwaige erfolgsbezogene Vergütung) belastet, die 2,50 % p. a. ihres Nettofondsvermögens nicht übersteigen wird.

8. Unbeschadet der nachfolgenden in Nr. 9 festgelegten Anlagegrenzen betragen die in den Nr. 1 bis 4 genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten 20 %, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Fonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass:
- die Zusammensetzung des Indexes hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die in Satz 1 festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Grenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich. Die Grenze gemäß Nr. 1 Satz 4 ist nicht anwendbar. **Soll bei diesem Fonds von der in dieser Nummer dargestellten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden können, ist dies explizit im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements des Fonds auszuweisen.**

9. Die Verwaltungsgesellschaft darf für keinen der von ihr verwalteten Fonds stimmberechtigte Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr erlaubt, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftspolitik des Emittenten auszuüben. Sie darf für den Fonds höchstens 10 % der von einem Emittenten ausgegebenen stimmrechtslosen Aktien, Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente und höchstens 25 % der Anteile eines OGAW oder eines OGA erwerben. Diese Grenze braucht für Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumente und Zielfondsanteile beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich das Gesamtemissionsvolumen bzw. der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile nicht berechnen lässt. Sie ist auch insoweit nicht anzuwenden, als diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Drittstaat begeben werden oder garantiert sind oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben werden.

§7 Rückführung

Die in § 5 und § 6 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements genannten Beschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Vermögensgegenstände. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft bei Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anstreben.

§8 Techniken und Instrumente

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann Techniken und Instrumente, insbesondere Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäfte sowie Derivate im Sinne von § 4 Nr. 4 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements, nach Maßgabe der Anlagebeschränkungen für den Fonds im Hinblick auf eine effiziente Portfolioverwaltung (inklusive der Tätigkeit von Geschäften zu Absicherungszwecken und zu spekulativen Zwecken) einsetzen. Die Verwaltungsgesellschaft darf Techniken und Instrumente insbesondere auch marktgegenläufig einsetzen.
2. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft jedwede Art von Swaps abschließen, z. B. auch Credit Default Swaps. Die Verwaltungsgesellschaft darf insbesondere auch solche Swaps abschließen, in denen die Verwaltungsgesellschaft und die Gegenpartei vereinbaren, die durch Einlagen, ein Wertpapier, ein Geldmarktinstrument, einen Fondsanteil, ein Derivat, einen Finanzindex oder einen Wertpapier- oder Indexkorb erzielten Erträge gegen Erträge eines anderen Wertpapiers,

Geldmarktinstrumenten, Fondsanteilen, Derivaten, Finanzindexen, Wertpapier- oder Indexkorben oder anderer Einlagen auszutauschen. Es ist der Verwaltungsgesellschaft gestattet, solche Credit Default Swaps auch mit einem anderen Ziel als der Absicherung einzusetzen.

Der Vertragspartner von Credit-Default-Swaps muss eine Finanzeinrichtung erster Ordnung sein, die auf solche Geschäfte spezialisiert ist. Bei den in § 6 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements genannten Anlagegrenzen sind sowohl die dem Credit Default Swap zugrunde liegenden Basiswerte als auch die jeweilige Gegenseite des Credit-Default-Swaps zu berücksichtigen. Die Bewertung von Credit Default Swaps erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden auf regelmäßiger Basis. Die Verwaltungsgesellschaft und der unabhängige Abschlussprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen. Sollten im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Beseitigung durch die Verwaltungsgesellschaft veranlasst.

3. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, in die ein oder mehrere Derivate eingebettet sind (strukturierte Produkte), erwerben.

§9 Wertpapierpensionsgeschäfte, Wertpapierleihe

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich im Rahmen der Anlagegrundsätze des Fonds unter Beachtung seiner Verpflichtung zur grundsätzlich bewertungstäglichen Anteilrücknahme unbegrenzt in Wertpapierpensionsgeschäfte und Wertpapierleihe engagieren.

Für den Fonds können Pensionsgeschäfte über Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowohl als Pensionsgeber als auch

-nehmer abgeschlossen werden, wenn der Vertragspartner eine Finanzeinrichtung erster Ordnung und auf solche Geschäfte spezialisiert ist. In Pension genommene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente können während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts nur veräußert werden, wenn der Fonds über andere Mittel zur Absicherung verfügt. Hinsichtlich in Pension gegebener Wertpapiere und Geldmarktinstrumente muss der Fonds zum Laufzeitende des Pensionsgeschäfts in der Lage sein, seinen Rückkaufverpflichtungen nachkommen zu können.

Eine aufgrund eines Pensionsgeschäftes bei gleichzeitig bestehender späterer Rückkaufverpflichtung erzielte Liquidität des Fonds wird nicht auf die 10 %-Grenze für die Aufnahme kurzfristiger Kredite gem. § 11 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements angerechnet und ist als solche keiner bestimmten prozentualen Grenze unterworfen. Die erzielte Liquidität kann von dem Fonds im Rahmen der jeweiligen Anlagegrundsätze unabhängig von dem Bestehen der Rückkaufverpflichtung vollständig anderweitig investiert werden.

In Bezug auf ein Engagement in Wertpapierleihgeschäften können die in dem Fonds vorhandenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente überlassen werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft den Wertpapierleihvertrag jederzeit kündigen und die verliehenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zurückverlangen kann. Voraussetzung für das Eingehen von Wertpapierpensions- und Wertpapierleihgeschäften ist, dass der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds durch die Übertragung von Barmitteln, Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ausreichende Sicherheiten gewährt werden, deren Wert zum Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehens mindestens dem Wert der in Pension gegebenen oder verliehenen Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente entspricht. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente können als Sicherheiten akzeptiert werden, wenn sie durch Mitgliedstaaten der OECD, deren Gebietskörperschaften oder internationale Organisationen begeben oder garantiert oder von mindestens einer anerkannten Rating-Agentur mit Investment Grade eingestuft sind bzw. wenn nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft die Bonität des Emittenten einem Rating von Investment Grade entspricht („akzeptierte Sicherheiten“).

Die Verwaltungsgesellschaft kann – soweit der Wertpapierpensions- bzw. Wertpapierleihvertrag und die Anlagegrundsätze des jeweiligen Fonds dem nicht entgegenstehen – in Form von Barmitteln gewährte Sicherheiten während der Laufzeit des Wertpapierpensions- bzw. Wertpapierleihvertrags vollständig in Aktien oder Anteile an Geldmarkt-Fondsanteilen, die einen Nettoinventarwert auf täglicher Basis berechnen und über ein AAA-Rating oder Entsprechendes verfügen, kurzfristige Bankguthaben, Geldmarktinstrumente im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, kurzfristige Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten oder öffentlichen Gebietskörperschaften und durch supranationale

Einrichtungen und Organismen mit gemeinschaftlichem, regionalem oder globalem Charakter ausgegeben oder garantiert werden, Schuldverschreibungen, die von erstklassigen Emittenten ausgegeben oder besichert werden, die über eine angemessene Liquidität verfügen, und Pensionsgeschäfte als Pensionsgeber entsprechend der in diesem Verwaltungsreglement beschriebenen Modalitäten investieren, soweit sie dies aufgrund sorgfältiger Analyse für angemessen und marktüblich hält. Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Geschäfte selbst ausführen oder wird sich bei der Durchführung dieser Geschäfte anerkannter Abrechnungsorganismen oder Finanzeinrichtungen erster Ordnung bedienen, die auf diese Geschäfte spezialisiert sind (je nach Anwendungsbereich Wertpapierpensions- bzw. Wertpapierleihprogramme). Diese Einrichtungen können für ihre Dienstleistungen einen bestimmten Teil der im Rahmen der Geschäfte erzielten Erträge erhalten.

§10 Risikomanagement-Verfahren

Die Verwaltungsgesellschaft wird ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; sie wird ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts von OTC-Derivaten erlaubt.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht den Fonds gemäß den geltenden Vorgaben. In diesem Zusammenhang ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, die Anrechnungsbeträge für die in § 6 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements festgelegten Anlagerestriktionen im Rahmen des vorgenannten Risikomanagement-Verfahrens zu ermitteln, wobei sich ggf. geringere Anrechnungsbeträge gegenüber dem Marktwertverfahren ergeben können.

§11 Kreditaufnahme

Die Verwaltungsgesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 % des Nettofondsvermögens aufnehmen, sofern die Verwahrstelle der Kreditaufnahme und deren Bedingungen zustimmt. Nicht auf diese 10 %-Grenze anzurechnen, aber ohne die Zustimmung der Verwahrstelle zulässig, sind Fremdwährungskredite in Form von „Back-to-Back“-Darlehen sowie die unter § 9 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements genannten Geschäfte.

§12 Unzulässige Geschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds nicht:

1. im Zusammenhang mit dem Erwerb nicht voll einbezahlter Wertpapiere Verbindlichkeiten übernehmen, die, zusammen mit Krediten gem. § 11 Satz 1 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements, 10 % des Nettofondsvermögens überschreiten;
2. Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten;
3. Wertpapiere erwerben, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen unterliegt;
4. in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilienbesicherten Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren (z. B. REITS), und Zinsen hierauf, zulässig sind;
5. Edelmetalle oder über Edelmetalle lautende Zertifikate erwerben;
6. Vermögensgegenstände des Fonds verpfänden oder belasten, zur Sicherung übereignen oder zur Sicherung abtreten, sofern dies nicht im Rahmen eines nach diesem Verwaltungsreglement zulässigen Geschäfts gefordert wird. Derartige Besicherungsvereinbarungen finden insbesondere auf OTC-Geschäfte gem. § 4 Nr. 4 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements Anwendung („Collateral Management“);
7. ungedeckte Verkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Zielfondsanteilen tätigen.

§13 Anteilscheine

1. Die Anteilzertifikate können als Inhaberzertifikate und/oder als Namenszertifikate ausgegeben werden und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt. Anteilbruchteile werden bis zu einem 1000stel ausgegeben.
2. Die Anteilzertifikate tragen handschriftliche oder vervielfältigte Unterschriften der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.
3. Die Anteilzertifikate sind analog der Regelungen der Artikel 40 und 42 des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften (in seiner jeweils gültigen Fassung) übertragbar. Mit der Übertragung eines Anteilzertifikats gehen die darin verbrieften Rechte über. Der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Register- und Transferstelle gegenüber gilt im Falle eines Inhaberzertifikats, der Inhaber des Anteilzertifikats, im Falle eines Namenszertifikats, die Person, deren Name im von der Register- und Transferstelle geführten Anteilinhaberregister eingetragen ist, als der Berechtigte.
4. Nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft kann die Register- und Transferstelle anstelle eines Namenszertifikats eine Anteilbestätigung über erworbene Anteile ausstellen.

§14 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Alle Fondsanteile haben gleiche Rechte, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt, verschiedene Anteilklassen auszugeben; im Fall der Ausgabe verschiedener Anteilklassen haben die Anteile einer Anteilklassse die gleichen Rechte. Sie werden an jedem Bewertungstag ausgegeben. Sofern im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements nichts Abweichendes geregelt ist, ist Bewertungstag jeder Bankarbeits- und Börsentag in Frankfurt am Main, Deutschland und Luxemburg.
2. Sofern im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements für den jeweiligen Fonds nicht eine hiervon abweichende Regelung getroffen wurde, werden Anteilkauaufträge, die an einem Bewertungstag bis 7.00 Uhr mitteleuropäischer Zeit („MEZ“) bzw. mitteleuropäischer Sommerzeit („MESZ“) bei den jeweiligen depotführenden Stellen, den Vertriebsgesellschaften, den Zahlstellen oder bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, mit dem – zum Zeitpunkt der Anteilkauauftragserteilung noch unbekannten – an diesem Bewertungstag festgestellten Ausgabepreis abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkauaufträge werden mit dem – zum Zeitpunkt der Anteilkauauftragserteilung ebenfalls noch unbekannten – Ausgabepreis des nächsten Bewertungstags abgerechnet. Sofern im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements keine hiervon abweichende Regelung getroffen wurde, ist der Ausgabepreis nach zwei weiteren Bewertungstagen an die Register- und Transferstelle zahlbar.
3. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Register- und Transferstelle von dieser im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft ausgegeben und, im Fall der Ausgabe von Inhaberzertifikaten, unverzüglich in entsprechendem Umfang auf einem vom Zeichner anzugebenden Depot gutgeschrieben.
4. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, einen Anteilkauauftrag ganz oder teilweise zurückzuweisen bzw. die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen; etwa bereits geleistete Zahlungen werden in diesen Fällen unverzüglich erstattet.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen auf Antrag des Zeichners Anteile gegen die Sacheinbringung von Wertpapieren oder anderen Vermögensgegenständen ausgeben. Dabei wird vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere oder andere Vermögensgegenstände den Anlagezielen und den Anlagegrundsätzen des Fonds entsprechen. Der Abschlussprüfer des Fonds erstellt einen Bewertungsbericht. Die Kosten für eine solche Sacheinbringung trägt der entsprechende Zeichner.
6. Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile über die jeweiligen depotführenden Stellen, die Vertriebsgesellschaften, die Register- und Transferstelle oder die Zahlstellen verlangen, soweit nachstehend oder im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements nichts Abweichendes geregelt ist. Die Verwaltungsgesellschaft ist vorbehaltlich § 14 Nr. 10 sowie § 18 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements verpflichtet, an jedem Bewertungstag die Anteile für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.

7. Sofern im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements für den Fonds nicht eine hiervon abweichende Regelung getroffen wurde, werden Anteilrücknahmeaufträge, die an einem Bewertungstag bis 7.00 Uhr MEZ bzw. MESZ bei den jeweiligen depotführenden Stellen, den Vertriebsgesellschaften, den Zahlstellen oder der Register- und Transferstelle eingegangen sind, mit dem – zum Zeitpunkt der Anteilrücknahmeauftragserteilung noch unbekannten – an diesem Bewertungstag festgestellten Rücknahmepreis abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilrücknahmeaufträge werden mit dem – zum Zeitpunkt der Anteilrücknahmeauftragserteilung ebenfalls noch unbekannten – Rücknahmepreis des nächsten Bewertungstags abgerechnet. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt sodann innerhalb von zehn Bewertungstagen nach dem Abrechnungstag in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilkategorie.
8. Die Register- und Transferstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften, oder andere, von der Register- und Transferstelle nicht zu vertretende Umstände (z.B. Feiertage in Ländern, in denen Anleger oder zur Abwicklung der Zahlung eingeschaltete Intermediäre bzw. Dienstleister ihren Sitz haben) der Überweisung des Rücknahmepreises entgegenstehen.
9. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen mit dem Einverständnis des Anteilhabers Anteile eines Fonds gegen die Übertragung von Wertpapieren oder anderen Vermögensgegenständen aus den Vermögensgegenständen des jeweiligen Fonds zurücknehmen. Der Wert der zu übertragenden Vermögensgegenstände muss dem Wert der zurückzunehmenden Anteile am Bewertungstag entsprechen. Umfang und Art der zu übertragenden Wertpapiere oder sonstigen Vermögensgegenstände werden auf einer angemessenen und vernünftigen Grundlage ohne Beeinträchtigung der Interessen der anderen Anleger bestimmt. Diese Bewertung muss in einem besonderen Bericht des Abschlussprüfers bestätigt werden. Die Kosten für eine solche Übertragung trägt der entsprechende Anteilhaber.
10. Bei massiven Rücknahmeverlangen bleibt es der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, nach vorheriger Zustimmung der Verwahrstelle die Anteile erst dann zum gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anteilhaber, entsprechende Vermögensgegenstände veräußert hat.
11. Der Besondere Teil des Verwaltungsreglements des Fonds kann vorsehen, dass zudem eine Zahlstelle eine Transaktionsgebühr für Anteilkäufe oder -rücknahmen vom Anteilhaber erheben kann.
12. Jeder Anteilkaufoftrag oder Anteilrücknahmeauftrag ist unwiderruflich, außer im Fall einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts nach § 18 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements während dieser Aussetzung sowie im Fall einer verzögerten Anteilrücknahme im Sinne von § 14 Nr. 10 während dieser Rücknahmeverzögerung.

§ 15 Abspaltung illiquider Anlagen

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Interesse der Anleger des Fonds illiquide Vermögensgegenstände abspalten (sogenanntes „Side-Pocket“). Die Verwaltungsgesellschaft zieht unter außergewöhnlichen Umständen die Aktivierung von Side Pockets in Betracht, um bestimmte Vermögensgegenstände, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich aufgrund außergewöhnlicher Umstände erheblich verändert haben oder ungewiss geworden sind, von den anderen Vermögenswerten des Fonds zu trennen. Solche außergewöhnlichen Umstände können als unvorhergesehene Ereignisse und/oder operative oder regulatorische Rahmenbedingungen definiert werden, die sich wesentlich auf die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft auswirken, normale Geschäftsfunktionen und -aktivitäten für diesen Fonds auszuüben.

Eine beispielhafte und nicht abschließend Aufzählung solcher „außergewöhnlichen Umstände“ umfasst unter anderem

- erhebliche Bewertungsunsicherheit und/oder Illiquidität eines bestimmten Teils des Portfolios des Fonds, für den es keinen aktiven Markt gibt und/oder für den der Handel verboten ist (z. B. aufgrund von Sanktionen) und/oder für den vorübergehend keine faire Bewertung verfügbar ist, mit dem Ziel, ihn vom Rest des Fonds bzw. des Fondsportfolios zu trennen (damit dieser Teil für Anleger offen bleibt);

- im Falle von Betrug, Finanzkrisen oder Kriegen, die einen bestimmten Sektor oder eine bestimmte geopolitische Region betreffen, und wenn dies unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber des Fonds gerechtfertigt ist.

Die Anteilhaber erhalten Anteile des Side Pockets im Verhältnis zu ihren Beständen im Fonds. Im Falle der Aktivierung eines Side Pockets für diesen Fonds werden die Anteilhaber durch eine formelle Mitteilung der Verwaltungsgesellschaft über die Gründe für die Aktivierung und die operativen und rechtlichen Einzelheiten der Einrichtung des Side Pockets informiert.

§ 16 Liquiditätsmanagementinstrumente

1. Die Verwaltungsgesellschaft nutzt mindestens zwei der folgenden Liquiditätsmanagementinstrumente. Sie bestimmt im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements, welche Liquiditätsmanagementinstrumente für den Fonds verwendet werden:

- a) Beschränkung des Rückgaberechts

Die Verwaltungsgesellschaft darf das Recht der Anleger auf Rückgabe ihrer Anteile vorübergehend und teilweise beschränken, so dass die Anleger nur einen bestimmten Teil ihrer Anteile zurückgeben können.

- b) Verlängerung der Rückgabefrist

Die Verwaltungsgesellschaft darf die Rückgabefrist verlängern.

- c) Rückgabegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft darf eine Rückgabegebühr innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite erheben, die unter Berücksichtigung der Liquiditätskosten von den Anlegern bei der Rückgabe von Anteilen an den Fonds gezahlt und mit der sichergestellt wird, dass Anleger, die im Fonds verbleiben, nicht unangemessen benachteiligt werden.

- d) Swing Pricing oder Dual Pricing

Die Verwaltungsgesellschaft darf Swing Pricing oder Dual Pricing nutzen. Swing Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem der Nettoinventarwert der Anteile des Fonds durch Anwendung eines Faktors („Swing-Faktor“), der die Liquiditätskosten berücksichtigt, angepasst wird. Dual Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem die Ausgabe- und Rücknahmepreise für die Anteile des Fonds festgelegt werden, indem der Nettoinventarwert pro Anteil um einen Faktor, der die Liquiditätskosten abbildet, angepasst wird.

- e) Verwässerungsschutzgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft darf eine Verwässerungsschutzgebühr erheben, die ein Anleger bei der Ausgabe oder der Rücknahme von Anteilen an den Fonds zahlt, die den Fonds für die aufgrund des Umfangs dieser Transaktion entstandenen Liquiditätskosten entschädigt und die sicherstellt, dass andere Anleger nicht in ungerechtfertigter Weise benachteiligt werden.

- f) Sachauskehr

Die Verwaltungsgesellschaft darf Vermögenswerte, die vom oder für den Fonds gehalten werden, an einen professionellen Anleger anstelle der Auszahlung des Rücknahmepreises übertragen, um Rückgaben von Anteilen auszuführen.

2. Die Verwaltungsgesellschaft darf neben den in Absatz 1 genannten auch weitere Instrumente zur Steuerung der Liquidität des Fonds einsetzen. Die Voraussetzungen der Anwendung solcher Instrumente werden im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements geregelt.

§17 Ausgabe- und Rücknahmepreis/Ertragsausgleich

1. Zur Errechnung des Ausgabe- und des Rücknahmepreises für die Anteile des Fonds ermittelt die Verwaltungsgesellschaft oder ermitteln von ihr beauftragte Dritte, welche im Verkaufsprospekt genannt sind, den Wert der zu dem Fonds gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds (nachstehend „Nettoinventarwert“ genannt) an jedem Bewertungstag und teilen ihn durch die Zahl der umlaufenden Anteile (nachstehend „Nettoinventarwert pro Anteil“ genannt).

Dabei werden, soweit nicht Nr. 2 oder Nr. 3 Anwendung findet:

- Vermögensgegenstände, die an einer Börse amtlich notiert sind, zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet;
 - Vermögensgegenstände, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, jedoch an einem geregelten Markt bzw. an anderen organisierten Märkten gehandelt werden, ebenfalls zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet, sofern die Verwahrstelle zur Zeit der Bewertung diesen Kurs für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Vermögensgegenstände verkauft werden können;
 - Finanzterminkontrakte über Devisen, Wertpapiere, Finanzindices, Zinsen und sonstige zulässige Finanzinstrumente sowie Optionen darauf und entsprechende Optionsscheine, soweit sie an einer Börse notiert sind, mit den zuletzt festgestellten Kursen der betreffenden Börse bewertet. Soweit keine Börsennotiz besteht, insbesondere bei sämtlichen OTC-Geschäften, erfolgt die Bewertung zum wahrscheinlichen Realisierungswert, der mit Vorsicht und nach Treu und Glauben zu bestimmen ist;
 - Zinsswaps zu ihrem Marktwert in Bezug auf die anwendbare Zinskurve bewertet;
 - an Indices und an Finanzinstrumente gebundene Swaps zu ihrem Marktwert bewertet, der unter Bezugnahme auf den betreffenden Index oder das betreffende Finanzinstrument ermittelt wird;
 - Anteile an OGAW oder OGA zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet;
 - flüssige Mittel und Festgelder zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet;
 - nicht auf die für den Fonds festgelegte Währung (nachstehend „Basiswährung des Fonds“) lautende Vermögensgegenstände zu dem letzten Devisenmittelkurs in die Basiswährung des Fonds umgerechnet.
2. Vermögensgegenstände, deren Kurse nicht marktgerecht sind, sowie alle anderen Vermögensgegenstände werden zum wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet, der mit Vorsicht und nach Treu und Glauben zu bestimmen ist.
 3. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie der Ansicht ist, dass diese den angemessenen Wert der Vermögensgegenstände besser darstellen.
 4. Die Verwaltungsgesellschaft wendet für den Fonds bzw. für die Anteilklassen des Fonds ein so genanntes Ertragsausgleichsverfahren an. Das bedeutet, dass die während des Geschäftsjahrs angefallenen anteiligen Erträge und realisierten Kapitalgewinne/-verluste, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt.
 5. Der Ausgabepreis ist der nach den § 17 Nr. 1, 2 und 3 ermittelte Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich eines ggf. anfallenden, der Abgeltung der Ausgabekosten dienenden Ausgabeaufschlags. Soweit im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements vorgesehen, können zusätzliche Gebühren als Liquiditätsmanagementinstrumente anfallen. Der Ausgabepreis kann auf die nächste Einheit der entsprechenden Währung auf- oder abgerundet werden, je nach Vorgabe der Verwaltungsgesellschaft. Die Höhe des Ausgabeaufschlags ist, ggf. je nach Anteilklasse eine unterschiedliche Höhe ausweisend, dem Besonderen Teil des Verwaltungsreglements zu entnehmen. Ggf. in einem Land, in dem die Anteile ausgegeben werden, anfallende Stempelgebühren oder andere Belastungen gehen zulasten des Anteilinhabers.
 6. Rücknahmepreis ist der nach § 17 Nr. 1, 2 und 3 ermittelte Nettoinventarwert pro Anteil abzüglich eines ggf. anfallenden, zur Verfügung der Verwaltungsgesellschaft stehenden Rücknahmeabschlags bzw. einer, dem gesamten Fonds zustehenden, Deinvestitionsgebühr. Der Rücknahmepreis kann auf die nächste Einheit der entsprechenden Währung auf- oder abgerundet werden, je nach Vorgabe der Verwaltungsgesellschaft. Die Höhe des Rücknahmeabschlags bzw. der Deinvestitionsgebühr ist, ggf. je nach Anteilklasse eine unterschiedliche Höhe ausweisend, dem Besonderen Teil des Verwaltungsreglements zu entnehmen.

§18 Aussetzung

1. Die Anteilausgabe sowie -rücknahme kann von der Verwaltungsgesellschaft zeitweilig ausgesetzt werden, wenn und solange außergewöhnliche Umstände vorliegen, die diese Aussetzung erforderlich machen und die Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist. Außergewöhnliche Umstände liegen insbesondere vor, wenn und solange

- eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Vermögensgegenstände des Fonds gehandelt wird (außer an gewöhnlichen Wochenenden und Feiertagen), geschlossen, der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- die Vermögensgegenstände des Fonds nicht bewertet werden können;
- schwerwiegende Liquiditätsprobleme des Fonds auftreten (z. B. infolge erhöhter Rücknahmen), bei denen der Verkauf von Vermögenswerten des Fonds durchgeführt werden muss und dies zu weiteren Liquiditätsproblemen für den Fonds führen könnte (z. B. infolge großer Abschläge beim Verkauf von Vermögenswerten, Auslösen von zusätzlichen Transaktionskosten);
- ein kritischer Cybervorfall eintritt, der sich auf den Fonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft auswirkt und/oder die Betriebsfähigkeit von Dienstleistern der Verwaltungsgesellschaft beeinträchtigt;
- eine schwere finanzielle und/oder politische Krise vorliegt;
- sich erhebliche kriminelle Aktivitäten realisieren;
- eine Naturkatastrophe vorliegt;
- die Verwaltungsgesellschaft über Vermögensgegenstände nicht verfügen kann;
- die Gegenwerte bei Käufen sowie Verkäufen nicht zu transferieren sind;
- es unmöglich ist, die Ermittlung des Nettoinventarwerts ordnungsgemäß durchzuführen.

Sofern die außergewöhnlichen Umstände eine Errechnung des Nettoinventarwerts unmöglich machen, kann auch diese ausgesetzt werden. Weitere Möglichkeiten der Aussetzung der Anteilausgabe und -rücknahme können im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements vorgesehen sein.

2. Anteilausgabe- und Anteilrücknahmeaufträge werden nach Wiederaufnahme der Nettoinventarwertberechnung ausgeführt, es sei denn, sie sind bis zu diesem Zeitpunkt gegenüber der Verwaltungsgesellschaft nach Maßgabe des § 14 Nr. 12 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements widerrufen worden. Sofern die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen gemäß Nr. 1 ausgesetzt hat, ist der Abrechnungsstichtag für diese Rücknahmeaufträge gemäß Satz 1 der nach der Wiederaufnahme folgende Wertermittlungstag.

§19 Kosten der Verwaltung

1. Der Verwaltungsgesellschaft steht eine aus dem Fonds zu entnehmende Pauschalvergütung zu, soweit diese Vergütung nicht im Rahmen einer besonderen Anteilklasse direkt dem jeweiligen Anteilinhaber in Rechnung gestellt wird. Zudem kann der Besondere Teil des Verwaltungsreglements vorsehen, dass der Verwaltungsgesellschaft eine aus dem Fonds zu entnehmende erfolgsbezogene Vergütung zusteht.

Mit der Pauschalvergütung sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem Fonds nicht separat belastet:

- Vergütung für die Verwaltung und OGA-Verwaltungsstelle des Fonds;
- Vergütung für Vertriebs- und Beratungsleistungen;
- Vergütung für die Verwahrstelle und Kosten für Lagerstellen;
- Vergütung für die Register- und Transferstelle;
- Kosten für die Erstellung (inklusive Übersetzungskosten) und den Versand der Verkaufsprospekte, Verwaltungsreglements, der Basisinformationsblätter sowie der Jahres-, Halbjahres- und ggf. Zwischenberichte sowie anderer Berichte und Mitteilungen an Anteilinhaber;

- Kosten der Veröffentlichung der Verkaufsprospekte, Verwaltungsreglements, der Basisinformationsblätter, Jahres-, Halbjahres- und ggf. Zwischenberichte, anderer Berichte und Mitteilungen an Anteilinhaber, der steuerlichen Daten sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Bekanntmachungen an die Anteilinhaber;
- Kosten für die Prüfung des Fonds durch den Abschlussprüfer;
- Kosten für die Registrierung der Anteilscheine zum öffentlichen Vertrieb und/oder der Aufrechterhaltung einer solchen Registrierung;
- Kosten für die Erstellung von Anteilzertifikaten und ggf. Erträgnisscheinen sowie Erträgnisschein-/Bogenerneuerung;
- Zahl- und Informationsstellengebühren;
- Kosten für die Beurteilung des Fonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Errichtung des Fonds.

Je nach Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses steht der Verwahrstelle eine dem Fonds zu entnehmende Bearbeitungsgebühr für jede Transaktion zu, die sie im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft durchführt.

2. Neben dieser Vergütung gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Fonds:

- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich der daran nach Marktusancen ggf. gekoppelten Zur-Verfügung-Stellung von Research- und Analyseleistungen) sowie mit der Inanspruchnahme von Wertpapierleihprogrammen und von Vermittlern von Wertpapierleihen entstehende Kosten;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem Fonds oder einer ggf. bestehenden Anteilklasse zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf den Fonds oder eine ggf. bestehende Anteilklasse bezogener Forderungen;
- Kosten und evtl. entstehende Steuern (insb. Taxe d'Abonnement) im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung;
- Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung eventueller Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben.

§20 Rechnungslegung

1. Der Fonds und dessen Bücher werden durch eine Abschlussprüfungsgesellschaft, die von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird, geprüft.
2. Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht für den Fonds.
3. Binnen zwei Monaten nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahrs veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht für den Fonds.
4. Die Berichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und den Zahl- und Informationsstellen erhältlich.

§21 Dauer und Auflösung des Fonds sowie Kündigung der Verwaltungsgesellschaft

1. Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit errichtet, sofern im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements für den Fonds nicht eine hiervon abweichende Regelung getroffen wurde; er kann jedoch jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden.
2. Ferner erfolgt die Auflösung des Fonds in den unter Artikel 22 Absatz 1 sowie Artikel 24 des Gesetzes aufgeführten Fällen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds mit einer Frist von mindestens drei Monaten kündigen. Die Kündigung wird im RESA sowie in mindestens zwei dann zu bestimmenden

Tageszeitungen veröffentlicht. Eine dieser Tageszeitungen muss im Großherzogtum Luxemburg herausgegeben werden. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Verwaltungsgesellschaft, den Fonds zu verwalten. In diesem Falle geht das Verfügungsrecht über den Fonds auf die Verwahrstelle über, die ihn gemäß Nr. 4 abzuwickeln und den Liquidationserlös an die Anteilinhaber zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung kann die Verwahrstelle die Pauschalvergütung entsprechend § 19 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements beanspruchen. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann sie jedoch von der Abwicklung und Verteilung absehen und die Verwaltung des Fonds nach Maßgabe des Verwaltungsreglements einer anderen, gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen, Verwaltungsgesellschaft übertragen.

4. Wird der Fonds aufgelöst, ist dies im RESA sowie in mindestens zwei dann zu bestimmenden Tageszeitungen zu veröffentlichen. Eine dieser Tageszeitungen muss im Großherzogtum Luxemburg herausgegeben werden. Die Ausgabe von Anteilen wird am Tage der Beschlussfassung über die Auflösung des Fonds eingestellt. Die Rücknahme von Anteilen bleibt bis zur Liquidation möglich, wenn eine Gleichbehandlung der Anteilinhaber sichergestellt werden kann. Die Vermögensgegenstände werden veräußert und die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös abzüglich der Liquidationskosten und Honorare auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder ggf. der von dieser oder von ihr im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anteilinhabern nach deren Anspruch verteilen. Liquidationserlöse, die nach Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht von Anteilinhabern eingezogen worden sind, werden, sofern gesetzlich erforderlich, in Euro konvertiert und von der Verwahrstelle für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber bei der Caisse de Consignation im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, sofern sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

§22 Zusammenschluss

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, den Fonds (der „übertragende Fonds“) in einen anderen existierenden oder durch den Verschmelzungsvorgang neu gegründeten Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG bzw. in einen Teilfonds eines solchen, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, oder der von einer anderen, gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen, Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird (der „übernehmende Fonds“), einzubringen.

Die Durchführung des Zusammenschlusses vollzieht sich im Allgemeinen wie eine Auflösung des übertragenden Fonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Verbindlichkeiten und Vermögensgegenstände durch den übernehmenden Fonds. Ferner besteht die Möglichkeit, lediglich die Vermögensgegenstände des übertragenden Fonds in den übernehmenden Fonds zu übertragen. Die Verbindlichkeiten verbleiben im übertragenden Fonds und dieser wird dementsprechend erst nach erfolgtem Ausgleich dieser Verbindlichkeiten aufgelöst.

Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zum Zusammenschluss von Fonds wird den Anteilinhabern des übertragenden sowie des übernehmenden Fonds im Einklang mit dem Gesetz sowie anderer luxemburgischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mindestens 30 Tage vor dem Datum bekannt gegeben an dem das Recht erlischt, ohne Kosten, abgesehen von Deinvestitionskosten, die Rücknahme zum einschlägigen Anteilwert pro Anteil nach dem Verfahren, wie es in § 14 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements beschrieben ist, und unter Berücksichtigung von § 18 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements oder ggf. den Umtausch aller oder eines Teils der Anteile zu verlangen. Sofern keine anderweitige Entscheidung im Interesse oder im Zusammenhang mit der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber getroffen wird, erlischt das Recht der kostenfreien Rückgabe oder des Umtausches fünf Arbeitstage vor dem Datum der Berechnung des Verschmelzungsverhältnisses.

Die Anteile der Anteilinhaber, welche die Rücknahme oder ggf. den Umtausch ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Nettoinventarwerte an dem Tag des Inkrafttretens des Zusammenschlusses durch Anteile des übernehmenden Fonds ersetzt. Ggf. erhalten die Anteilinhaber einen Spitzenausgleich im Einklang mit dem Gesetz.

§23 Änderungen des Verwaltungsreglements

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Verwahrstelle das Verwaltungsreglement jederzeit ganz oder teilweise ändern.

2. Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim Handelsregister im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt. Ein Vermerk auf die Hinterlegung erfolgt im RESA.

§24 Verjährung von Ansprüchen

Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden.

§25 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Niederlassung der Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg.
2. Rechtsstreitigkeiten zwischen Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegen der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds dem Recht und der Gerichtsbarkeit anderer Staaten, in denen die Anteile vertrieben werden, zu unterwerfen, sofern dort ansässige Anleger Ansprüche gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle geltend machen.
3. Die Vertragssprache ist Deutsch. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in Sprachen von Ländern als verbindlich erklären, in denen Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

Für den VermögensManagement Wachstumsländer Balance gelten ergänzend und abweichend die nachstehenden Bestimmungen.

Besonderer Teil

§1 Name des Fonds

Der Name des Fonds lautet VermögensManagement Wachstumsländer Balance.

§2 Verwahrstelle

Verwahrstelle ist die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg.

§3 Anlagepolitik

Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik ist es, durch Anlageengagements insbesondere in den globalen Emerging Markets (hier vor allem in die Aktien- und Rentenmärkte) auf langfristige Sicht einen Kapitalzuwachs zu erwirtschaften. Dabei ist die Einschätzung der Volatilität der Kapitalmärkte durch das Fondsmanagement ein wichtiger Faktor, mit dem Ziel, im mittel- bis langfristigen Durchschnitt eine Volatilität des Anteilspreises in einer Spanne von 8 % bis 22 % typischerweise nicht zu unter- bzw. zu überschreiten.

Anlagegrundsätze

Hierzu wird das Vermögen des Fonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung wie folgt angelegt:

- a) Das Fondsvermögen darf unbegrenzt in OGAW und OGA im Sinne von § 4 Nr. 2 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements angelegt werden.

Es kann sich hierbei um breit diversifizierende Fonds (ggf. auch Mischfonds und auch einen Absolut Return-Ansatz verfolgende Fonds), um Aktien- (einschließlich REIT-), Renten- oder Geldmarktfonds, um Fonds, die an Warentermin-, Edelmetall- oder Rohstoffindices partizipieren, um Länder-, Regionen- und Branchenfonds (einschließlich Fonds, die in Unternehmen investieren, die im Private Equity-Bereich tätig sind) sowie um auf bestimmte Emittenten, Währungen oder Laufzeiten ausgerichtete Fonds handeln.

- b) Zudem dürfen für den Fonds

- aa) Aktien (inklusive Aktien gleichwerte Wertpapiere und Optionsscheine auf Aktien) und
- bb) verzinsliche Wertpapiere (inklusive Zerobonds, insbesondere Staatsanleihen, Pfandbriefe und ähnliche ausländische, von Kreditinstituten begebene grundpfandrechtlich gesicherte Schuldverschreibungen, Kommunalschuldverschreibungen, variabel verzinsliche Anleihen, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und Unternehmensanleihen) und
- cc) Zertifikate – jedoch ausschließlich Wertpapiere im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 - erworben werden. Zertifikate gemäß Satz 1 müssen sich auf Basiswerte in Form von
 - Aktien (einschließlich REITs und Aktien von Unternehmen, die im Private Equity-Sektor tätig sind),
 - verzinslichen Wertpapieren,
 - OGAW und OGA im Sinne von § 4 Nr. 2 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements,
 - Finanzindices (einschließlich Hedgefonds-, Warentermin-, Edelmetall- oder Rohstoffindices sowie Indices für Unternehmen des Private Equity-Bereichs), sofern der entsprechende Index Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe g) des Gesetzes und Artikel 9 der Richtlinie des Großherzogtums Luxemburg vom 8. Februar 2008 entspricht,
 - Hedgefonds und Dachhedgefonds,
 - Rohstoffen,
 - Edelmetallen,

- Warenterminkontrakten oder
- Körbe bestehend aus den vorgenannten Basiswerten

beziehen.

Der Erwerb von Zertifikaten mit den vorgenannten Basiswerten ist unabhängig davon möglich, ob nach den jeweiligen Zertifikatsbedingungen der Basiswert ausgetauscht oder modifiziert werden kann, solange der ausgetauschte oder modifizierte Basiswert ein für Zertifikate zulässiger Basiswert im Sinne dieses Buchstabens ist.

Zertifikate mit einem Basiswert im Sinne des fünften bis achten Spiegelstrichs dürfen nur erworben werden, sofern die Zertifikatsstruktur nicht den Einsatz einer Hebelwirkung vorsieht, das heißt, die Zertifikatsstruktur eine eindeutige (1:1) Nachbildung des Basiswerts anstrebt und dessen Risikoprofil im größtmöglichen Umfang widerspiegelt. Dies gilt entsprechend für Zertifikate im Sinne des neunten Spiegelstrichs, sofern sie Basiswerte im Sinne des fünften bis achten Spiegelstrichs haben.

Zertifikate mit einem Basiswert im Sinne des sechsten bis achten Spiegelstrichs dürfen keine obligatorische stückmäßige Lieferung vorsehen oder dem Emittenten das Recht gewähren, eine stückmäßige Lieferung des entsprechenden Basiswerts vorzunehmen. Dies gilt entsprechend für Zertifikate im Sinne des neunten Spiegelstrichs, sofern sie Basiswerte im Sinne des sechsten bis achten Spiegelstrichs haben.

Die Regelungen in den Buchstaben g), h), i) und j) bleiben unberührt.

- c) Vorbehaltlich insbesondere Buchstabe p), werden mindestens 20 % und höchstens 75 % des Werts des Fondsvermögens in OGAW und OGA im Sinne von § 4 Nr. 2 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements, die Aktienfonds sind angelegt.

Aktienfonds im vorgenannten Sinne ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Aktienmärkte korreliert.

Der anhand der jeweiligen bei Morningstar GIFS (Morningstar's Global Investment Fund Sector) erhältlichen Informationen ermittelte Aktienteil eines Mischfonds wird zum jeweiligen Stichtag des Jahres- oder Halbjahresberichts des Fonds auf die in Satz 1 dieses Buchstabens c) genannte Grenze angerechnet. Soweit keine aktuelleren Informationen hinsichtlich des betroffenen Mischfonds bei Morningstar GIFS erhältlich sind, sind die im jeweils aktuellen Jahres- oder Halbjahresbericht des Mischfonds ausgewiesenen Daten zugrunde zu legen.

Zudem dürfen unter Anrechnung auf die in Satz 1 dieses Buchstabens c) genannte Grenze Zertifikate im Sinne des Buchstabens b) Unterfall cc) und (bis zu 20 % des Fondsvermögens) Aktien im Sinne des Buchstabens b) Unterfall aa), deren Risikoprofil typischerweise mit den im ersten Satz dieses Buchstabens c) genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, erworben werden.

- d) Vorbehaltlich insbesondere Buchstabe p), werden mindestens 25 % und höchstens 80 % des Werts des Fondsvermögens in OGAW und OGA im Sinne von § 4 Nr. 2 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements, die Rentenfonds (einschließlich solcher Fonds, die in Hochzinsanleihen investieren) sind angelegt.

Rentenfonds im vorgenannten Sinne ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Rentenmärkte korreliert.

Der anhand der jeweiligen bei Morningstar GIFS (Morningstar's Global Investment Fund Sector) erhältlichen Informationen ermittelte Rententeil eines Mischfonds wird zum jeweiligen Stichtag des Jahres- oder Halbjahresberichts des Fonds auf die in Satz 1 dieses Buchstabens d) genannte Grenze angerechnet. Soweit keine aktuelleren Informationen hinsichtlich des betroffenen Mischfonds bei Morningstar GIFS erhältlich sind, sind die im jeweils aktuellen Jahres- oder Halbjahresbericht des Mischfonds ausgewiesenen Daten zugrunde zu legen.

Als Hochzinsanleihen gelten festverzinsliche Wertpapiere, die kein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur besitzen (so genanntes Non Investment Grade-Rating) oder hinsichtlich derer überhaupt kein Rating existiert, jedoch nach Einschätzung des Fondsmanagements davon ausgegangen werden kann, dass sie im Falle eines Ratings einer Einstufung von Non Investment Grade entsprächen.

Wenn zwei unterschiedliche Ratings vorliegen, ist das geringere Rating für die Beurteilung der

Möglichkeit eines Kaufs ausschlaggebend. Wenn drei oder mehr Ratings vorliegen, die den entsprechenden Vermögensgegenstand unterschiedlich bewerten, ist das geringere der beiden besten Ratings für die Beurteilung der Möglichkeit eines Kaufs maßgeblich.

Zudem dürfen unter Anrechnung auf die in Satz 1 dieses Buchstabens d) genannte Grenze Zertifikate im Sinne des Buchstabens b) Unterfall cc) und (bis zu 20 % des Fondsvermögens) festverzinsliche Wertpapiere im Sinne des Buchstabens b) Unterfall bb), deren Risikoprofil typischerweise mit den im ersten Satz dieses Buchstabens d) genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, erworben werden.

- e) Vorbehaltlich insbesondere Buchstabe p), werden höchstens 30 % des Werts des Fondsvermögens in OGAW und OGA im Sinne von § 4 Nr. 2 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements, die Geldmarktfonds sind, angelegt.

Geldmarktfonds im Sinne der Anlagepolitik ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Geldmärkte korreliert.

Der anhand der jeweiligen bei Morningstar GIFS (Morningstar's Global Investment Fund Sector) erhältlichen Informationen ermittelte Geldmarktanteil eines Mischfonds wird zum jeweiligen Stichtag des Jahres- oder Halbjahresberichts des Fonds auf die in Satz 1 dieses Buchstabens e) genannte Grenze angerechnet. Soweit keine aktuelleren Informationen hinsichtlich des betroffenen Mischfonds bei Morningstar GIFS erhältlich sind, sind die im jeweils aktuellen Jahres- oder Halbjahresbericht des Mischfonds ausgewiesenen Daten zugrunde zu legen.

Zudem dürfen unter Anrechnung auf die in Satz 1 dieses Buchstabens e) genannte Grenze festverzinsliche Wertpapiere im Sinne des Buchstabens b) Unterfall bb), die im Zeitpunkt des Erwerbs für den Fonds eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben und Zertifikate im Sinne des Buchstabens b), deren Risikoprofil typischerweise mit den im ersten Satz dieses Buchstabens e) genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, erworben werden.

Auf die Grenze nach Satz 1 dieses Buchstabens e) sind ebenfalls die Anlagen gemäß Buchstaben f) anzurechnen.

- f) Für den Fonds dürfen zudem Einlagen im Sinne des § 4 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements gehalten und Geldmarktinstrumente im Rahmen der Bestimmungen des § 4 und § 5 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements erworben werden.
- g) Vorbehaltlich insbesondere Buchstabe p), dürfen kumulativ bis zu 20 % des Werts des Fondsvermögens in folgenden Vermögensgegenständen angelegt sein:
- Zertifikate im Sinne des Buchstabens b), die sich an REIT-Indices orientieren und Zertifikate im Sinne des Buchstabens b), deren Risikoprofil typischerweise mit REITs oder REIT-Märkten korreliert,
 - Techniken und Instrumente im Sinne von §§ 8 f. des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements, insbesondere Swaps und Futures, die sich auf REIT-Indices, REITs oder REIT-Märkte beziehen, und/oder
 - Fonds, die im Wesentlichen in REITs investieren.
- h) Vorbehaltlich insbesondere Buchstabe p), dürfen kumulativ bis zu 20 % des Werts des Fondsvermögens in folgenden Vermögensgegenständen angelegt sein:
- Zertifikate im Sinne des Buchstabens b), die sich an Indices für Unternehmen des Private Equity-Bereichs orientieren und Zertifikate im Sinne des Buchstabens b), deren Risikoprofil typischerweise mit Vermögensgegenständen von Unternehmen, die im Private Equity-Sektor tätig sind, oder Private Equity-Märkten korreliert,
 - Techniken und Instrumente im Sinne von §§ 8 f. des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements, insbesondere Swaps und Futures, die sich auf Indices für Unternehmen des Private Equity-Bereichs, Vermögensgegenstände von Unternehmen, die im Private Equity-Sektor tätig sind, oder Private Equity Märkte beziehen, und/oder
 - Fonds, die auf Unternehmen ausgerichtet sind, die im Wesentlichen im Private Equity-Bereich tätig sind.

- i) Vorbehaltlich insbesondere Buchstabe p), dürfen kumulativ bis zu 20 % des Werts des Fondsvermögens in folgenden Vermögensgegenständen angelegt sein:
- Zertifikate im Sinne des Buchstabens b), die sich an Hedgefonds, Dachhedgefonds oder Hedgefondsmärkten orientieren und in ihrer Derivatstruktur nicht den Einsatz von Hebelwirkungen vorsehen, das heißt, die eine eindeutige Nachbildung des Basisindexes, des Hedgefonds oder des Hedgefondsmarkts anstreben und deren Risikoprofile im größtmöglichen Umfang widerspiegeln,
 - Zertifikate im Sinne des Buchstabens b), die sich an Hedgefondsindices orientieren, und/oder
 - Techniken und Instrumente im Sinne von §§ 8 f. des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements, insbesondere Swaps und Futures, die auf Hedgefondsindices, Hedgefonds oder Hedgefondsmärkten beruhen.
- j) Vorbehaltlich insbesondere Buchstabe p) dürfen kumulativ bis zu 20 % des Werts des Fondsvermögens in folgenden Vermögensgegenständen angelegt sein:
- Zertifikate im Sinne des Buchstabens b), die sich an Warentermin-, Edelmetall- oder Rohstoffindices, Edelmetallen, Rohstoffen oder Warentermin-, Edelmetall- oder Rohstoffmärkten orientieren,
 - Techniken und Instrumente im Sinne von §§ 8 f. des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements, insbesondere Swaps und Futures, die auf Warentermin-, Edelmetall- oder Rohstoffindices beruhen,
 - Fonds, die an Warentermin-, Edelmetall- oder Rohstoffindices partizipieren.
- k) Vorbehaltlich insbesondere Buchstabe p) dürfen die Vermögensanlagen gemäß Buchstaben g), h), i) und j) insgesamt 40 % des Werts des Fondsvermögens nicht überschreiten.
- l) Vorbehaltlich insbesondere Buchstabe p) müssen kumulativ mindestens zwei Drittel des Werts des Fondsvermögens in Vermögensgegenstände im Sinne der Buchstaben a), c), d) und e) angelegt sein, die ihrerseits ihr Fondsvermögen gemäß den Angaben in den jeweiligen Vertragsbedingungen zu mindestens 51 % in Emerging Markets, bei denen es sich um regulierte Märkte im Sinne des Gesetzes handelt, investieren.
- Vermögensgegenstände im Sinne der Buchstaben a), c), d) und e) werden auf die in Satz 1 dieses Buchstabens l) genannte Grenze angerechnet, wenn sie nach der Einordnung im Morningstar GIFS (Morningstar's Global Investment Fund Sector) entweder als Emerging Market klassifiziert sind oder nach Morningstar GIFS einer Region oder einem Land zugeordnet werden, welche(s) laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkeinkommen pro Kopf“ fällt, d. h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert wird. Darüber hinaus gelten hinsichtlich der Vermögensgegenstände im Sinne des Buchstabens c) auch solche Länder als Emerging Markets, die laut der Indexklassifizierung von MSCI nicht den „Developed Countries“ zuzuordnen sind. Die entsprechenden Vermögensgegenstände im Sinne des Buchstabens c) werden ebenfalls auf die in Satz 1 dieses Buchstabens l) genannte Grenze angerechnet.
- Des Weiteren gelten hinsichtlich der Vermögensgegenstände im Sinne des Buchstabens d) auch solche Länder als Emerging Markets, die laut der Indexklassifizierung von JP Morgan nicht den „Developed Countries“ zuzuordnen sind. Die entsprechenden Vermögensgegenstände im Sinne des Buchstabens d) werden ebenfalls auf die in Satz 1 dieses Buchstabens l) genannte Grenze angerechnet.
- Sollte einer der genannten Maßstäbe nicht mehr verfügbar sein, kann die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Zuordnung auf Basis von ihr zu bestimmender Ersatzmaßstäbe vornehmen.
- m) Die Vermögensgegenstände des Fonds können auch auf Fremdwährungen lauten.
- Insbesondere im Rahmen von Anteilklassen können Geschäfte getätigt werden, mit denen gegen eine bestimmte andere Währung weitgehend abgesichert wird. Hierbei gelten Anlageinstrumente, die nicht auf eine Währung lauten, als auf die Währung des Sitzlandes ihres Emittenten (bei Aktien vertretenden Papieren: des Unternehmens, bei Zertifikaten: des Basiswerts) lautend.
- n) Im Rahmen und unter Beachtung der oben genannten Beschränkungen kann das Fondsvermögen – je nach Einschätzung der Marktlage – sowohl
- auf einzelne Typen von Vermögensgegenständen und/oder

- auf einzelne Währungen und/oder
- auf einzelne Branchen und/oder
- auf einzelne Länder und/oder
- auf Vermögensgegenstände mit kürzeren bzw. längeren (Rest-)Laufzeiten und/oder
- auf Vermögensgegenstände bestimmter Aussteller/Schuldner (z. B. Staaten oder Unternehmen)

konzentriert als auch breit übergreifend investiert werden. Eine Beschränkung der durchschnittlichen barwertgewichteten Restlaufzeit (Duration) des Renten- und Geldmarktteils des Fonds ist nicht vorgesehen.

Das Fondsmanagement kann indirekt insbesondere in entsprechende Vermögensgegenstände von Unternehmen aller Größenordnungen investieren. Dabei kann sich das Fondsmanagement – je nach Einschätzung der Marktlage – sowohl auf Unternehmen einer bestimmten Größenordnung bzw. einzelner bestimmter Größenordnungen konzentrieren als auch breit übergreifend investieren. Insbesondere soweit Aktien sehr kleiner Unternehmen erworben werden, kann es sich auch um Spezialwerte handeln, die zum Teil in Nischenmärkten tätig sind.

Das Fondsmanagement kann indirekt insbesondere auch im Vergleich zur jeweiligen Branche in Hinblick auf ihre Substanz unterbewertet erscheinende Titel (Substanzwerte) und Titel, die nach seiner Einschätzung ein nicht hinreichend im aktuellen Kurs berücksichtigtes Wachstumspotential aufweisen (Wachstumswerte), investieren. Dabei kann sich das Fondsmanagement – je nach Einschätzung der Marktlage – sowohl auf Substanz- bzw. auf Wachstumswerte konzentrieren als auch breit übergreifend investieren.

Je nach dem spezifischen Investmentansatz eines Zielfondsmanagers kann den vorgenannten Kriterien für eine Anlageentscheidung auch gar keine Bedeutung zukommen, sodass der Fonds dadurch entsprechend sowohl konzentriert als auch breit übergreifend investiert sein kann.

- o) Eine Über- bzw. Unterschreitung der vorstehend in den Buchstaben c) bis e), sowie g) bis l), beschriebenen Grenzen ist zulässig, wenn dies durch Wertveränderungen von im Fondsvermögen enthaltenen Vermögensgegenständen oder durch Veränderung des Werts des gesamten Fonds z. B. bei Ausgabe oder Rücknahme von Anteilscheinen geschieht (sog. „passive Grenzverletzung“). In diesen Fällen ist die Wiedereinhaltung der genannten Grenzen in angemessener Frist anzustreben.
- p) Eine Über- bzw. Unterschreitung der in den Buchstaben c) bis e), sowie g) bis l) vorstehend genannten Grenzen durch Erwerb oder Veräußerung entsprechender Vermögensgegenstände ist zulässig, wenn gleichzeitig durch den Einsatz von Techniken und Instrumenten sichergestellt ist, dass das jeweilige Marktrisikopotenzial insgesamt die Grenzen einhält.

Die Techniken und Instrumente werden für diesen Zweck mit dem deltagewichteten Wert der jeweiligen Basisgegenstände vorzeichengerecht angerechnet. Marktgegenläufige Techniken und Instrumente werden auch dann als risikomindernd angerechnet, wenn ihre Basiswerte und die Gegenstände des Fonds nicht vollständig übereinstimmen.

Werden Techniken und Instrumente ausschließlich zum Zwecke der Verwaltung und/oder Absicherung der Duration des Fonds verwendet, so werden bestimmte Terminkontrakte und Future-Kontrakte denen bestimmte Staatsanleihen (beispielsweise US-Staatsanleihen (sogenannte „US Treasuries“), britische Staatsanleihen (sogenannte „Gilts“) oder deutsche Bundesanleihen) als Basiswerte (Underlying) zugrunde liegen, wie folgt aus der Berechnung des jeweiligen Marktrisikopotenzials ausgeschlossen:

- Für die Berechnung von Mindestgrenzen für Vermögensgegenstände werden Long-Terminkontrakte und Long-Future-Kontrakte auf Staatsanleihen bei der Berechnung des jeweiligen Engagements berücksichtigt, während Short-Terminkontrakte und Short-Future-Kontrakte auf Staatsanleihen ausgeschlossen werden.
 - Für die Berechnung von Höchstgrenzen für Vermögensgegenstände werden Long-Terminkontrakte und Long-Future-Kontrakte auf Staatsanleihen bei der Berechnung des jeweiligen Engagements ausgeschlossen, während Short-Terminkontrakte und Short-Future-Kontrakte auf Staatsanleihen berücksichtigt werden
- q) Die in Buchstaben c), d) und l) genannten Grenzen brauchen in den letzten beiden Monaten vor einer Auflösung oder Verschmelzung des Fonds nicht eingehalten zu werden.

- r) Vorbehaltlich der in den vorstehenden Buchstaben a) bis l) festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 25 % des Aktivvermögens des Fonds (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz i.d.F. vom 1. Januar 2022 („InvStG“) angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt (der die Kriterien eines geregelten Markts erfüllt) zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
 - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - Anteile an Aktienfonds i.S.d. InvStG in Höhe von 51% des Werts des Aktienfonds bzw. Anteile an Mischfonds i.S.d. InvStG in Höhe von 25% des Werts des Mischfonds; sieht der Aktienfonds bzw. der Mischfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51% bzw. 25% seines Aktivvermögens für die fortlaufende Mindestanlage in Kapitalbeteiligungen vor, so gilt der Aktien- bzw. Mischfonds im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung.
- s) Außerdem ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, für den Fonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung (inklusive zu Absicherungszwecken) Techniken und Instrumente einzusetzen (gem. §§ 8 f. des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements bzw. den Erläuterungen im vollständigen Verkaufsprospekt unter „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“) sowie gem. § 11 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements kurzfristige Kredite aufzunehmen; die Regelungen in den Buchstaben g), h), i) und j) bleiben unberührt. Unter keinen Umständen darf der Fonds beim Einsatz von Techniken und Instrumenten von den genannten Anlagezielen abweichen.
- t) Falls die Morningstar GIFS-Klassifizierung nicht mehr verfügbar sein sollte bzw. der entsprechende Fonds nicht in Morningstar GIFS klassifiziert ist, kann die Verwaltungsgesellschaft diese Zuordnung auf Basis eines von ihr zu bestimmenden Ersatzmaßstabes vornehmen.

Unter keinen Umständen darf der Fonds beim Einsatz von Techniken und Instrumenten von den genannten Anlagezielen abweichen.

Das Fondsmanagement wird das Fondsvermögen nach eingehender Analyse aller ihm zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken in Wertpapiere, Zielfonds und sonstige zulässige Vermögensgegenstände investieren. Die Wertentwicklung der Fondsanteile bleibt aber von den Kursänderungen an den Märkten abhängig. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anleger riskieren, gegebenenfalls einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückzuerhalten.

Das Fondsmanagement richtet die Zusammensetzung des Fonds je nach seiner Einschätzung der Marktlage und unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagegrundsätze aus, was auch zu einer vollständigen oder teilweisen Neuausrichtung der Zusammensetzung des Fonds führen kann. Derartige Anpassungen können deshalb ggf. auch häufig erfolgen.

Wertpapierpensionsgeschäfte und Wertpapierleihe gemäß § 9 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements werden für den Fonds nicht abgeschlossen.

Real Estate Investment Trust/REIT

Ein Real Estate Investment Trust („REIT“) ist eine juristische Person, deren Geschäftszweck auf den Eigentumserwerb von Immobilien und/oder Tätigkeiten in Verbindung mit dem Immobilieneigentum ausgerichtet ist. Sofern nichts anderes angegeben ist, sind REITs Gesellschaften, die in der Rechtsform

einer Kapitalgesellschaft oder eines Fonds gegründet wurden. Im Falle eines REIT in der Rechtsform eines Fonds, können geschlossene REIT-Fonds erworben werden.

Bei Vorliegen eines geschlossenen REIT-Fonds ist der REIT-Fonds selbst oder die Gesellschaft, die den REIT-Fonds aufgelegt hat, nicht zur Rücknahme der Anteilscheine des REIT-Fonds verpflichtet. In diesem Fall sind die Anteilscheine des REIT-Fonds ausschließlich über den Sekundärmarkt zu veräußern. Ein offener REIT-Fonds ist hingegen rechtlich verpflichtet, ausgegebene Anteilscheine des REIT-Fonds – neben der ggf. weiterhin bestehenden Möglichkeit der Veräußerung über den Sekundärmarkt – selbst oder bei der den REIT-Fonds emittierenden Gesellschaft zurückzunehmen.

Eingeschränkte Risikostreuung

Ergänzend zu § 6 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements kann die Verwaltungsgesellschaft nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % des Nettovermögens des Fonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen anlegen, die von der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben werden oder garantiert sind, sofern diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30 % des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten dürfen. Hierbei ist zu beachten, dass – ggf. durch den entsprechenden Einsatz von Techniken und Instrumenten – durch eine solche Anlage, die in den Buchstaben c) bis e), sowie g) bis l) der Anlagegrundsätze genannten Grenzen stets eingehalten werden.

§4 Anteilscheine

Die Anteile in Form von Inhabertifikaten sind in Globalzertifikaten verbrieft. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

§5 Basiswährung, Ausgabe- und Rücknahmepreis, Transaktionsgebühr

1. Basiswährung des Fonds ist der Euro.
2. Die Verwaltungsgesellschaft oder von ihr beauftragte Dritte, welche im Verkaufsprospekt genannt sind, ermitteln den Ausgabe- und Rücknahmepreis an jedem Bewertungstag.
3. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis ist bei
 - Anteilklassen mit den Referenzwährungen CZK, HKD, HUF, PLN oder SGD spätestens innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem jeweiligen Abrechnungszeitpunkt,
 - allen anderen Anteilklassen spätestens innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem jeweiligen Abrechnungszeitpunkt,

in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse an die Register- und Transferstelle zu zahlen. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine abweichende valutarische Zahlung zu akzeptieren. Diese darf jedoch zehn Bewertungstage nach dem jeweiligen Abrechnungszeitpunkt nicht überschreiten.

4. Der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Ausgabekosten (§ 17 Nr. 5 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements) beträgt für Anteile der Anteilklassentypen A, AT, C und CT 6,00 %, sowie für Anteile der Anteilklassentypen P, PT, I und IT 3,00 % des Nettoinventarwerts pro Anteil der jeweiligen Anteilklasse. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu erheben. Für Anteile der Anteilklassentypen X, XT, W und WT wird bis auf Weiteres kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Ein zur Verfügung der Verwaltungsgesellschaft stehender Rücknahmeabschlag (§ 17 Nr. 6 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements) sowie eine dem Fonds zustehenden Deinvestitionsgebühr (§ 17 Nr. 6 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements) wird bis auf Weiteres nicht erhoben.

5. Werden ggf. in Italien vorhandene Zahlstellen bei Anteilausgabe oder -rücknahme eingebunden, kann eine solche Zahlstelle neben einem Ausgabeaufschlag/Rücknahmeabschlag auch eine Transaktionsgebühr von EUR 75,00 pro Transaktion erheben; es steht einer solchen Zahlstelle frei, eine niedrigere Transaktionsgebühr zu erheben.

6. Die Verwaltungsgesellschaft trägt Sorge dafür, dass in den Ländern, in denen der Fonds öffentlich vertrieben wird, eine geeignete Veröffentlichung der Anteilpreise erfolgt. Dies kann auch durch Publikation auf der Internet-Seite der Verwaltungsgesellschaft erfolgen.
7. Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäß § 16 Nr. 1 Buchstabe a) des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger zu einem gegebenen Wertermittlungstag mindestens 5,00 % des Nettoinventarwertes des Fonds (der „Schwellenwert“) erreichen. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rücknahmebeschränkung enthält der Verkaufsprospekt des Fonds.
8. Die Verwaltungsgesellschaft darf die Rückgabefrist verlängern.
9. Abweichend von § 14 Nr. 2 und Nr. 7 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements werden Anteilkauf- und Anteilrücknahmeaufträge, die an einem Bewertungstag bis 14.00 Uhr MEZ bzw. MESZ bei den jeweiligen depotführenden Stellen, den Vertriebsgesellschaften, den Zahlstellen oder bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, mit dem – zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch unbekannten – am übernächsten Bewertungstag festgestellten Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkauf- und Anteilrücknahmeaufträge werden mit dem – zum Zeitpunkt der Auftragserteilung ebenfalls noch unbekannten – Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis des auf den übernächsten Bewertungstag folgenden Bewertungstags abgerechnet.

§6 Kosten

1. Die dem Fonds unter Berücksichtigung der verschiedenen Anteilklassen zu entnehmende Pauschalvergütung beträgt für Anteile der Anteilklassentypen A und AT 2,50 % p. a., für Anteile der Anteilklassentypen C und CT 3,25 % p. a. sowie für Anteile der Anteilklassentypen P, PT, I, IT, W und WT 1,75 % p. a. und wird auf den täglich ermittelten Nettoinventarwert errechnet. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben.
2. Für Anteile der Anteilklassentypen X und XT wird dem Fonds keine entsprechende Pauschalvergütung auf Anteilklassenebene belastet; bei diesen Anteilklassentypen wird diese Vergütung dem jeweiligen Anteilinhaber von der Verwaltungsgesellschaft direkt in Rechnung gestellt. Sofern bei den Anteilklassentypen X und XT zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem jeweiligen Anteilinhaber keine – ggf. auch eine erfolgsbezogene Komponente beinhaltende – andere Vergütung vereinbart wurde, beträgt die Pauschalvergütung gemäß Nr. 1 unter Berücksichtigung der verschiedenen Anteilklassen 1,75 % p. a. und wird auf den täglich ermittelten Nettoinventarwert errechnet; es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben.
3. Die Auszahlung der Vergütung erfolgt monatlich zum Monatsende.

§7 Anteilklassen

1. Der Fonds kann mit mehreren Anteilklassen, die sich in der Kostenbelastung, der Kostenerhebungsart, der Ertragsverwendung, dem erwerbsberechtigten Personenkreis, dem Mindestanlagebetrag, der Referenzwährung, einer ggf. auf Anteilklassenebene erfolgenden Währungssicherung, der Bestimmung des Abrechnungszeitpunkts nach Auftragserteilung, der Bestimmung des zeitlichen Abwicklungsprozedere nach Abrechnung eines Anteilausgabe- bzw. Anteilrücknahmeauftrags und/oder einer Ausschüttung oder sonstigen Merkmalen unterscheiden können, ausgestattet werden. Alle Anteile nehmen in gleicher Weise an den Erträgen und am Liquidationserlös ihrer Anteilklasse teil.

Für den Fonds können Anteile ausschüttender und thesaurierender Anteilklassen ausgegeben werden. Bei den Anteilklassentypen A, C, P, I, X und W handelt es sich um grundsätzlich ausschüttende Anteilklassentypen, bei den Anteilklassentypen AT, CT, PT, IT, XT und WT handelt es sich um grundsätzlich thesaurierende, also die anfallenden Erträge wieder im Rahmen der Anteilklasse anlegende Anteilklassentypen.

Die verschiedenen Anteilklassentypen können in den nachfolgend aufgeführten Referenzwährungen ausgegeben werden:

CHF (Schweizer Franken), CZK (Tschechische Krone), DKK (Dänische Krone), EUR (Euro), GBP (Britisches Pfund), HKD (Hong Kong Dollar), HUF (Ungarischer Forint), JPY (Japanischer Yen), NOK

(Norwegische Krone), PLN (Polnischer Zloty), SEK (Schwedische Krone), SGD (Singapur Dollar) und USD (US-Dollar).

Die jeweilige Referenzwährung einer Anteilklasse ist dem dem Anteilklassentyp beigefügten Klammerzusatz zu entnehmen [z. B. bei dem Anteilklassentyp A und der Referenzwährung USD: A (USD)].

Die oben genannten Anteilklassen können den Zusatz von „2“ bis „99“ tragen.

Bei Anteilklassen mit dem Zusatz „20“ oder „21“ handelt es sich um Anteilklassen im Sinne von § 10 Investmentsteuergesetz (die „steuerfreien Anteilklassen“), die sich u.a. hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen unterscheidet. Diese Anteilklassen dürfen nur erworben und gehalten werden von:

- a) deutschen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen und die die Anteile nicht in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb halten;
- b) deutschen Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen;
- c) deutschen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen; sowie
- d) den Buchstaben a) bis c) vergleichbaren ausländischen Anlegern mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen hat der Anleger der Verwaltungsgesellschaft eine gültige Bescheinigung nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 Investmentsteuergesetz zu übermitteln. Fallen bei einem Anleger die vorgenannten Voraussetzungen weg, so ist er verpflichtet, dies der Verwaltungsgesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen. Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds erhält und die auf Erträge von steuerfreien Anteilklassen entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern dieser steuerfreien Anteilklassen auszuzahlen. Abweichend hiervon ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Fonds zugunsten der Anleger solcher steuerfreien Anteilklassen zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben.

Anteile von steuerfreien Anteilklassen dürfen nicht übertragen werden. Überträgt ein Anleger dennoch Anteile, so ist er verpflichtet, dies der Verwaltungsgesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Übertrag mitzuteilen. Das Recht zur Rückgabe der Anteile nur an die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds gemäß § 14 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements bleibt unberührt.

Anteile in steuerfreien Anteilklassen können auch im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen erworben und gehalten werden, unter der Voraussetzung, dass sie gemäß § 5 oder 5a des Altersvorsorgeverträge- Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) zertifiziert sind. Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzung hat der Anbieter des Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrages die Verwaltungsgesellschaft darüber zu informieren, dass die betreffenden Anteile der steuerfreien Anteilklasse ausschließlich im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen erworben werden. Fallen die vorgenannten Voraussetzungen weg, so ist der Anleger verpflichtet, dies der Verwaltungsgesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen. Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds erhält und die auf Erträge von steuerfreien

Anteilklassen entfallen, sind grundsätzlich dem Anbieter des Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrages auszuzahlen. Der Anbieter ist verpflichtet, diese Beträge zugunsten derjenigen Personen wiederanzulegen, die gemäß dem entsprechenden Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrag bezugsberechtigt sind.

Abweichend hiervon ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Fonds zugunsten der Anleger der steuerfreien Anteilklasse zuzuführen; aufgrund dieser

Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben. Das verwendete Verfahren wird auch im Verkaufsprospekt erläutert.

Der Umtausch von einer Anteilklasse in eine andere Anteilklasse ist ausgeschlossen.

2. Der Erwerb von Anteilen der Anteilklassentypen P, PT, I, IT, W und WT ist nur bei einer Mindestanlage in der in dem Verkaufsprospekt genannten Höhe (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) möglich. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, im Einzelfall einen niedrigeren Mindestanlagebetrag zu akzeptieren. Folgeanlagen sind auch mit geringeren Beträgen statthaft, sofern die Summe aus dem aktuellen Wert der vom Erwerber zum Zeitpunkt der Folgeanlage bereits gehaltenen Anteile derselben Anteilklasse und dem Betrag der Folgeanlage (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) mindestens der Höhe der Mindestanlage der betreffenden Anteilklasse entspricht. Berücksichtigt werden nur Bestände, die der Erwerber bei derselben Stelle verwahren lässt, bei der er auch die Folgeanlage tätigen möchte. Fungiert der Erwerber als Zwischenverwahrer für endbegünstigte Dritte, so kann er Anteile der genannten Anteilklassentypen nur erwerben, wenn die vorstehend genannten Bedingungen hinsichtlich eines jeden endbegünstigten Dritten jeweils gesondert erfüllt sind. Die Ausgabe von Anteilen dieser Anteilklassentypen kann davon abhängig gemacht werden, dass der Erwerber zuvor eine entsprechende schriftliche Versicherung abgibt.

Anteile der Anteilklassentypen I, IT, X, XT, W und WT können nur von nicht natürlichen Personen erworben werden. Der Erwerb ist gleichwohl unstatthaft, wenn zwar der Anteilzeichner selbst eine nicht natürliche Person ist, er jedoch als Zwischenverwahrer für einen endbegünstigten Dritten fungiert, der seinerseits eine natürliche Person ist. Die Ausgabe von Anteilen dieser Anteilklassentypen kann davon abhängig gemacht werden, dass der Erwerber zuvor eine entsprechende schriftliche Versicherung abgibt.

Anteile der Anteilklassentypen X und XT können nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und nach Abschluss einer individuellen Sondervereinbarung zwischen dem Anteilinhaber und der Verwaltungsgesellschaft ausgegeben werden. Es steht im freien Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, ob sie einer Anteilausgabe zustimmt, ob sie eine individuelle Sondervereinbarung abzuschließen bereit ist und wie sie ggf. eine individuelle Sondervereinbarung ausgestaltet.

3. Es können auch Anteilklassen, deren Referenzwährung nicht auf die Basiswährung des Fonds lautet, ausgegeben werden. Hierbei können sowohl Anteilklassen ausgegeben werden, bei denen eine Währungssicherung zugunsten der Referenzwährung angestrebt wird, als auch Anteilklassen, bei denen dies unterbleibt. Die Kosten dieser Währungssicherungsgeschäfte werden von der entsprechenden Anteilklasse getragen.

Wird bei einer Anteilklasse eine Währungssicherung zugunsten der jeweiligen Referenzwährung angestrebt, wird der Bezeichnung der Referenzwährung ein „H-“ vorangestellt [z. B. bei dem Anteilklassentyp A, der Referenzwährung USD und einer angestrebten Währungssicherung gegenüber dieser Referenzwährung: A (H-USD)].

Die ausschüttenden Anteilklassen A, C, P, I, X und W können einen zusätzlichen Hinweis „M“ berücksichtigen, was grundsätzlich auf eine monatliche Ausschüttung hinweist. Diese Anteilklassen können nur von Anlegern erworben werden, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

4. Die Berechnung des Nettoinventarwerts (§ 17 Nr. 1, 2 und 3 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements) erfolgt für jede Anteilklasse durch Teilung des Werts der Anteilklasse zuzurechnenden Nettovermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Anteilklasse.
 - Bei Ausschüttungen wird der Wert des Nettovermögens, der den Anteilen der ausschüttenden Anteilklassen zuzurechnen ist, um den Betrag dieser Ausschüttungen gekürzt.
 - Wenn der Fonds Anteile ausgibt, so wird der Wert des Nettovermögens der jeweiligen Anteilklasse um den bei der Ausgabe erzielten Erlös abzüglich eines erhobenen Ausgabeaufschlags erhöht.

- Wenn der Fonds Anteile zurücknimmt, so vermindert sich der Wert des Nettovermögens der jeweiligen Anteilklasse um den auf die zurückgenommenen Anteile entfallenden Nettoinventarwert.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann bestehende Anteilklassen nach Maßgabe der §§ 21 und 22 des Allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements auflösen oder mit anderen Fonds bzw. Anteilklassen zusammenschließen.

§8 Verwendung der Erträge

1. Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt jedes Jahr, ob, wann und in welcher Höhe für eine Anteilklasse eine Ausschüttung entsprechend den im Großherzogtum Luxemburg gültigen Bestimmungen erfolgt. Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem Zwischenausschüttungen festsetzen. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben kann Fondssubstanz zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Hinsichtlich der Anteilklassentypen A, C, P, I, X und W des Fonds erfolgt grundsätzlich eine Ausschüttung auf die am Ausschüttungstag umlaufenden Anteile. Die anfallenden Erträge der Anteilklassentypen AT, CT, PT, IT, XT und WT des Fonds werden grundsätzlich nicht ausgeschüttet, sondern im Rahmen der Anteilklasse wieder angelegt.
3. Ausschüttungsbeträge, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach Veröffentlichung der Ausschüttungserklärung geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten der Anteilklasse. Ungeachtet dessen ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, Ausschüttungsbeträge, die nach Ablauf dieser Verjährungsfrist geltend gemacht werden, zulasten der Anteilklasse an die Anteilinhaber auszuzahlen.

§9 Dauer und Auflösung des Fonds

Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit errichtet; er kann jedoch jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden.

§10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§11 Inkrafttreten

Das Verwaltungsreglement trat in seiner ursprünglichen Fassung am 29. August 2011 in Kraft. Die letzte Änderung trat am 16. April 2026 in Kraft.

Von der Allianz Global Investors GmbH verwaltete Fonds nach luxemburgischem Recht

Die Allianz Global Investors GmbH verwaltete bei Drucklegung dieses Verkaufsprospekts folgende Fonds:

Fondsname	Fondsname	Fondsname
Allianz Advanced Fixed Income Euro Aggregate	Anlagestruktur 1	SK Themen
Allianz Euro Cash	Best-in-One	SK Welt
Allianz FinanzPlan 2030	CB Fonds	VermögensManagement AktienStars
Allianz FinanzPlan 2035	MetallRente FONDS PORTFOLIO	VermögensManagement Balance
Allianz FinanzPlan 2040	money mate defensiv	VermögensManagement Chance
Allianz FinanzPlan 2045	money mate entschlossen	VermögensManagement DividendenStars
Allianz FinanzPlan 2050	money mate moderat	VermögensManagement RenditeStars
Allianz Money Market US \$	money mate mutig	VermögensManagement RentenStars
Allianz Multi Asset Risk Control	PremiumMandat Balance	VermögensManagement Substanz
Allianz PIMCO High Yield Income Fund	PremiumMandat Dynamik	VermögensManagement Wachstum
Allianz Strategie 2036 Plus	SK Europa	VermögensManagement Wachstumsländer Balance

sowie drei Investmentgesellschaften in der Rechtsform Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV). Daneben verwaltet die Allianz Global Investors GmbH „Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren“ (OGAW) nach deutschem Recht, OGAW nach französischem Recht und OGAW nach italienischem Recht sowie Spezial-AIF nach deutschem Recht und AIF nach französischem und luxemburgischem Recht.

Ihre Partner

Verwaltungsgesellschaft und OGA-Verwaltungsstelle

Allianz Global Investors GmbH
Bockenheimer Landstraße 42-44
D-60323 Frankfurt am Main
Kundenservice Hof
Telefon: 09281-72 20
Fax: 09281-72 24 61 15
09281-72 24 61 16
E-Mail: info@allianzgi.de

Die Allianz Global Investors GmbH stellt die Funktion der OGA-Verwaltungsstelle durch ihre Zweigniederlassung in Luxemburg dar:

6A, route de Trèves
L-2633 Senningerberg
Internet: <https://lu.allianzgi.com>
E-Mail: info-lux@allianzgi.com

Aufsichtsrat

Tobias C. Pross
Chief Executive Officer
Allianz Global Investors Holdings GmbH,
München

Giacomo Campora
CEO Allianz Bank Financial Advisers
S.p.A.
Mailand

Peter Berg
Allianz Global Investors GmbH,
Frankfurt am Main

Dr. Kay Müller
Vorsitzender der Geschäftsführung und
COO
Allianz Asset Management GmbH
München

Laure Poussin
Head of Enterprise Project Management
Office
Allianz Global Investors
Niederlassung Frankreich
Paris

Monika Rast
Aufsichtsrat – Independant
München

Geschäftsführung

Thomas Linker (Vorsitzender)
Johannes Elsner
Dr. Verena Jäger
Ingo Mainert
Dr. Robert Schmidt
Petra Trautschold
Birte Trenkner

Verwahrstelle, Fondsbuchhaltung, Nettoinventarwertermittlung, Register- und Transferstelle

State Street Bank International GmbH,
Zweigniederlassung Luxemburg
49, Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland

Allianz Global Investors GmbH
Bockenheimer Landstraße 42-44
D-60323 Frankfurt am Main
E-Mail: info@allianzgi.de

Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland

State Street Bank International GmbH
Hansastraße 29a
D-81373 München

Zahl- und Informationsstelle/n im Großherzogtum Luxemburg

State Street Bank International GmbH,
Zweigniederlassung Luxemburg
49, Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers Assurance
Société coopérative
2, rue Gerhard Mercator
L-1014 Luxemburg

Allianz Global Investors GmbH

Bockenheimer Landstrasse 42 – 44

D-60323 Frankfurt am Main

Internet: <https://de.allianzgi.com>

E-Mail: info@allianzgi.de

Zweigniederlassung Luxemburg

6A, route de Trèves

L-2633 Senningerberg

Internet: <https://lu.allianzgi.com>

E-Mail: info-lux@allianzgi.com